


69. Sitzung, Montag, 30. Oktober 2000, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Hans Rutschmann (SVP, Rafz)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen
2. Wahl eines Mitglieds der Justizkommission

für die zurückgetretene Dorothee Jaun, Fällanden (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

 KR-Nr. 322/2000..... *Seite 5483*
3. Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Bewilligung eines Kredits für die Erstellung eines unterirdischen grossen Hörsaals der Universität Zürich an der Künstlergasse 12; unbenützter Ablauf; Vorlage 3744)

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 28. September 2000

 KR-Nr. 295/2000..... *Seite 5484*
4. Unterstützung der Unwettergeschädigten in den Kantonen Wallis und Tessin durch den Kanton Zürich

Postulat Hans Jörg Fischer (SD, Egg) und Erwin Kupper (SD, Elgg) vom 23. Oktober 2000

 KR-Nr. 323/2000; Antrag auf Dringlicherklärung..... *Seite 5485*
5. Finanzkontrollgesetz

 Antrag des Redaktionsausschusses vom 21. September 2000, **3769b**.....

Seite 5486

6. Ergänzung des Richtplans gemäss Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 1996

Interpellation Hans Frei (SVP, Regensdorf), Ulrich Isler (FDP, Seuzach), Peter Biemann (CVP, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 28. August 2000

KR-Nr. 267/2000, RRB-Nr. 1591/4. Oktober 2000..... Seite 5497

7. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat

a) zum Postulat KR-Nr. 278/1997 betreffend Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes PBG

b) zum Postulat KR-Nr. 279/1997 betreffend Antennenverbot; PBG § 78 (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 21. Juni 2000 und gleich lautender Antrag der KPB vom 5. September 2000, 3792.....

Seite 5517

8. Begegnungs- und Spielplätze in Wohn- und Zentrumszonen

Postulat Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon) und Anna Maria Riedi (SP, Zürich) vom 13. März 2000

KR-Nr. 106/2000, Entgegennahme, Diskussion..... Seite 5526

9. Kostendeckung der Strassenrechnung durch zusätzliche Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt

Motion Adrian Bergmann (SVP, Meilen) und Hans Badertscher (SVP, Seuzach) vom 22. Mai 2000

KR-Nr. 188/2000, RRB-Nr. 1469/13. September 2000 (Stellungnahme).....

Seite 5533

10. Strukturelle Besoldungsrevision

Postulat Felix Müller (Grüne, Winterthur) und Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 10. Januar 2000

KR-Nr. 23/2000, RRB-Nr. 640/19. April 2000 (Stellungnahme).....

Seite 5548

Verschiedenes

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

- *gemeinsame Erklärung der Grünen Fraktion und der EVP-Fraktion betreffend Medienberichte*

über Parallelanflüge auf den Flughafen Zürich Seite 5522

- *Erklärung der CVP-Fraktion betreffend Medienberichte über Parallelanflüge auf den Flughafen Zürich* Seite 5523
- *Erklärung der SP-Fraktion betreffend Personal-mangel im Gesundheitswesen* Seite 5525
- *Erklärung der SP-Fraktion zum neuen interkan-tonalen Finanzausgleich*..... Seite 5567
- *Persönliche Erklärung Martin Vollenwyder betreffend Medienberichte über Parallelanflüge auf den Flughafen Zürich*..... Seite 5523
- Buchpreis für Astrid Kugler-Biedermann..... Seite 5568
- Rücktritt von Jacqueline Gübeli aus der KPB Seite 5569
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 5569

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorlie-genden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Keine Mitteilungen.

2. Wahl eines Mitglieds der Justizkommission

für die zurückgetretene Dorothee Jaun, Fällanden (Antrag der Inter-fraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 322/2000

Ratspräsident Hans Rutschmann: Zur Wahl in die Justizkommission schlägt Ihnen die einstimmige Interfraktionelle Konferenz vor:

Jacqueline Gübeli (SP, Horgen)

Ratspräsident Hans Rutschmann: Nachdem keine anderen Wahlvor-schläge gemacht werden, erkläre ich Jacqueline Gübeli als Mitglied

der Justizkommission gewählt. Ich gratuliere ihr zu ihrer ehrenvollen Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung in ihrem neuen Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Bewilligung eines Kredits für die Erstellung eines unterirdischen grossen Hörsaals der Universität Zürich an der Künstlergasse 12; unbenützter Ablauf; Vorlage 3744)

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 28. September 2000

KR-Nr. 295/2000

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beantragt Ihnen, gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme ihres Berichts vom 28. September 2000, festzustellen, dass die Referendumsfrist für die Bewilligung eines Kredits für die Erstellung eines unterirdischen grossen Hörsaals der Universität Zürich an der Künstlergasse 12 unbenützt abgelaufen ist.

Es wird kein anderer Antrag gestellt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Geschäftsleitung gemäss Vorlage 3744 mit 85 : 0 Stimmen zu.

I. Die Referendumsfrist für die Bewilligung eines Kredits für die Erstellung eines unterirdischen grossen Hörsaals der Universität Zürich an der Künstlergasse 12 ist am 19. September 2000 unbenützt abgelaufen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Unterstützung der Unwettergeschädigten in den Kantonen Wallis und Tessin durch den Kanton Zürich

Postulat Hans Jörg Fischer (SD, Egg) und Erwin Kupper (SD, Elgg)
vom 23. Oktober 2000

KR-Nr. 323/2000; Antrag auf Dringlicherklärung

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen die Unwettergeschädigten in den Kantonen Wallis und Tessin mit einem namhaften Geldbetrag zu unterstützen. Der entsprechende Betrag könnte zum Beispiel dem Fonds für gemeinnützige Zwecke entnommen werden.

Begründung:

Die grosse Not der Unwettergeschädigten in den genannten Kantonen erfordert eine rasche Hilfeleistung. Der Erfolg der Glückskette zeigt die Solidarität vieler Firmen, Organisationen und Einzelpersonen und sogar Kindern mit den Betroffenen. Es ist daher wünschenswert, dass sich der Kanton Zürich ebenfalls solidarisch zeigt.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit liegt in der Natur der Sache, hat doch die Hilfe raschmöglichst zu erfolgen.

Hans Jörg Fischer (SD, Egg): Zur Dringlichkeit des vorliegenden Postulats betreffend Unterstützung der Unwettergeschädigten kann ich mich kurz fassen. Die Tatsache, dass besonders im Wallis viele Einzelpersonen und Familien aus bescheidenen Verhältnissen alles verloren haben, erfordert eine effiziente Soforthilfe. Da die Verluste, die weder durch eine Versicherung noch durch die Glückskette gedeckt sind, in die Hunderte von Millionen Franken gehen, könnten es die Geschädigten wohl kaum verstehen, wenn sie monatelang auf Hilfe warten müssten. Zeigen wir uns rasch mit ihnen solidarisch – das wird uns Zürchern viel Sympathie einbringen!

Ich bitte Sie, die Dringlicherklärung unseres Postulats zu unterstützen.

Regierungsrat Christian Huber: Es ist wahrscheinlich nicht üblich, dass ein Regierungsmitglied bei einer Dringlicherklärung das Wort

ergreift. Aber da ich nun einmal anwesend bin und es um Geld geht, erlaube ich mir, mich dazu zu äussern. Es kommt immer wieder vor, dass auch der Kanton Zürich bei Sammlungen der Glückskette in Katastrophenfällen angegangen wird. Selbstverständlich ist der Kanton Zürich solidarisch mit anderen Kantonen und ihren von Katastrophen betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Auch in Fällen, in denen die Glückskette sammelt, verschliesst der Kanton Zürich nicht von vornherein seine Kassen. Es ist aber eine seit langem bewährte Politik in solchen Fällen, dass der Kanton nicht einfach ins Blaue hinaus Geld gibt, sondern zuerst einmal abwartet, inwieweit noch Bedürfnisse offen sind. Soforthilfe hat der Kanton Zürich mit der Entsendung von 300 Zivilschützern geleistet.

Es ist in der Vergangenheit mehrfach vorgekommen, dass die Glückskette zuviel Geld zur Verfügung hatte, weil die Versicherungen die meisten Schäden deckte und die Spendefreudigkeit unseres Volkes Gott sei Dank immer noch hoch ist. Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, ganz gezielt Hilfe zu leisten, wird der Kanton Zürich dies über den Fonds für gemeinnützige Zwecke tun. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre eine finanzielle Soforthilfe des Kantons Zürich unserer Meinung nach Aktivismus, die Notwendigkeit ist nicht ausgewiesen. Der Kanton Wallis hat auch kein derartiges Begehren gestellt.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 5 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Der Vorstoss wird als gewöhnliches Postulat auf die Traktandenliste gesetzt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Finanzkontrollgesetz

Antrag des Redaktionsausschusses vom 21. September 2000, **3769b**

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Ein kleines b durch ein grosses B ersetzt und ein «und» eingefügt – das sind zusammengefasst die Änderungen, welche der Redaktionsausschuss am Finanzkontrollgesetz vorgenommen hat. In § 4

wurde der Begleitende Ausschuss gross geschrieben, weil es hier um einen Eigennamen geht. In der Marginalie von § 25 haben wir ein «und» eingefügt. Es heisst jetzt dort «Dokumentation und Datenzugriff».

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. bis VI.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 129 : 1 Stimme, der Vorlage 3769b gemäss Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

I. Es wird ein Finanzkontrollgesetz gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

§ 1. Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons. Sie unterstützt Stellung

- a) den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,
- b) den Regierungsrat, seine Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltung.

Die Finanzkontrolle ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.

Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision verpflichtet. Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsleitung und der Finanzkommission des Kantonsrates, dem Regierungsrat, den obersten kantonalen Gerichten und den obersten Organen der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten zur Kenntnis.

Aufsichts-
bereich

§ 2. Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich § 3 sowie spezialgesetzlicher Regelungen:

- a) das Rechnungswesen des Kantonsrates und der Ombudsperson,
- b) die kantonale Verwaltung,
- c) die Justizverwaltung,
- d) die öffentlichrechtlichen Anstalten des Kantons,
- e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt,
- f) Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen.

Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist.

Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen. Die Revisionstätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen, erfolgt in Absprache mit den für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Direktionen.

Ausnahmen

§ 3. Die Zürcher Kantonalbank, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich unterliegen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle, die Gebäudeversicherung nur soweit, als sie im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes finanzielle Leistungen ausrichtet.

Begleitender
Ausschuss

§ 4. Es wird ein Begleitender Ausschuss gebildet aus

- a) einem Mitglied der Geschäftsleitung des Kantonsrates,
- b) einem Mitglied der Finanzkommission des Kantonsrates,
- c) einem Mitglied des Regierungsrates,
- d) einer Vertretung der obersten kantonalen Gerichte,
- e) zwei von den übrigen Mitgliedern gewählten Fachpersonen.

Die Geschäftsleitung, die Finanzkommission und der Regierungsrat bezeichnen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter, die Vertretung der obersten kantonalen Gerichte wird durch den Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte gemäss § 212 GVG gewählt.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst; er überträgt einer der beiden Fachpersonen den Vorsitz. Bei Abstimmungen stimmt die oder der

Vorsitzende mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates regelt die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses und bezeichnet dessen Sekretariat.

§ 5. Die Finanzkontrolle wird von einer in Revisionsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet. Sie wird in der höchsten Lohnklasse für kantonale Angestellte eingereiht.

Leitung

Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle nach Anhörung des Begleitenden Ausschusses auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Die Leistungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle werden alle zwei Jahre durch den Begleitenden Ausschuss beurteilt. Der Ausschuss entscheidet über Beförderungen. Der Entscheid ist endgültig.

Der Begleitende Ausschuss kann dem Regierungsrat bei erheblicher Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen die Abberufung der Leiterin oder des Leiters vor Ablauf der Amtsdauer beantragen. Die Abberufung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 6. Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes und vom Kantonsrat erlassene abweichende Regelungen auf Grund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.

Personal

Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für Einstellungen und Beförderungen des Personals der Finanzkontrolle im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Voranschlags zuständig. Sie oder er hat im Übrigen die personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers.

§ 7. Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

Beizug
von Sach-
verständigen

§ 8. Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Haushalt-
führung

Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen einer Direktion des Regierungsrates gleichgestellt. Übersteigen Ausgaben die

Zuständigkeit der Finanzkontrolle, sind sie auf Antrag der Geschäftsleitung vom Kantonsrat zu bewilligen.

Kreditüberschreitungen der Finanzkontrolle bewilligt die Geschäftsleitung.

Voranschlag	§ 9. Die Finanzkontrolle erstellt einen Entwurf zu ihrem Globalbudget, den der Regierungsrat unverändert in seinen Entwurf zum Voranschlag übernimmt.
Verrechnung der Leistungen	§ 10. Die Finanzkontrolle stellt den öffentlichrechtlichen Anstalten des Kantons sowie Organisationen im Sinn von § 15 Abs. 1 lit. f für ihre Aufwendungen zu marktüblichen Ansätzen Rechnung.
Revisionsstelle	§ 11. Der Begleitende Ausschuss beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.
Geschäftsverkehr	§ 12. Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Finanzaufsicht unterstehen.

II. Grundsätze

Inhalt der Finanzaufsicht	§ 13. Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Sparsamkeit der Haushaltsführung sowie der Wirksamkeitskontrollen.
Revisionsgrundsätze	§ 14. Die Prüfung durch die Finanzkontrolle erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.

III. Aufgaben

Allgemeine Aufgaben	<p>§ 15. Die Finanzkontrolle ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Prüfung des Finanzhaushalts auf allen Stufen des Vollzugs des Voranschlags, die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Amtsstellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons, die Prüfung der internen Kontrollsysteme, die Vornahme von Systemprüfungen und Projektprüfungen, Prüfungen im Auftrage des Bundes, Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.
---------------------	---

Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushalts- und Inventarführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

§ 16. Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission, der Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Dienstaufsicht besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

Besondere
Aufträge
und Beratung

Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Aufträge von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

Gegen die Ablehnung kann die auftragerteilende Stelle innert zehn Tagen beim Begleitenden Ausschuss Beschwerde erheben. Der Begleitende Ausschuss entscheidet endgültig.

IV. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 17. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Bei Feststellung wesentlicher Mängel wird auch die betroffene Direktion, die Staatskanzlei, die betroffene Justizverwaltung oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert.

Bericht-
erstattung

Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission und dem Regierungsrat mitgeteilt, die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten auch der Anstalt und der zuständigen Direktion.

Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle.

Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stelle der kantonalen Verwaltung oder der obersten kantonalen Gerichte mitgeteilt.

Bei besonderen Aufträgen im Sinn von § 16 erfolgt die Berichterstattung nur an die geprüfte und die auftraggebende Stelle.

Semesterberichte

§ 18. Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission und den Begleitenden Ausschuss sowie, soweit sie davon betroffen sind, den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und die obersten Organe der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten semesterweise über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinn von § 19 Abs. 2 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.

Beanstandungen

§ 19. Werden unwesentliche Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, innert dreier Monate einen schriftlichen Bericht über die Behebung der Mängel zu erstatten.

Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüften Stelle eine Frist von drei Monaten, um auf dem Dienstweg schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

Unerledigte
Beanstandungen

§ 20. Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der dreimonatigen Frist keinen Bericht,

a) entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, auf Antrag der Finanzkontrolle der Regierungsrat, das betroffene oberste kantonale Gericht oder das oberste Organ der betroffenen selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt über die notwendigen Massnahmen,

b) kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen.

Anfechtung
von Weisungen

§ 21. Die geprüfte Stelle kann gegen Weisungen der Finanzkontrolle innert dreissig Tagen Beschwerde erheben.

Für geprüfte Stellen der Verwaltung erhebt die betroffene Direktion Beschwerde beim Regierungsrat. Der Rechtsdienst der Staatskanzlei ist für die Behandlung der Beschwerden zuständig. Betrifft der Entscheidung die Staatskanzlei, so wird die Beschwerde durch die Direktion der Justiz und des Innern behandelt.

Für geprüfte Stellen der Rechtspflege erhebt das betroffene oberste kantonale Gericht Beschwerde beim Plenarausschuss der Gerichte gemäss § 212 GVG. Die Beschwerde wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten behandelt. Betrifft die Beschwerde deren oder dessen Gericht, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Für geprüfte Stellen selbstständiger öffentlichrechtlicher Anstalten erhebt deren operative Gesamtleitung Beschwerde beim obersten Organ der Anstalt.

Die Beschwerdeentscheide sind abschliessend. Die beschwerdeführende Direktion oder das beschwerdeführende oberste kantonale Gericht tritt beim Entscheid in den Ausstand.

Beschwerdeentscheide werden den am Verfahren Beteiligten und der Finanzkommission schriftlich und begründet mitgeteilt.

§ 22. Die Finanzkontrolle erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

Tätigkeits-
bericht

V. Verfahren

§ 23. Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies der zuständigen Direktion, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht oder der operativen Gesamtleitung der betroffenen selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

Strafbare
Handlungen

Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat über die von ihr entdeckten Hinweise.

§ 24. Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

Laufende
Verfahren

§ 25. Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Rechtspflege, der Direktionen, der Staatskanzlei und der Amtsstellen sowie der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.

Dokumentation
und Daten-
zugriff

Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Direktionen und Amtsstellen, der Gerichte sowie der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

- Mitwirkungspflicht § 26. Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
- Anzeigepflicht § 27. Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

VI. Schlussbestimmungen

- Änderung bisheriger Rechts § 28. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- Finanzaufsicht a) Das **Staatsbeitragsgesetz** vom 1. April 1990:
§ 11 a. Staatsbeitragsempfänger haben der Finanzkontrolle die für die Prüfung der Beitragsleistungen notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Besondere Bestimmungen b) Das **Wahlgesetz** vom 4. September 1983:
In § 107 wird eingefügt: Leiter der Finanzkontrolle
§ 108. Ferner sind folgende Stellen miteinander unvereinbar:
Ziffern 1-13 unverändert.
14. Leiter der Finanzkontrolle – Mitglied des Kantonsrates, jedes andere kantonale oder Bezirksamt
Abs. 2 unverändert.

c) Das **Haftungsgesetz** vom 14. September 1969:

§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht E. Geltendmachung

Gegen

durch

a) Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kassationsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, die Ombudsperson, Mitglieder des Aufsichtsrats, der Sozialversicherungsanstalt und der Kantonalen Familienausgleichskasse, den Leiter und das Personal der Finanzkontrolle

den Kantonsrat

lit. b-f unverändert.

d) Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981:

§ 34 e. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Justizkommission können im Rahmen ihres Bereiches der Oberaufsicht überdies b) Aufsichts-kommissionen

a) beim Regierungsrat beziehungsweise bei der zuständigen obersten Justizbehörde, dem zuständigen Anstaltsorgan oder bei der Finanzkontrolle die Herausgabe aller mit der Beurteilung des Finanzhaushaltes beziehungsweise der Geschäftsführung in Zusammenhang stehenden Akten verlangen;

lit. b unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 34 h. Die Untersuchungskommission kann

lit. a-e unverändert.

c) Informations-rechte

f) die Herausgabe sämtlicher Akten der Verwaltung, des Regierungsrates, der Justizverwaltung, der öffentlichen Anstalten und der Finanzkontrolle verlangen;

1. Allgemein

lit. g unverändert.

Abs. 2-4 unverändert.

§ 35. Ein Mitglied hat seine Beanstandungen vorerst in einer Interpellation vorzubringen, wenn es den Rat veranlassen will, gegen folgen- Schadenersatz-ansprüche

de Personen Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen: gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, gegen die Ombudsperson, gegen die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle, gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse, des Bankrates, des Bankpräsidiums und gegen die Chefin oder den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe.

Abs. 2-6 unverändert.

e) Das **Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen** vom 26. Februar 1899:

§ 18 a. Die Direktionen und die Staatskanzlei können zur Führungsunterstützung Inspektorate errichten.

f) Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:

1. Anfechtbare Anordnungen

§ 74. Mit Beschwerde können personalrechtliche Anordnungen des Regierungsrates, der obersten kantonalen Gerichte, des Bildungsrates, des Kirchenrats und der römisch-katholischen Zentralkommission, der Ombudsperson, des Leiters der Finanzkontrolle sowie erstinstanzliche Rekursentscheide über personalrechtliche Anordnungen anderer Organe angefochten werden.

Abs. 2 unverändert.

g) Das **Finanzhaushaltsgesetz** vom 2. September 1979:

§§ 39–44 werden aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Ergänzung des Richtplans gemäss Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 1996

Interpellation Hans Frei (SVP, Regensdorf), Ulrich Isler (FDP, Seuzach), Peter Biemann (CVP, Zürich) und Mitunterzeichnende vom 28. August 2000

KR-Nr. 267/2000, RRB-Nr. 1591/4. Oktober 2000

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 1996 wurde der Kanton Zürich aufgefordert, Ergänzungen zum Richtplan 95, gestützt auf den Prüfbericht des Bundesamtes für Raumplanung, bis am 31. März 2000 nachzuliefern.

Dies betrifft das Inventar der Landschaftsschutzgebiete und das Gesamtverkehrskonzept. Im Speziellen wird darauf hingewiesen, dass die Verknüpfung Richtplan – Gesamtverkehrskonzept als erforderliche Grundlage dienen muss. Im Weiteren hält der Prüfbericht fest, dass gestützt auf das Verkehrskonzept die erforderlichen baulichen und organisatorischen Massnahmen soweit sie erhebliche räumliche Auswirkungen haben, in den Richtplan aufzunehmen sind.

Es stellen sich hiermit folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie kann dem Auftrag des Bundesrates nachgekommen werden, dass die Teilrevision Richtplan (Landschaftsplan) und das Gesamtverkehrskonzept auf den gleichen Zeitpunkt verknüpft und eingereicht wird?
2. Wie kann die Regierung zum Zeitpunkt der Behandlung des Teilrichtplanes Landschaft sicherstellen, dass dringliche Massnahmen zur Umsetzung des Gesamtverkehrskonzeptes ohne neue Einschränkungen durch Landschaftsschutzmassnahmen umgesetzt werden können?
3. Wie weit müssen Änderungen oder Anpassungen zum National- und Staatsstrassennetz zwingend mit diesen Richtplanergänzungen nachgeliefert werden?
4. Mit der Teilrevision des Kantonalen Richtplanes (Landschaftsplan) soll eine differenzierte Landschaftsentwicklung mit verschiedenen Landschaftsfunktionen gewährleistet werden. Mit welchen zusätzlichen Einschränkungen, planrechtlichen Verfahren und allfälligen Ersatzbeschaffungen wäre in den eigentlichen Gebietstypen (Landschafts-Schutzgebiete, Förderungsgebiete, Freihaltegebiete) zu rechnen, wenn ein Verkehrsträger wie Strasse oder Schiene ausge-

baut oder mit einer neuen Linienführung gegenüber dem heute gültigen Verkehrsplan realisiert werden müsste?

Begründung:

Der grosse Druck, die anstehenden Verkehrsprobleme im Wirtschaftsraum Zürich in absehbarer Zeit zu koordinieren und umzusetzen, verlangt eine Planung im Landschaftsraum, die nicht vorausseilend und behindernd das Gesamtverkehrskonzept beeinflusst.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 25. August 1999 eine Teilrevision des kantonalen Richtplans beantragt (Vorlage 3723). Diese Vorlage sieht die Festlegung von Landschafts-Schutzgebieten von kantonalen Bedeutung vor (gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 über die Neufestsetzung des kantonalen Richtplans, Richtplantext Ziffer 3.6.3, bestätigt durch Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates vom 15. Mai 1996). In der Zwischenzeit haben die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen stark geändert. Hervorzuheben sind der Landwirtschaftsartikel der Bundesverfassung (Art. 31^{octies} BV vom 9. Juni 1996, heute Art. 104 BV, SR 101), das Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 700) vom 29. April 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999, sowie die Änderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) in den Bereichen Landschaft und Landwirtschaft vom 20. März 1998 (in Kraft seit 1. September 2000, AS 2000 S. 2042). In der Vorlage des Regierungsrates sind diese veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits berücksichtigt, insbesondere die neuerdings ausdrücklich umschriebene Multifunktionalität der Landwirtschaftszone (Art. 104 Abs. 1 BV, Art. 1 LwG, Art. 16 Abs. 1 RPG) und die daraus abgeleitete, in Ergänzung zu Art. 2 RPG besonders auch für das Gebiet der Landwirtschaftszone festgelegte Planungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 3 RPG.

Der Beschluss des Bundesrates vom 15. Mai 1996 über die Genehmigung des kantonalen Richtplans enthält unter dem Titel «Ergänzungen des Richtplans» folgende Aufforderung: «Der Kanton wird eingeladen, die folgenden Grundlagen im Sinne des Prüfungsberichtes (sc. des Bundesamtes) zu erweitern und die entsprechenden Ergänzungen des Richtplans bis 31. März 2000 zur Prüfung und Genehmigung einzureichen: die sich in Bearbeitung befindende Grundlagen (...) betreffend: a) Inventar der Landschaftsschutzgebiete: Konflikt-

bereinigung zwischen ausgewiesenen Richtplaninhalten und ergänzender Landschaftsschutzfestlegungen gemäss (ausstehendem) Inventar; b) Gesamtverkehrskonzept (einschliesslich Vorsorglicher Beitrag gegen Lärm- und Luftbelastungen sowie Verknüpfung der Ausbaumassnahmen für den Regionalverkehr mit den erforderlichen Vorkehrungen für den Fernverkehr).»

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Seit Festsetzung des Richtplans am 31. Januar 1995 wurden die erforderlichen weiteren Grundlagenarbeiten in den Bereichen Landschaft und Verkehr durch die zuständigen Stellen umgehend an die Hand genommen. Die Grundlagen für den Bereich Landschaft konnten zeitgerecht aufgearbeitet werden, sodass der Regierungsrat dem Kantonsrat bereits im August 1999 die Vorlage 3723 unterbreiten konnte. Zusätzlich zu der vom Bundesrat 1996 geforderten partiellen Nachbesserung des Plans von 1995 sind dabei die in rechtlicher Hinsicht geänderten Verhältnisse gemäss den einleitend erwähnten neuen bundesrechtlichen Bestimmungen sachgerecht berücksichtigt worden. Der Genehmigungsentscheid des Bundesrates wie auch der Prüfbericht des Bundesamtes können auf Grund ihrer Formulierungen und aus rechtlichen Gründen nicht so verstanden werden, dass die geforderten Richtplanvorlagen zu den Bereichen Landschaft und Verkehr «auf den gleichen Zeitpunkt verknüpft» einzureichen wären und dass bei Nichteinhaltung der gesetzten Ordnungsfrist bis März 2000 ein zeitgerecht beschlussreifer Teil in formeller Hinsicht an den Rhythmus des anderen noch in Arbeit befindlichen Teils anzupassen wäre. Eine derartige Vorgabe des Bundes würde nicht nur die Zuständigkeit der Kantone auf dem Gebiete der Raumplanung missachten, sondern stünde auch in Widerspruch zum Prinzip der rollenden Planung, wie es unter anderem in der Bestimmung über Teilrevisionen kantonaler Richtpläne zum Ausdruck kommt (Art. 9 Abs. 2 RPG). Derartige Teilrevisionen sind auf Grund der Planungs- und Koordinationspflicht gemäss Art. 2 RPG nicht nur erwünscht, sondern sie sind geboten, wenn die Arbeit der verschiedenen involvierten Planungsträger von Bund, Kanton und Gemeinden dadurch harmonisiert, versachlicht und zielgerichtet beschleunigt werden kann. Auf Grund der dynamischen Entwicklung in der Landwirtschaft, der verschiedenen der Richtplanvorlage zu Grunde liegenden Konzepte des Regierungsrates zur Abfederung und Steuerung dieser Entwicklung sowie insbesonde-

re auch auf Grund des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen des RPG am 1. September 2000 erträgt die Beschlussfassung über den revidierten Landschaftsplan durch den Kantonsrat keinen längeren Aufschub. Mit der formellen zeitlichen Verknüpfung der Festsetzung des Landschafts- und des Verkehrsplans wäre aber ein derartiger Aufschub um mehrere Jahre unumgänglich.

Von den vorstehend genannten formellen Überlegungen zu unterscheiden ist die inhaltliche Frage, welche Festlegungen des Landschaftsplans mit einem später festzusetzenden neuen Verkehrsplan derart in Konflikt stehen könnten, dass ein Verzicht auf einzelne Festlegungen nötig wäre. Wie in der Interpellation erwähnt, ist sicherzustellen, dass «dringliche Massnahmen zur Umsetzung des Gesamtverkehrskonzeptes ohne neue Einschränkungen durch Landschaftsschutzmassnahmen umgesetzt werden können» bzw. dass die Festsetzung des Landschaftsplans die laufende Verkehrsplanung und einen künftigen Verkehrsplan nicht ungünstig präjudiziert. Konkrete derartige Konflikte sind aus der Sicht des Regierungsrates derzeit nicht ersichtlich. Künftig neu auftretende «harte» Konflikte im Sinne von Unvereinbarkeiten zwischen Landschafts- und Verkehrsplanung wären auf Grund der genannten Bestimmungen über die Änderung kantonaler Richtpläne mit einer Teilrevision zu bereinigen.

Soweit keine Unvereinbarkeiten bestehen, ist auf Grund des Verfahrensstandes vorab in den Beratungen der parlamentarischen Kommission zu entscheiden, ob in der Vorlage zum Landschaftsplan für einzelne konkrete Gebiete textliche Präzisierungen zur Koordination nötig sind. Derartige Angaben können in Betracht gezogen werden in Fällen, in denen eine mögliche spätere Verwirklichung geplanter Verkehrswege erleichtert werden soll; dabei sind die möglichen Trassees gemäss geltendem Richtplan wie auch der in Bearbeitung stehenden Gesamtverkehrskonzeption zu berücksichtigen. Koordinations- und Informationsaufträge sind bei Bedarf von Bundesrechts wegen üblicher und nötiger Inhalt des kantonalen Richtplans, damit dieser seine Funktion als zukunftsgerichtetes Steuerungsinstrument erfüllen kann. Die Vorlage 3723 muss deswegen nicht ergänzt werden. Bei nachfolgenden Planungen und im Vollzug wird jedenfalls weiterhin darauf geachtet, dass der nötige Spielraum bei der Evaluation der zur Umsetzung des Gesamtverkehrskonzeptes nötigen Verkehrsträger vollumfänglich erhalten bleibt, bis der Kantonsrat über einen neuen Verkehrsplan entschieden hat. Die vorberatende Kommission kann gezielt zu einzelnen Gebieten oder Vorhaben Textergänzungen bean-

tragen. An Stelle derartiger Hinweise oder ergänzend dazu könnte die Kommission auch eine allgemeine Klarstellung in Form eines Auftrages des Kantonsrates an den Regierungsrat in den Richtplan aufnehmen, wonach die nachfolgenden Planungen und Genehmigungsentscheide auf die Vereinbarkeit mit möglichen und geplanten Verkehrsvorhaben gemäss dem später festzusetzenden Verkehrsrichtplan zu überprüfen und die nötigen Handlungsspielräume offen zu halten seien (derartige Sicherungen wurden vom Regierungsrat bereits früher bis auf Stufe Nutzungsplan vorgenommen, z.B. betreffend die Oberland-Autobahn im Bereich der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland in der betreffenden Schutzverordnung).

Die verschiedenen Gesichtspunkte, die in den einzelnen Gebietstypen bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus dem Richtplantext und aus den entsprechenden gesetzlichen Aufträgen (Zielnormen) und einzelnen materiellen Gesetzesbestimmungen. In allen Gebietstypen werden je nach Situation und der in Frage stehenden Aufgabe die nötigen Interessenabwägungen durch die nachfolgenden Planungs- und Bewilligungsbehörden vorzunehmen sein.

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine rasche Festsetzung des Landschaftsplans durch den Kantonsrat nach wie vor zweckmässig und geboten ist. Es bleibt der vorberatenden Kommission vorbehalten, die aus ihrer Sicht notwendigen Anpassungen und Präzisierungen zu beantragen.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Die Landschaftsplanung forcieren – das Gesamtverkehrskonzept blockieren. Nein, das kann nicht die Stossrichtung im Kanton Zürich sein, um anstehende Probleme in den Griff zu bekommen und hängige Aufgaben zu lösen. Ich spreche einerseits von der Koordination im Landschaftsschutz und andererseits von den Verkehrsplanungen. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass wir in unserer Interpellation nicht einen Bundesratsbeschluss vom 15. Mai 2000, sondern vom 15. Mai 1996 zitieren. Im Bundesgesetz für die Raumplanung ist in Art. 11 festgehalten, dass die kantonalen Richtpläne nur mit der Genehmigung des Bundesrates für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich werden.

Auf Grund dieses Beschlusses musste der Kanton Zürich bis am 31. März 2000 Ergänzungen zu dem am 31. Januar 1995 vom Zürcher Kantonsrat genehmigten Richtplan abliefern, gestützt auf den Prüfbe-

richt des Bundesamtes für Raumplanung. Dieser Nachtrag setzte sich zusammen aus einem Teil zur Landschaft und einem Teil zum Bereich Verkehr. Der Landschaftsteil wurde intensiv bearbeitet, am 25. August 2000 von der Regierung verabschiedet und der parlamentarischen Kommission zugewiesen. Er erfuhr die öffentliche Vernehmlassung und wurde anschliessend in der Sachkommission bearbeitet.

Inhaltlich wurde eine umfassende Landschaftsbewertung vorgenommen mit dem Ziel, eine differenzierte Landschaftsentwicklung zu gewährleisten und Nutzungskonflikte zu minimieren. Zu diesem Zweck wurden fünf unterschiedliche Gebietstypen kreiert, wohlverstanden zwei mehr als der Bundesrat vom Kanton Zürich verlangt hat. Die Teilrevision bezweckt aber auch, dass durch das Verfahren der Landschaftsentwicklungskonzepte in einzelnen Planungsebenen wie Gemeinden, Planungsgruppen etc. vermehrt Einfluss genommen wird.

Diese Massnahmen zielen vor allem auf einen unverhältnismässigen Schutz unserer Landschaft ab. Im Prüfbericht finden Sie im Teil Landschaft explizit folgenden Hinweis: «Mit der Ergänzung des Richtplans durch die Landschaftsschutzzonen sind potenzielle Konflikte zu klären und Interessenabwägungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Linienführungen von Verkehrs- und anderen Infrastrukturanlagen.»

Jetzt kommen wir auf den Punkt der Sache: Die Landschaftsplanung wurde forciert an die Hand genommen. Bezüglich Gesamtverkehrskonzept, das dem Bund auf den selben Termin hätte nachgeliefert werden sollen, werden wir aber vertröstet. In anderthalb Jahren sollen wir einen ersten Einblick bekommen und anschliessend Umsetzungen im Verkehrsrichtplan bearbeiten können. Dies ist insofern heute ganz kritisch zu hinterfragen, als in jüngster Zeit ein sehr grosser Handlungsbedarf angemeldet wurde. Ich denke an Bauvorhaben unmittelbar ausserhalb des Kantons. Der Baregg tunnel z. B. wird dem Kanton Zürich eine Verkehrsfrequenz beschere, die unsere Strassen nicht aufnehmen können. Wir haben Behördeninitiativen entgegengenommen, beispielsweise jene betreffend Dettenberg, Umfahrung Pfungen. Diese Initiativen sind Hilferufe; die Verkehrsfrequenzen auf den Querachsen zum Wirtschaftsraum Zürich können nicht mehr in diesem Ausmass toleriert werden! Wir haben den Hilferuf, dass der Gubristtunnel sofort ausgebaut werden muss, damit diese Verkehrsströme aufgenommen werden können. Zu erwähnen sind zudem der Seetunnel und die Oberlandautobahn. Sie dokumentieren ganz klar

einen Handlungsbedarf. Diese Aufgaben müssen im Rahmen einer Gesamtverkehrskonzeption mit der Landschaftsplanung abgestimmt werden.

Im Juni dieses Jahres präsentierte die Baudirektorin zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor die Strategie Hochleistungsstrassen. Das ist nur ein kleiner Teil, weitere Strategien bezüglich Hauptverkehrsstrassen werden folgen. Mit diesen Strategien wird dann nochmals verdeutlicht werden, dass wir im Kanton Zürich einen sehr grossen Handlungsbedarf haben, die Verkehrsprobleme zu lösen. Es wird sich auch zeigen, dass wir uns zu diesem Zeitpunkt sicher nicht Auflagen im Landschaftsschutz machen können, welche diese Projekte verzögern bzw. verhindern.

Eine Strategie der Hochleistungsstrassen sollte eine weiträumige Perspektive aufzeigen und sich nicht nur auf die Umfahrungsringe der Städte als Bestandteil des Nationalstrassennetzes beschränken. Sie sollte auch eine Aussage machen bezüglich der Verkehrsaufnahmekapazität dieser Ringe. Man darf sich nicht nur um die Verkehrsentwicklung im Nahbereich der Städte kümmern, sondern muss ausserhalb von Zürich einen zweiten Ring planen. Es ist interessant, dass im Moment an der Hochschule Winterthur eine Diplomarbeit kurz vor dem Abschluss steht, die ein eindrückliches Resultat in Aussicht stellt. Mit der Verknüpfung der Anschlusspunkte Wettingen und Wülflingen ergeben sich ganz neue Perspektiven für die Verkehrsbeherrschung im Kanton Zürich.

In der Antwort wird einfach darauf verwiesen, dass man wieder zu einer Teilrevision des Richtplans einladen werde, wenn es zu Konflikten kommen sollte. Wir haben die Teilrevision Richtplan vor uns, die sage und schreibe bereits fünf Jahre in Anspruch genommen hat. Wir können die Lösung anstehender Verkehrsfragen nicht einfach wieder hinausschieben und zu einem späteren Zeitpunkt mittels Teilrevisionen mit dem Landschaftsplan koordinieren.

Das ist der Grund, warum diese Interpellation zu diesem Zeitpunkt eingebracht wurde. Es ist nicht so, wie es hier auf einer Seite abgehandelt wird, dass es der Druck betreffend der Landwirtschaftsgesetzgebung mit der Änderung im Raumplanungsgesetz den Ausschlag zum raschen Handeln in der Abwicklung des Landschaftsplans gibt. Sicher ist, dass dieser Handlungsbedarf nicht von der Landwirtschaft eingebracht wurde, sondern dass als Grund hervorgehoben wird, die

Dringlichkeit der Abwicklung des Landschaftsplans hier nochmals zu dokumentieren.

Ich komme zu den Schlussfolgerungen, die man nach dieser Antwort ziehen muss: Die Regierung will die beiden Ergänzungen zum Richtplan nicht miteinander behandeln. Im Teilrichtplan Landschaft ist Konflikten zwischen Landschaft und Verkehrsplanung vorzubeugen, indem neue Landschaftsbewertungen in den Konfliktgebieten gestrichen oder zwingend reduziert werden. Es ist unumgänglich, eine Klarstellung in Form eines Auftrages des Kantonsrates an den Regierungsrat in den Richtplan aufzunehmen, wonach die nachfolgenden Planungen und Genehmigungsentscheide auf die Vereinbarkeit mit möglichen und geplanten Verkehrsvorhaben gemäss später festzusetzendem Verkehrsrichtplan zu überprüfen und die nötigen Handlungsspielräume offenzuhalten sind.

Dieser Handlungsbedarf ist sicher ausgewiesen, sonst schaffen wir uns Schwierigkeiten mit der Abhandlung des Teilrichtplans Landschaft und diesen wollen wir mit unserer Interpellation klar vorbeugen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Diese Interpellation zeigt definitiv, dass es nicht mehr die Landwirte sind, die für eine intakte und zusammenhängende Landschaft sorgen und dafür einstehen. Sie sorgen sich darum, dass die Landschaft wegen der Festlegungen im Richtplan nicht mehr genügend durch Strassen zerschnitten werden kann, obwohl wir schon seit Jahren wissen, dass die Strassenfläche pro Person doppelt so hoch ist wie die Wohnfläche. Vor kurzem haben sich die Landwirte mit der Änderung des eidgenössischen RPG für die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft eingesetzt. Und vor wenigen Jahren hat sich der gleiche Berufsstand – zum Glück vergeblich – gegen die ökologische Neuausrichtung der Landwirtschaft gewehrt; die Mehrzahl der SVP-Bauern war der Ansicht, dass sich die Landschaft nur mit der chemischen Keule, sprich genügend Kunstdünger, bewirtschaften lässt.

Diese Interpellation kann nur zwei Dinge zeigen: Entweder zeugt sie von einer grundsätzlichen Unkenntnis des Wesens der Richtplanung oder sie beinhaltet politische Bössartigkeit und will die Umsetzung von bekannten Grundlagen bewusst verzögern. Richtplanung ist eine rollende Planung, in der die aktuellen Erkenntnisse und neu erarbeiteten Grundlagen laufend eingebracht werden sollen. Richtplanung ist

so gesehen das Instrument, mit dem die Ansprüche an den Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum Zürich laufend formuliert, die Bedürfnisse gewichtet und koordiniert werden. Letztlich ist Richtplanung behördenverbindlich, d. h. nur wegweisend für die Aktivitäten der Behörden, sie entfaltet keine direkten Wirkungen auf Private. Es ist nicht selbstverständlich, dass die kantonale Richtplanung durch das Parlament verabschiedet wird; im Kanton Zürich ist das der Fall. Der Kantonsrat ist zuständig für eine aktuelle, gut koordinierte und ausgewogene Richtplanung.

Die Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates unverändert ins Einwendungsverfahren gegeben. Es wäre mehr als fahrlässig, wenn dies die Kommissionsmehrheit gemacht hätte, ohne zu wissen, dass die Änderung der RPG-Revision bereits in die Vorlage eingebaut sind. Dass dieselbe Kommission vor einem Jahr nicht gewusst haben könnte, dass für das Festlegen des Verkehrsrichtplans die gleiche Frist des Bundes gilt wie für jene des Landschaftsplans, könnte man der Öffentlichkeit wohl kaum erklären. Dennoch wurde dieses Einwendungsverfahren durchgeführt, einige Hundert Einwender haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weshalb denn eigentlich, wenn das Ganze nur in der Schublade versteckt wird? Und weshalb hat denn auch der Bund als Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme abgegeben, wenn dieses für die Kommissionsmehrheit bzw. für die Interpellanten keine Relevanz hat? Der Bund hat die Vorlage auf jeden Fall akzeptiert. Er wusste, was in der Vorlage steckte und welche Auflagen er dem Kanton gemacht hat. Er hat nie und nirgends moniert, dass es nötig sei, Landschafts- und Verkehrsplan gleichzeitig zu beraten.

Selbstverständlich bin auch ich nicht mit allen Teilen der regierungsrätlichen Antwort einverstanden. Der Regierungsrat hat die Revision des Verkehrsplans nicht zeitgerecht erarbeitet – das macht Mühe, insbesondere da mit keinem Wort auf diese Säumigkeit hingewiesen wird. Es ist auch schwierig zu verstehen, weil in der dringenden Situation der Immissionslage im Kanton Zürich eine Verbesserung erreicht werden müsste, wie es der Bund eigentlich will. Hier ist der Kanton ganz klar im Verzug. Es ist befremdlich, dass der Regierungsrat nicht einmal sein Bedauern dazu äussern will.

Folgerichtig ist, dass seit 1995 der Teilrichtplan Verkehr eigentlich im Sinne des Bundesgesetzes als Vororientierung zu verstehen ist. Sie wissen genauso gut wie ich, dass im Strassenbereich weitergebaut

wird, wie wenn nichts wäre. Im Bereich Landschaft ist ja das nie der Fall. Der Kanton Zürich hat im Wesentlichen höchstens die Absicht, bereits eidgenössisch geschützte Landschaften im kantonalen Richtplan als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Somit ist es gar nicht möglich, dass das Festsetzen von Landschaftsschutzgebieten einen Einfluss auf die Verkehrsrichtplanung hat. Der kantonale Verkehrsrichtplan muss sich ja eidgenössisch geschützten Landschaftsgebieten so oder so – mit oder ohne ... *(Die Redezeit ist abgelaufen.)*

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Es gibt Behauptungen, die auch durch ständige Wiederholungen nicht richtiger werden – die erste Frage der Interpellation gehört zu dieser Sorte. Der Bundesrat verlangt keine Verknüpfung der beiden Teilrichtpläne Landschaft und Verkehr auf den gleichen Zeitpunkt, sondern generell eine Verknüpfung der Teilrichtplanung; das ist aber immer so. Diese Idee entstammt einer längst überholten Vorstellung von Planung und zeugt leider von wenig Verständnis von moderner rollender Planung.

Lassen Sie mich etwas ausholen: Richtplanung ist gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz Sache der Kantone, wobei die kantonalen Richtpläne dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Richtplanung ist zudem ein dauernder Prozess. Dieser Rat hat am 31. Januar 1995 den kantonalen Richtplan festgesetzt und ihn anschliessend dem Bundesrat zur Prüfung vorgelegt. Dabei hat er aber bereits selber festgehalten, dass – ich zitiere aus dem Richtplantext – «angesichts der verfügbaren Grundlagen und des aktuellen Planungsstandes im heutigen Zeitpunkt in der Karte keine Landschaftsschutzgebiete bezeichnet werden.» Grund dafür war das noch ausstehende Naturschutzgesamtkonzept, das die Regierung Ende des gleichen Jahres festsetzte. Zum Verkehrsplan hielt der Kantonsrat im Richtplantext Folgendes fest: «Aufgrund eines aktualisierten Verkehrskonzepts werden die aus raumplanerischer Sicht nötigen Prioritäten erst noch zu setzen sein.»

In seinem Prüfbericht übernimmt der Bundesrat diese beiden Feststellungen, bekräftigt sie und verlangt eine Ergänzung des Teilrichtplans Landschaft in Bezug auf Landschafts- und Naturschutz sowie ein Gesamtverkehrskonzept, das sowohl Güter- wie Personenverkehr, öffentlichen und motorisierten Individualverkehr als auch luft- und landseitigen Verkehr mit einschliesst, also sämtliche Verkehrsarten

mit Ausnahme der Hochseeschifffahrt. Er setzt dazu eine Ordnungsfrist bis 31. März 2000.

Für den Landschaftsplan waren die entsprechenden Grundlagen unter anderem mit dem Naturschutzgesamtkonzept relativ rasch verfügbar. Zudem drängte sich eine Revision aufgrund des rasanten Strukturwandels in der Landwirtschaft wie auch der Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung auf. RPG Art. 16 verlangt die Öffnung der Landwirtschaftszonen. Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat deshalb am 25. August 1999 die entsprechende Vorlage 3723.

Die vorberatende Kommission hat diesen Antrag mit Entscheid vom 14. September 1999 in die öffentliche Auflage geschickt. Dazu sind rund 4500 Anträge eingegangen, welche die KPB in zahlreichen Sitzungen beraten und bis auf die Frage der Umsetzung von Art. 16 RPG in der ersten Lesung abgeschlossen hat. Unmittelbar vor Beginn der zweiten Lesung tauchte die Idee auf, man wolle eigentlich lieber den Verkehrsplan beraten.

Es gibt aber keine Vorlage des Regierungsrates zur Teilrevision des Verkehrsplans, die wir beraten könnten! Sie alle kennen die parlamentarischen Mittel, die uns zur Verfügung stehen, um von der Regierung etwas zu verlangen. Die Beratung einer Vorlage einfach zu unterbrechen bis die Regierung eine andere Vorlage mit zwar verwandtem Thema bringt, gehört nicht zu unseren Möglichkeiten. Die Regierung hat die KPB ausführlich über den Zeitplan bis zum Vorliegen eines Gesamtverkehrskonzepts orientiert, nämlich bis Ende 2002. Bis daraus eine Vorlage Teilrevision Verkehrsplan resultiert, eine öffentliche Auflage abgeschlossen ist, die Einwendungen beraten sind – und das dürften weit mehr als 4500 sein –, vergehen gut und gerne nochmals zwei bis drei Jahre. Der Verkehrsplan käme also 2004 oder 2005 in diesen Rat.

Wie wollen ausgerechnet Sie von der bürgerlichen Seite, die Sie die Volksrechte so gross auf Ihre Fahne schreiben, dem Volk erklären, dass Sie es zwar zur Stellungnahme eingeladen haben, seine Mitsprache ja nett war, dass wir aber seine Einwendungen jetzt für Jahre aufs Eis legen? Ich bitte Sie, die Kommission weiterarbeiten zu lassen. Wenn die Vorlage in den Rat kommt, können Sie Ihre Einwände konkret vorbringen.

Ulrich Isler (FDP, Seuzach): Die Antwort des Regierungsrates ist sehr umfangreich und behandelt vor allem landwirtschaftliche Prob-

leme und gesetzliche Rahmenbedingungen, welche die Landwirtschaft betreffen. Es ist sogar von einer dynamischen Entwicklung im Landwirtschaftsbereich die Rede. Nicht weniger dynamisch war allerdings die Entwicklung im Bereich Verkehr im gleichen Zeitraum. Ich denke da an den Luftverkehr und an den motorisierten Fahrzeugverkehr.

Durch die fünfmalige Ablehnung der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer wurde wohl die Gesamtverkehrsplanung etwas vernachlässigt oder sogar liegengelassen – leider! Wenn nun die Regierung erwähnt, dass in der Vorlage zum Landschaftsplan für einzelne Gebiete textliche Präzisierungen zur Koordination mit dem Verkehrsplan nötig und Festlegungen im Landschaftsplan zu überprüfen seien und dass der nötige Handlungsspielraum offenzuhalten sei, dann ist das ein Hinweis dafür, wie die Kommission den Landschaftsplan in der zweiten Runde zu beraten hat. Wie der Regierungsrat schreibt, bleibt es der Kommission vorbehalten, die notwendigen Anpassungen und Präzisierungen zu beantragen, und zwar in dem Sinne, dass Konflikte mit dem Verkehrsplan auszuschliessen sind.

In diesem Sinne nehmen wir vom Bericht sehr gerne Kenntnis.

Ueli Keller (SP, Zürich): Ich werde mich in der Diskussion über diese Interpellation mit drei Aspekten auseinander setzen: mit der Interpellation selber, mit Fragen der Raumplanung und mit Fragen der Kommissionsarbeit. Die Interpellation ist dabei das am wenigsten Interessante, alles wurde dazu bereits gesagt. Ich möchte lediglich noch auf die überraschende Tatsache hinweisen, dass es der Regierung offenbar möglich ist, innerhalb von sechs Wochen bzw. ohne Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Frist Antworten zu liefern, wenn sie selber daran interessiert ist.

Bezüglich Raumplanung ist die Frage interessant, wieso es überhaupt dazu kommt, dass die Teilrichtpläne Landschaft und Verkehr in der Form von 1995 noch ergänzt werden müssen. Betreffend den Landschaftsplan hat es damit zu tun, dass 1995 der Kantonsrat und damit vor allem die bürgerliche Mehrheit keine Lust hatte, Landschaftsschutzgebiete festzulegen, sondern stattdessen lieber die neue Kategorie Landschaftsförderungsgebiete erfand. Betreffend den Verkehrsplan hat 1995 der Kantonsrat, d. h. wiederum vor allem die bürgerliche Mehrheit, aus dem Stegreif und sehr salopp ein ganzes Wunschkonzert an Strassen und Tunnels in den Plan «hineingepostet», ohne

sich über konzeptionelle Dinge überhaupt den Kopf zu zerbrechen. All dies hat dem Bundesrat nicht gereicht, weshalb er Ergänzungen einforderte und dafür eine nicht zu knapp bemessene Frist bis zum 31. März dieses Jahres einräumte.

Keiner der Urheber dieser Strassenbauwunschlister fragte sich damals, ob es eigentlich sinnvoll ist, dass Tunnelportale im Allgemeinen in die kantonale Erholungszone zu liegen kommen – beispielsweise in der Allmend, an den beiden Seeufern in Wollishofen und im Seefeld – oder ins Siedlungs- oder Zentrumsgebiet. Dies hat damit zu tun, dass es im Kanton Zürich bisher üblich war, sich auf Richtplanstufe nicht über solche Kinkerlitzchen zu unterhalten, sondern dass man die Güterabwägung zwischen sich konkurrierenden Festlegungen erst bei der Projektierung vornahm. Dieses Vorgehen war Ihnen bisher immer recht, obwohl es eigentlich nicht den Vorgaben der Raumplanungsverordnung entspricht. Dort ist nämlich in Art. 5 festgehalten, wie dieses Problem zu lösen wäre: Der kantonale Richtplan zeigt:

- a) wie raumwirksame Tätigkeiten in Form von Festsetzungen aufeinander abgestimmt werden – gemeint sind Festsetzungen;
- b) welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen – dem sagt man Zwischenergebnisse;
- c) welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht für die Abstimmung erforderlichen Ausmass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können – das nennt man Vororientierungen.

Falls Ihre Interpellation nun bewirken sollte, dass es diesbezüglich zu einer Praxisänderung in der kantonalen Raumplanungspolitik kommt, müsste man Ihnen dafür dankbar sein.

Zur Kommissionsarbeit: Es ist Ihnen nur geglückt, diese für fünf Monate aufzuhalten, drei weitere Monate Aufschub streben Sie noch an. Statt dass wir heute über den Abschluss berichten können, müssen wir über den Aufschub der Kommissionsarbeit reden und führen eine Debatte ohne jeden Nutzwert für die Raumentwicklung des Kantons. Sie haben sich mit der Interpellation Fragen beantworten lassen, deren Antworten Sie bereits kannten, weil Sie Gegenstand der Kommissionsarbeit waren. Sie haben sich Fragen beantworten lassen, die Sie gescheiter bereits vor dem öffentlichen Einwendungsverfahren gestellt hätten. Und Sie haben sich Fragen beantworten lassen, deren Antwort zu kennen bei einem Mitglied der Kommission für Planung

und Bau eigentlich vorausgesetzt werden dürfte. Die Einzigartigkeit dieses Vorgehens ist gegen alle parlamentarischen Gepflogenheiten und eine Beleidigung für die Kommissionsmitglieder, die Baudirektorin, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die von allen geleistete gründliche und umfassende Arbeit.

In der Kommission haben wir von Februar bis Mai in zwölf Sitzungen die Vorlage der Regierung durchberaten, bis Sie plötzlich auf Verzögerung schalteten. Über die Gründe darüber kann man nur spekulieren; Sie haben jedenfalls nichts Glaubwürdiges dafür geltend machen können. Im Verlauf der Budgetberatung erdreisten Sie sich jeweils, sämtlichen Sachverstand für Sparsamkeit und Effizienz für sich in Anspruch zu nehmen. Es wäre sicher nützlich, wenn Sie wenigstens einen Teil davon auch noch in die ganz normale Kommissionsarbeit einfliessen lassen würden, um vom Kantonsrat zugewiesene Aufträge sachgerecht und zügig zu erledigen.

Die FDP macht bei einem weiteren miesen Spiel mit, das die SVP ausgeheckt hat. Nimmt mich wunder, wann sie denn wieder einmal auf vernünftige Argumente zu hören bereit ist und ihre eigene Regierungsrätin und die bürgerliche Regierungsmehrheit zu unterstützen vermag! *(Die Redezeit ist abgelaufen.)*

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Für wen planen wir eigentlich? Wir planen für die Bevölkerung, die widersprüchliche Anliegen an den Raum stellt – das ist die Herausforderung. Die Bevölkerung will beispielsweise Mobilität und gleichzeitig Ruhe; das ist in sich ein Widerspruch. Ich möchte Ihnen sagen, was mir so sehr an der Interpellationsantwort missfällt:

Sie ist juristisch einwandfrei, nachgerade klinisch steril. Sie ist technokratisch bis ins letzte Komma. Das Problem aber, das wir haben, ist ein eminent politisches. Unsere Bevölkerung möchte Antworten haben auf die Frage, wie es sich leben und wohnen lässt rund um grosse Verkehrsanlagen, in Dörfern, die vom Verkehr überflutet werden, sei es aus der Luft oder zu Lande. Es ist denn auch symptomatisch, dass meine Gemeinde Oberglatt ganz klar gesagt hat: Wir äussern uns nicht zur Revision des Landschaftsplans, denn wir verstehen schlicht nicht, dass Ihr Euch mit der grünen Wiese und den schützenswerten Gebieten auseinander setzt. Wir hätten gerne etwas Menschenschutz und möchten wissen, wie die Umfahrung unseres Dorfes dereinst aussieht und welche Implikationen dies auf unser Siedlungsgebiet hat.

Das ist auch ein Aspekt. Leider ist er in der rein technokratischen juristischen Bearbeitung und der Spitzfindigkeit, wie es denn die Verwaltung in Bern gemeint haben könnte, als sie dem Bundesrat die Antwort auf unsere Eingabe 1995 vorschlug, nicht berücksichtigt.

Von der Sache her ist es klar: Wir müssen diese konkurrierenden Interessen unter einen Hut bringen und es wäre in der Sache wesentlich, möglichst alle Anhaltspunkte zu haben, um – Ueli Keller – das neue Raumplanungsverständnis, auch der Bürgerlichen, hier zum Tragen zu bringen. Im Übrigen weise ich Ihre Einwände an die Mitglieder der FDP in dieser Kommission in aller Form zurück. Es ist uns leider nicht gelungen, insbesondere auch mir nicht, die nötigen Brücken zu bauen. Ich bedaure es, aber vielleicht können wir ja irgendwann einmal für die Bevölkerung planen und keine läppischen parteipolitischen Schlagabtausche veranstalten.

Willy Furter (EVP, Zürich): In der Aufforderung des Bundesrates steht ganz klar, dass der Kanton Ergänzungen des Richtplans zur Prüfung und Genehmigung einzureichen hat, und zwar das Inventar der Landschaftsschutzgebiete und das Gesamtverkehrskonzept. Beides sollte bis zum 31. März 2000 erfolgen. Wir sind also bereits zu spät. Die Grundlagen für den Bereich Landschaft konnten zeitgerecht aufgearbeitet werden. Die erste Lesung ist durchberaten; wir sind in der Kommission bereit für die zweite Lesung.

Es besteht nun allerdings die mindestens teilweise berechtigte Angst, dass durch Festlegungen im Bereich Landschaft für künftige Festlegungen im Verkehrsplan ungünstige Präjudizierungen geschaffen werden. Allfällige dannzumal auftretende Konflikte könnten aber durch eine Teilrevision bereinigt werden. Das hat auch Regierungsrätin Dorothee Fierz in ihrer Antwort festgehalten. Eine rasche Festsetzung des Landschaftsplans ist daher angezeigt.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Die Richtplanung soll Abhängigkeiten und Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Teilbereichen aufzeigen und nach Möglichkeit Lösungen vorschlagen. In dieser Antwort wird einfach darüber hinweggegangen, dass wir enorme Probleme bezüglich Gesamtverkehrsplan haben. In Orientierungen der Baudirektion müssen wir gleichzeitig zur Kenntnis nehmen, dass diesbezüglich viel läuft und bis spätestens Mitte nächstes Jahr eine Gesamtschau vorhanden sein sollte. Ich finde das nachgerade hochnä-

sig, wenn der Regierungsrat in seinem Schlusssatz schreibt, es bleibe der Kommission vorbehalten, die aus ihrer Sicht notwendigen Anpassungen und Präzisierungen zu beantragen und damit begründet, warum man den Landschaftsplan jetzt vorziehen kann.

Es ist in jeder Region, in der man in der Planung ins Detail geht, klar ersichtlich, dass Landschafts- und Verkehrsplanung weder voneinander noch von der Siedlungsplanung zu trennen ist. Wenn wir heute wissen, dass in beiden Bereichen ein Manko vorhanden ist und bei beiden Nachträge erforderlich sind, dann sollte man das wenigstens koordiniert tun.

Zu Barbara Marty und Ueli Keller: Es ist arrogant, wie Sie hier auftreten und sagen, der Landschaftsplan müsse festgelegt werden. Sie wissen ganz genau, dass Präjudizien festgelegt werden und Abhängigkeiten mit dem Verkehrsplan nicht untersucht sind. Wenn wir dann beim Verkehrsplan Lösungen finden müssen, sind wir eingeeengt und finden keine vernünftigen Möglichkeiten.

Ich möchte die Regierung sehr bitten, dies zu beachten. Die Planungsgruppen – ich bin Präsident der ZPL – sind darauf angewiesen, dass die Richtplanung im Rahmen einer Gesamtplanung behandelt werden kann, sonst machen wir uns unnötige Schwierigkeiten und haben in Zukunft wieder keine Lösungen. Das Verkehrsproblem ist absolut dringlich. Angesichts der Zustände, die wir heute haben, können wir nicht länger warten. Wenn die Autobahnzusammenschlüsse fertiggestellt sind, wird das Limmattal von einer Verkehrsflut beeinträchtigt, die es nicht mehr schlucken kann. Ohne diese Gesamtschau haben wir einen Salat, den wir nicht mehr lösen können. Das gibt politische Schwierigkeiten.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die Regierung sagt nicht, dass im Landschaftsplan Änderungen resp. Anmerkungen gemacht werden müssen, damit die Koordination mit dem Verkehrsplan gewährleistet ist. Sie sagt nur, dass die Kommission diese Anmerkungen machen kann, wenn sie der Meinung ist, dass dies nötig ist.

Gabriela Winkler fragt, für wen wir eigentlich planen. Es ist doch klar, dass wir für die Bevölkerung planen. Diese will aber nicht nur Auto fahren, sondern sich auch erholen; sie will Ruhe und sie will Gebiete, in denen sie ihre Freizeitbedürfnisse auch ohne grossen Konsumzwang befriedigen kann. Mit dieser Vorlage zeigt die Regierung erstmals einen sehr guten Ansatz. Dieses Lob muss ich einmal aus-

sprechen. Die Regierung versteht die Landschaft erstmals als Gesamt-
raum, als zusammenhängende Fläche, in der ein Zusammenwirken
und ein biologischer Austausch stattfindet, in der man sich erholen
und Ruhe finden kann. Und jetzt kommen die bürgerlichen Mitglieder
dieses Rates und sagen: Das darf nicht sein! In dieser Landschaft
muss auch der Lärm stattfinden dürfen und der Verkehr Platz haben,
damit die Bevölkerung ausser hinter den Lärmschutzfenstern ihrer
Wohnung nirgends mehr Ruhe hat.

Vom Landschaftsschutzgedanken her ist diese Richtplanvorlage heute
nicht zwingend nötig. Für die Intensivlandwirtschaft ist diese Vorlage
aus Grüner Sicht ebenfalls nicht zwingend nötig. Einzig und allein für
die Landschaftsförderung wäre diese Vorlage wichtig und richtig.
Diese sind aber in sehr kleinem Mass gefragt. Von daher denke ich,
dass die Verantwortung für eine sinnvolle, vernünftige und zukunfts-
weisende Landschaftsplanung bei den Interpellanten liegt. Wenn Sie
diese nun verzögern, nehmen Sie diese Verantwortung nicht wahr.

Meiner Meinung nach geht es den Interpellanten gewiss nicht um die
Koordination der Richtplanung, denn diese hätte schon viel früher
und schon sehr oft stattfinden müssen, und zwar bei den Fragen be-
züglich Verkehrs- und Siedlungsplan. Nicht die Koordination, son-
dern das Rollen des Verkehrs und das weitere Öffnen der Strassenflä-
che ist das wichtigste Anliegen in der bürgerlichen Politik. Die Land-
schaft ist und bleibt aus dieser Sicht für Sie das schwächste Glied im
Rahmen der Raumbewirtschaftung. Sie soll nur Infrastrukturträger für
Verkehr und Siedlung sein, aber kein eigenständiges Gesicht mehr
behalten – das ist traurig, vor allem angesichts der Tatsache, dass der
Hauptinitiant ein Landwirt ist, dem eigentlich der Schutz der Land-
schaft am Wichtigsten sein sollte.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Wenn die Diskussion heute im Zu-
sammenhang mit dieser Interpellation wirklich zielführend ist, dann
ist mir das recht. Es ist wohl eher ungewöhnlich, dass aus einer vorbe-
ratenden Kommission zu einer Sachvorlage eine Interpellation einge-
reicht wird. Ich habe aber Hand dazu geboten, diese möglichst rasch
zu beantworten, damit wir Klarheit schaffen, ob dieser Rat den Teil-
richtplan Landschaft will oder nicht. Nun sollten keine unbereinigten
Fragen mehr im Raum stehen. Ich hoffe auf ein möglichst rasches und
klares Bekenntnis, d. h. ein Ja oder ein Nein zur Weiterbearbeitung
des Richtplans.

Ich möchte zu bedenken geben, dass mein Vorgänger, Regierungsrat Hans Hofmann, diese Vorlage erarbeitet hat und zwar in grossem Verantwortungsbewusstsein, zusammen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Baudirektion. Er hat mir dann die Vorlage fertig überlassen für die Weiterbearbeitung mit dem Kantonsrat. Ganz sicher hat Regierungsrat Hans Hofmann damals in bester Kenntnis der Bedürfnisse der Landschaft und der Landwirtschaft, aber auch in Kenntnis der Bedürfnisse in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur entschieden, nun den Teilrichtplan Landschaft dem Kantonsrat zuzuleiten.

Es ist richtig, wenn im Rat moniert wird, dass wir mit dem Richtplan Verkehr eine Verzögerung haben. Das ist aber keine Verzögerungstaktik. Der Regierungsrat hat sich nicht entschieden, den Richtplan Landschaft zu bevorzugen und den Verkehrsplan zu verschleppen. Das sind Unterstellungen an eine Politik des Regierungsrates, die ich hier und heute dementieren muss. Es ist auch nicht richtig, dass die Verzögerung des Richtplans Verkehr einen Zusammenhang mit den mangelnden finanziellen Möglichkeiten des Strassenfonds hat. Das Gesamtverkehrskonzept liegt in der Kompetenz der Volkswirtschaftsdirektion und nicht bei der Baudirektion und hat darum mit diesen finanziellen Engpässen nur bedingt etwas zu tun.

Es ist ebenfalls richtig, dass der Bundesrat uns eine Ordnungsfrist bis zum 31. März 2000 gesetzt hat, damit wir den Richtplan Landschaft und den Richtplan Verkehr nachreichen sollen. Diese Ordnungsfrist konnten wir für beide Pendenzen nicht einhalten. Der Bundesrat hat aber mit keinem Wort gesagt, dass beide Vorlagen verknüpft werden müssen.

Nun ist es an Ihnen zu entscheiden, ob der Richtplan Landschaft, der nun beschlussbereit ist, erledigt werden soll, oder ob wir ihn auf die lange Bank schieben sollen bis wir den Richtplan Verkehr haben. Den Richtplan Verkehr zu erarbeiten, ist kein Kinderspiel, das lässt sich nicht in wenigen Monaten tun. Der Richtplan Verkehr basiert auf der Gesamtverkehrskonzeption, einer riesigen Arbeit mit verschiedenen Strategien, nämlich der Strategie Hochleistungsstrassen, der Strategie Hauptverkehrsstrassen; die Bereiche öffentlicher Verkehr und Luftverkehr werden mit eingebunden. Aus diesem grossen Projekt mündet dann der Richtplan Verkehr.

Wenn nun von uns verlangt wird, innert wenigen Monaten diesen Richtplan Verkehr vorzulegen, setzen wir uns zu Recht dem Vorwurf

aus, es fehlten fundierte Grundlagen. Ich bin auch überzeugt, dass der Bundesrat einen solchen Richtplan Verkehr nicht genehmigen würde.

Ich bin froh um die heutige Diskussion. Ich habe dem Interpellanten nahegelegt, er solle alle offenen Fragen, die er zuhanden des Kantonsratsprotokolls und nicht nur zuhanden des Protokolls der vorberatenden Kommission haben möchte, in diese Interpellation aufzunehmen. Er hat es getan und nun erwarte ich von der vorberatenden Kommission eine klare Stellungnahme, ob sie nun in die zweite Lesung gehen und diesen Richtplan Landschaft beschliessen will oder nicht. Wir haben keine Möglichkeiten mehr für Umwege. Wir haben zu jedem Zeitpunkt die volle Transparenz gewahrt und die Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Kantonsrat im Teilrichtplan Landschaft Präzisierungen vornehmen kann, damit der Teilplan Verkehr nicht negativ präjudiziert wird – das ist ja das Ziel der Baudirektion.

Nun sollte diese leidige Geschichte abgeschlossen sein. Ich hoffe, dass wir Erfolg haben und hier kein Trauerspiel abhalten.

Willy Spieler (SP, Zürich): Zum weiteren Vorgehen habe ich nun doch eine Frage, die meines Erachtens noch nicht beantwortet worden ist. Wir haben dieses Geschäft auch in der Geschäftsleitung behandelt und wir sind der Meinung, dass eine Kommission selbstverständlich eine Vorlage der Regierung zu behandeln hat und die Behandlung nicht einfach beliebig sistieren kann. Grosszügigerweise war die Geschäftsleitung dann der Meinung, dass die Kommission allenfalls bis zur Behandlung dieser Interpellation zuwarten könne, die zweite Lesung aber an ihrer darauf folgenden Sitzung an die Hand genommen werden soll. Soweit ich höre, gibt es auch dagegen Widerstand. Das wäre überhaupt nicht im Sinne der Geschäftsleitung. Wenn die Kommission ihre Arbeit wirklich sistieren will, dann hat sie das dem Rat zu beantragen, beispielsweise in Form eines Rückweisungsantrags. Dieses beliebige Verzögerungsmanöver ist absolut unannehmbar. Wenn schon von Arroganz gesprochen wird, müsste man auch wissen, auf welche Seite dieser Vorwurf zielen sollte.

Ich möchte daher die Präsidentin der Kommission Folgendes fragen: Ist es so vorgesehen, dass morgen diese Arbeit fortgesetzt wird oder werden da ganz andere Spiele getrieben?

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Nach Absprache mit Martin Bornhauser, der ja jeweils die Sitzungsplanung an die Hand nimmt,

habe ich der Kommission am letzten Dienstag den Zeitplan der Fortsetzung der Beratungen vorgelegt. Wie bereits ausgeführt, hat die Kommission die Vorlage vom 19. Oktober bis 17. Dezember 1999 in die öffentliche Auflage gegeben, dabei sind 4500 Einwendungen aus der Bevölkerung eingegangen. Ich meine, dass wir der Öffentlichkeit die Beantwortung dieser Einwendungen schuldig sind.

Der Zeitplan hätte so ausgesehen, dass die Kommission im November intensiv an der Vorlage weiter arbeitet; wir haben bis anfangs Dezember einen wöchentlichen Sitzungsrhythmus festgelegt. Weil es vierfarbige Karten dabei hat, braucht die Verwaltung rund sechs Wochen für den Druck und den Versand der Vorlage. Dann kommt die Zeit der Sportferien. Die Fraktionen benötigen rund einen Monat, weil die Sportferien im Kanton sehr unterschiedlich angesetzt sind. Etwa Mitte März ist diese Ferienzeit vorüber.

Damit die Vorlage noch unter Hans Rutschmann als Präsident beraten werden kann – er hat eine breite Erfahrung, denn er hat die Richtplandebatte 1995 geführt –, hätte sie ab dem 26. März 2001 in den Rat kommen können. Ich habe der Kommission diesen Zeitplan am letzten Dienstag vorgelegt, woraufhin ein Antrag erfolgte, die Beratungen erst im Januar fortzusetzen. Die Kommission hat diesem Antrag mit 7 : 6 Stimmen zugestimmt. Das heisst, dass eine Beratung unter Hans Rutschmann nicht mehr möglich sein dürfte. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Debatte im Rat vor den Sommerferien einigermaßen realistisch – wenn überhaupt, vielleicht auch erst nachher.

Ich gebe zu, dass ich damit gewisse Probleme habe. Ich frage mich z. B., wie wir den zürcherischen Bauern erklären sollen, dass es in unserem Kanton keine Intensivlandwirtschaftszonen gemäss neuem Raumplanungsgesetz gibt – ich möchte betonen, dass das Volk diesem Gesetz zugestimmt hat – weil die entsprechende Richtplanfestlegung – ich komme um das Wort nicht ganz herum – sabotiert wird. Ich nehme an, dass die Frage von Willy Spieler damit beantwortet ist.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Geschäftsleitung wird an der nächsten Sitzung über den Zeitplan der Richtplanänderung sicher diskutieren und entscheiden. Der Interpellant hat seine Erklärung abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat**a) zum Postulat KR-Nr. 278/1997 betreffend Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes PBG****b) zum Postulat KR-Nr. 279/1997 betreffend Antennenverbot; PBG § 78 (Reduzierte Debatte)**

Antrag des Regierungsrates vom 21. Juni 2000 und gleich lautender Antrag der KPB vom 5. September 2000, **3792**

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Der Regierungsrat stellt Ihnen mit der Vorlage 3792 Antrag, die beiden Postulate KR-Nrn. 278/1997 von Hartmuth Attenhofer und Mitunterzeichnende sowie 279/1997 von Kurt Schellenberg und Mitunterzeichnende als erledigt abzuschreiben. Die Kommission für Planung und Bau hat sich an ihrer Sitzung vom 5. September 2000 ausführlich durch Regierungsrätin Dorothee Fierz

orientieren lassen und die Abschreibung der beiden Postulate ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Worum geht es? Das erste Postulat verlangt eine Teilrevision oder Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes aus dem Jahr 1975, im zweiten geht es lediglich um eine Altlast, die bis jetzt formell nicht gelöst ist, im Alltag aber kaum noch Probleme bereiten dürfte. Im noch gültigen PBG steht in § 78 ein Antennenverbot, das dank übergeordneter Gesetzgebung rechtlich nicht mehr haltbar ist. Eine Gesetzesrevision und damit eine Volksabstimmung wegen eines einzigen Paragraphen schien aber in der Vergangenheit zu aufwändig, so dass der Einzelinitiant, der die Streichung des Paragraphen 78 seinerzeit verlangt hatte, auf die damals laufende Gesetzesrevision, Vorlage 3473 vom 24. Oktober 1995, vertröstet wurde. Allerdings ist die Revision des PBG dann bereits im Kantonsrat gescheitert. Nach 19 Sitzungen einer Spezialkommission beendigte er diese Revision an seiner eher unrühmlichen Sitzung vom 25. August 1997 still und leise. Aus der damaligen erfolglosen Kommissionsarbeit resultierten die beiden heute abzuschreibenden Vorstösse, die über alle Fraktionen hinweg gemeinsam eingereicht worden waren.

Der letzte Versuch einer PBG-Revision, die bereits genannte Vorlage 3473, ist nicht zuletzt an seiner traditionellen Vorgehensweise gescheitert: Man hatte im stillen Kämmerlein der Verwaltung eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet und darin im Wesentlichen die in der Zwischenzeit erfolgten Gerichtsentscheide nachvollziehen wollen, was unweigerlich zu neuer Rechtsprechung und Rechtsunsicherheit geführt hätte – ich erinnere an die Cats-Geschichte, die BZO Hofmann, das Verbandsbeschwerderecht, die Nutzungsmöglichkeiten in den so genannten Industriebrachen und generell die Öffnung von Industrie- und Gewerbeazonen für Handels- und Dienstleistungsnutzungen sowie an die Anpassung der kantonalen Richtpläne ans übergeordnete Bundesrecht.

Die Vernehmlassung nach Vorliegen des Gesetzesentwurfs fiel vernichtend aus. Vom Gemeindepräsidentenverband über die Demokratischen Juristen bis zur Zürich Transport wurde eine PBG-Revision vehement abgelehnt; die Gemeinden befürchteten eine neue Planungsrunde, während die Juristen mit entstehender Rechtsunsicherheit argumentierten und darlegten, mit einer unbefriedigenden Teilrevision werde die Chance für eine umfassende Neugestaltung und Vereinfachung des PBG vertan. Sie können die ganze Geschichte im Protokoll

des Kantonsrates vom 25. August 1997 ab Seite 8761 im Votum des damaligen Kommissionspräsidenten Robert Rietiker nachlesen.

Dieser hat schon damals auf den § 78 PBG betreffend Antennenverbot hingewiesen und ihn als obsolet bezeichnet, als Gesetzesparagrafen, der von den Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen nicht mehr angewendet werden dürfe; die Baudirektion hat mit einem so genannten Hirtenbrief die Gemeinden ebenfalls dahingehend informiert. Im Übrigen ist es ja die gleiche Baudirektion, die die kommunalen Bau- und Zonenordnungen genehmigt und die eine dem § 78 PBG entsprechende kommunale Regelung von der Genehmigung ausschliessen müsste.

Die jetzt anstehende Neugestaltung des PBG wird grundsätzlich anders angegangen; Sie können dies der Weisung des Regierungsrates entnehmen. In einer ersten Diskussionsrunde im Mai 1998 hat die Regierung mit verschiedenen Vertretern aus Gemeinden, Verbänden und Verwaltung erörtert, wie eine Revision des PBG an die Hand genommen werden solle. Dieses Gremium legte im Januar 1999 eine Liste möglicher Revisionspunkte vor, die zweckmässigerweise im Rahmen einer Totalrevision weiter zu bearbeiten seien.

Das zürcherische Planungs- und Baugesetz stammt aus dem Jahr 1975, das eidgenössische Raumplanungsgesetz trat aber erst 1979 in Kraft, ebenso sind viele andere relevante eidgenössische Gesetze jünger als das PBG, beispielsweise das Umweltschutzgesetz von 1983 mit seinen Verordnungen, das Gewässerschutzgesetz von 1992, das Waldgesetz von 1993, das Natur- und Heimatschutzgesetz etc. Die Neugestaltung des PBG soll in verschiedenen Bereichen erhebliche Verbesserungen bringen, sich der übergeordneten Gesetzgebung anpassen und damit auch Klarheit wiederherstellen, etwa in Bezug auf

- Lesbarkeit in Struktur und Systematik;
- Berücksichtigung der *wif!*-Grundsätze;
- Überdenken der Rollenteilung von Kanton und Gemeinden in Planung und Vollzug;
- Schlankere Hierarchien von Planung und Rechtsmittelwegen, also kürzere Fristen;
- Berücksichtigung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

Aus diesen Anforderungen formulierte die Regierung in RRB-Nr. 1592/1999 folgende strategischen Ziele zur PBG-Revision:

1. Neu strukturiertes PBG, das mit dem Bundesrecht und kantonalen Sachgesetzen – Abfallgesetz, Energiegesetz – harmonisiert.

2. Bewirtschaftbares PBG, das sicherstellt, dass künftig Teilrevisionen widerspruchsfrei eingefügt werden können und Revisionen von Sachgesetzen keinen Anpassungsbedarf nach sich ziehen.
3. Straffung der Verfahren.
4. Verminderung der Regelungsdichte.

Insgesamt wird ein schnelles, schlankes und bewirtschaftsbares PBG angestrebt. Diese Forderung hören wir hier drin immer wieder, die Regierung will sie mit dem neuen Gesetz erfüllen.

Die Regierung hat die Arbeiten dazu in verschiedene Phasen eingeteilt:

Phase 1, August 1997 bis Januar 1999, war die erwähnte Vorlaufrunde zur Evaluation möglicher resp. nötiger Revisionspunkte und führte schliesslich zur Entscheidung einer formellen und materiellen Totalrevision.

In Phase 2, August 1999 bis September 2000, legte die Regierung mit ihrem Beschluss vom 19. August 1999 die strategischen Ziele fest, beschäftigte sich mit Expertengutachten und verschiedenen Arbeitshypothesen und definierte schliesslich die sieben Teilprojekte, die den in Phase 1 lokalisierten Revisionsbereichen entsprechen.

Teilprojekt 1: Planungsgrundlagen, Richtplanung. Es geht dabei um Stellenwert und Verbindlichkeit von Erlassen wie Inventare, Sachpläne, Konzepte, gegenseitige Informationspflicht usw.

Teilprojekt 2: Vorsorge, Nachhaltigkeit, Umweltschutz.

Teilprojekt 3: Bauvorschriften, Normalien, Baurecht, generell abstrakte Bauvorschriften, Regeln der Baukunde, Statik etc.

Teilprojekt 4: BZO, Groberschliessung inklusive Finanzierung.

Teilprojekt 5: Sondernutzungspläne, Feinerschliessung, Quartierpläne, Sonderbauvorschriften für Arealüberbauungen, Hochhäuser etc.

Teilprojekt 6: Verfahren, Rechtsschutz, Formen der Zusammenarbeit, Bewilligungsverfahren, Zuständigkeiten, Rechtsmittelwege.

Teilprojekt 7: Technologie, Grundlagenbeschaffung, Datenaustausch, elektronisch publizierte Erlasse, GIS, Datenschutz.

Die Teilprojekte werden durch externe Teilprojektleiter geführt. Die aus Fachleuten der Verwaltung und der Gemeinden bestehenden Gruppen arbeiten selbstständig.

Auf Mitte März und September 2001 und im April 2002 werden alle Arbeiten zusammengezogen und aussenstehenden Partnern sowie al-

len Gremien des Projekts vorgelegt. Einbezogen – und das ist meiner Ansicht nach der Unterschied zu den bisherigen Vernehmlassungen des fertigen Gesetzes – werden die Gemeinden, alle interessierten Stellen der kantonalen Verwaltung sowie externe Träger staatlicher Aufgaben, d. h. die Gerichte, der Bund, die Hochschulen und Verbände. Im Unterschied zur traditionellen Vernehmlassung können sich alle Beteiligten dreimal zum Stand der Arbeiten äussern, und zwar wird hierbei unterschieden zwischen «zur Stellungnahme verpflichtet» und «Stellungnahme freigestellt». Zu einer Stellungnahme verpflichtet haben sich z. B. der Gemeindepräsidentenverband GPV, der Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter VZGV, die Stadt Zürich, die schweizerische Vereinigung für Landesplanung VPL, das Verwaltungsgericht und die Baurekurskommissionen. Bis Ende 2002 sollte der Antrag an den Kantonsrat vorliegen. Das ganze Projekt PBG-Revision ist ein direktionsübergreifender kooperativer Prozess, in dessen Projektleitung drei Mitglieder des Regierungsrates eingebunden sind, wobei die Federführung bei der Baudirektion liegt.

Gestatten Sie mir zwei Bemerkungen zum Schluss: Erstens möchte ich Sie ausdrücklich – ich spreche dabei nicht zuletzt die Gemeindevertreter unter Ihnen an – auf einen Abschnitt auf Seite 3 der Weisung aufmerksam machen, der Folgendes besagt: «Zudem sind die Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes so zu gestalten, dass die Gesetzesrevision auf kommunaler Stufe keinen formellen Anpassungsbedarf von Nutzungsplänen auslöst».

Zweitens – und das ist für mich der einzige Wermutstropfen im ganzen zukunftsweisenden und sehr vielversprechenden Lösungsansatz: Sie haben vielleicht bemerkt, dass ich mein Referat immer in der politisch völlig unkorrekten männlichen Form gehalten habe. Das ist in der vorliegenden Neugestaltung des PBG durchaus zulässig, sind doch die Frauen, abgesehen von der Projektoberleitung in der Person von Regierungsrätin Dorothee Fierz praktisch abwesend. Das ist primär eine lapidare Feststellung, und wenn sie vorwurfsvoll klingt, dann geht dieser Vorwurf zu einem grossen Teil an die Frauen selbst, die noch immer nicht realisiert haben, dass sie Planen und Bauen nicht den Fachmännern überlassen sollten, weil sie nachher von deren Entscheiden ganz direkt betroffen sind.

Abgesehen davon können Sie die beiden Postulate beruhigt und guten Gewissens abschreiben: Das erste ist mit der gewählten Vorgehens-

weise vollumfänglich erfüllt, das zweite bleibt als Altlast bis um Vorleger des neuen Planungs- und Baugesetzes zwar formell noch bestehen, ist aber ein Papiertiger und hat längst keine Rechtskraft mehr.

Ueli Kübler (SVP, Männedorf): Wie im Postulat KR-Nr. 278/1997 verlangt, zeigt der Bericht der Regierung den Weg auf, wie wir noch in dieser Legislatur ein neu gestaltetes PBG erschaffen können. Die drei Hauptkriterien: Vermeiden einer grösseren Regelungsdichte, Straffung der Verfahren und eine gute Bewirtschaftbarkeit. Auch die Forderung, in einer Voranhörung verwaltungsexterne Stellen einzu beziehen, wurde in lobenswerter Weise erfüllt. Die Messlatte wird hoch liegen. Packen wir aber die Möglichkeit und setzen zum Sprung an!

Beim Postulat 279/1997 betreffend Antennenverbot gemäss § 78 PBG geht es um eine reine Formalität. Die Kommunen sind von der Regierung bereits verbindlich angewiesen worden, dem Antennenverbot keine Beachtung mehr zu schenken.

In diesem Sinne unterstützt die SVP den Antrag der Regierung zur Abschreibung der Postulate.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 139 : 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission gemäss Vorlage 3792 zuzustimmen und die Postulate KR-Nr. 278/1997 und 279/1997 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

Gemeinsame Erklärung der Grünen Fraktion und der EVP-Fraktion

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Die Flughafenverantwortlichen, allen voran Regierungsrat Ruedi Jeker, zeigen einmal mehr absolut kein politisches Gespür, wenn es um den Flughafen Zürich geht. Die noch druckfrischen regierungsrätlichen Grundsätze zur Flughafenpolitik sind denn auch schon wieder Makulatur. In diesen heisst es unter anderem, die Kommunikation über den Flughafen und

den Flugbetrieb orientiere sich an den Grundsätzen der Offenheit und der Transparenz.

Nun muss die Bevölkerung einem Börsenprospekt entnehmen, dass Pläne bestehen, beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eine Sonderbewilligung für den Parallelanflug auf die Blindlande- und die V-Piste aus Süden zu beantragen. Ziel ist, die Kapazität des Flughafens um rund 40 % zu steigern. Statt Offenheit und Transparenz findet hinter den Kulissen ein riesiges Gemauschel statt. Der Druck gegen eine grosse Luftverkehrsdrehscheibe in Zürich, der bis weit in bürgerliche Kreise hineinreicht, soll klammheimlich unterlaufen werden. Dass diese Pläne durch eine Panne an die Öffentlichkeit gelangten, mindert das Vertrauen in Unique und die Regierung zusätzlich. Dass sie kurz vor der zweiten Verhandlungsrunde mit Deutschland publik werden, schwächt die schweizerische Verhandlungsposition dramatisch. Weshalb sollen die Deutschen noch Lärm übernehmen, wenn Unique selbst ihn voll auf die Schweiz konzentrieren will? Unique airport und die Regierungsräte im Verwaltungsrat tragen dafür die volle Verantwortung; den dadurch ausgelösten Lärm werden allerdings die Anwohnerinnen und Anwohner in den Anflugkorridoren im Süden und in den neuen Abflugkorridoren im Norden tragen müssen.

Wir fragen uns, wie es um die übrigen regierungsrätlichen Grundsätze zur Flughafenpolitik steht. Was nützt der laut verkündete Marschhalt bei 420'000 Bewegungen und ein darauf abgestimmtes Betriebsreglement, wenn durch den Parallelanflug oder andere Kapazitätssteigerungen bei Bedarf rund 600'000 jährliche Bewegungen möglich werden sollen? Wie ernst ist die versprochene Nachtruhepause zwischen 23 Uhr und 6 Uhr noch zu nehmen? Der Verdacht verdichtet sich, dass die regierungsrätlichen Grundsätze zur Flughafenpolitik einzig und allein ein politisches Ablenkungsmanöver sind.

Die Grünen und die EVP werden heute ein Dringliches Postulat einreichen mit der Forderung, unter diesen Umständen die geplante erste Aktienplatzierung sofort zu stoppen. Es besteht die Gefahr, dass ein optimaler Aktienwert nicht erreicht und damit Volksvermögen verscherbelt wird. Der Wirtschaftsstandort Zürich braucht einen funktionierenden City-Airport. Pläne für eine gigantomanische Luftverkehrsdrehscheibe mitten im dicht besiedelten Raum, welche einzig dem Shareholder Gewinne einfliegen, schaden ihm und dem Wirtschaftsstandort Zürich – eine Bruchlandung ist vorgeplant. Dass Regierungsrat Ruedi Jeker ohne jedes politische Gespür zusammen mit

der SAirGroup und unique zurich airport solche Pläne schmiedet oder als Verwaltungsrat für diese geradestehen muss, macht ihn als Regierungsrat nicht glaubwürdiger.

Erklärung der CVP-Fraktion

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Im Analystenbericht der ZKB zum Börsengang der Flughafen AG wird auf ein Gesuch der unique zurich airport für Parallelanflüge von Süden hingewiesen. Erst auf den entsprechenden Artikel im Tages-Anzeiger hat unique zurich airport diesen Sachverhalt dementiert. Sie hatte offensichtlich die Gelegenheit, den Analystenbericht vor der Publikation einzusehen.

Gemäss ihrer Presseinformation wurde diese sehr bedeutsame, aber offenbar falsche Aussage «von der unique leider nicht bemerkt», oder – wie sie sich gegenüber der Schweizerischen Depeschagentur äusserte –, «der beiläufig erwähnte Satz, dass die Lizenz für Parallelanflüge in etwa zwei Jahren zu erwarten sei, habe man bei der unique übersehen». Diese Erklärungen wirken sehr unprofessionell und wenig glaubwürdig.

Es könnte, wie beispielsweise bei den Gemeindepräsidenten des Bezirks Uster, sehr schnell die Vermutung aufkommen, dass unique noch vor dem Börsengang versucht, die Bevölkerung auf subtile Art an den Südanflug und Starts nach Norden zu gewöhnen. Es ist nur einer Indiskretion des Bundesamts für Zivilluftfahrt zu verdanken, dass unique zurich airport als Betreiberin des Flughafens im Juli 2000 dem BAZL vier Vorschläge für ein neues An- und Abflugregime unterbreitet hat, wie dies die Sonntagszeitung vom 30. Juli 2000 berichtete. Drei der Varianten enthalten offensichtlich als Eckpfeiler den Anflug aus Süden über das Glatttal und die Goldküste.

Die CVP bedauert, dass die Bevölkerung und die Behörden sehr oft verunsichert werden, wenn wichtige Informationen zum sensiblen Thema Flughafen und Betriebsreglement erst nach Falschmeldungen und oder Indiskretionen zu erhalten sind. Wir sind auch sehr besorgt darüber, dass die unique im Vorfeld des Börsengangs mit den Ängsten der Bevölkerung und dem kantonalen Tafelsilber Flughafen recht sorglos umgeht.

Persönliche Erklärung

Martin Vollenwyder (FDP, Zürich): Diese beiden Fraktionserklärungen zeigen einmal mehr, dass Sie von Abläufen und Privatisierungen nicht sehr viel Ahnung haben. (*Unmutsrufe von der linken Seite.*)

Die Situation ist folgende: Wenn man an die Börse geht und die Privatisierung vorantreibt, muss ein Prospekt aufgelegt werden. Einsichtnahme in den Prospekt haben die Analysten der Banken, die an einem so genannten going-public mitmachen, wie wir es mit dem Flughafen Mitte November vorhaben. Die Analysten sind eher jüngere Damen und Herren aus dem Bankenwesen. Wenn diese sagen, die Kapazität des Flughafens sei ein kritischer Punkt und eine Fehlinterpretation vornehmen, so ist weder unique noch Regierungsrat Ruedi Jeker dafür verantwortlich.

Ich kann Ihnen klar und deutlich sagen: Die englische Version des Prospekts liegt vor. Wenn sich Barbara Hunziker die Mühe nehmen würde, einen solchen Prospekt vielleicht einmal so anzuschauen wie es sich gehört, dann finden Sie da gar nichts von einem Gesuch für Parallelanflüge.

Es ist doch einfach, sich aus der Verantwortung für den Wirtschaftsstandort Zürich zu stehlen und immer wieder herauszustreichen, dass man sich um die Bevölkerung kümmern will, aber überhaupt nichts unternimmt für eine seriöse Abklärung. Das Communiqué von unique zurich airport erschien unmittelbar nach der Publikation im Tages-Anzeiger. Man hat kein Gesuch gestellt – das ist tatsächlich so! Ich finde es relativ peinlich, wenn man hier wieder eine politische Suppe kochen will.

Zu Barbara Hunziker: Sie können sich einiges an Arbeit ersparen. Das Dringliche Postulat kommt ganz sicher zu spät. Man kann einen Prozess, der über Monate hinweg vorbereitet wurde, nicht innerhalb von fünf Tagen stoppen. Der Zug ist abgefahren und ich bin sicher, dass dieses going-public für die unique zurich airport zu einem Erfolg wird.

Man hat in der letzten Zeit sehr viel getan. Regierungsrat Ruedi Jeker hat in keiner Art und Weise die Richtlinien, die verabschiedet wurden, verletzt.

Persönliche Erklärung

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich danke Martin Vollenwyder für seine Ausführungen. Ich bin gleicher Meinung wie er. Das Problem ist aber Folgendes: Entweder haben wir beide keine Ahnung von Privatisierung oder beide die gleiche Ahnung. Mit dem Prozess, der stattgefunden hat, bin ich aber nicht einverstanden. Im Gegensatz zu Ihnen finden wir nicht, dass Änderungen einfach hingenommen werden müssen. Wir wollen darüber diskutieren, wie sich das in einer Demokratie gehört.

Erklärung der SP-Fraktion

Erika Ziltener (SP, Zürich): Der Personalmangel im Gesundheitswesen geht uns alle an, schliesslich können wir schon morgen Patientin, Patient oder deren Angehörige sein. Regierungsrat Christian Huber bot sich dem Gesundheitspersonal an der Kundgebung vom letzten Dienstag den Kanton Zürich als fairen Verhandlungspartner an. Wer von uns könnte Fairness als Verhandlungsbasis nicht gutheissen?

Aber: 1991 wurde bei der strukturellen Besoldungsrevision ein Fehlentscheid getroffen. Als Folge davon wurde das Gesundheitspersonal zu tief eingestuft. Am Beispiel der Krankenschwestern zeigt sich die falsche Einstufung wie folgt: Die Arbeitsplatzbewertung ergab 331 Arbeitswertpunkte; dies hätte der Lohnklasse 14 entsprochen. Eingereiht wurden die Krankenschwestern aber in der Lohnklasse 12.

Der Fehlentscheid bei der strukturellen Besoldungsrevision wurde vor der Ära Verena Diener und Christian Huber getroffen. Nun verlangt aber Fairness, zu Fehlern zu stehen, auch wenn es nur übernommene sind. Leider hat Regierungsrat Christian Huber diesen Schritt an der Kundgebung nicht getan. Um eine faire Verhandlungsbasis in der Lohnfrage zu schaffen, wie es in unser aller Interesse ist, sollte der Finanzdirektor den Fehlentscheid anerkennen und zusammen mit der Gesamtregierung das Gesundheitspersonal dort einreihen, wo es hingehört.

Ich sage es in aller Deutlichkeit: Es geht in dieser Sache nicht um Fairness, sondern um eine gerechte Einstufung, die dem Gesundheitspersonal seit vielen Jahren zusteht.

Persönliche Erklärung

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich habe den Ausführungen von Erika Ziltener mit Interesse zugehört und bin gespannt, welche Stellungnahme sie und ihre Fraktion zum alsbald zu behandelnden Traktandum 10 betreffend strukturelle Besoldungsrevision abgeben werden.

8. Begegnungs- und Spielplätze in Wohn- und Zentrumszonen

Postulat Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon) und Anna Maria Riedi (SP, Zürich) vom 13. März 2000

KR-Nr. 106/2000, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dafür zu sorgen, dass in den Wohn- und Zentrumszonen genügend öffentliche oder private Begegnungs- und Spielplätze für Kinder, Jugendliche und Erwachsene geschaffen werden.

Begründung:

Mit der zunehmenden Verknappung des Bodens und der erhöhten Beanspruchung des öffentlichen Raumes für den motorisierten Verkehr sind die Möglichkeiten für informelle Begegnungen in unseren Siedlungen immer stärker beschnitten worden. Für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner und letztlich auch für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft sind einfache Einrichtungen, welche Kinder, Jugendliche und Erwachsene zusammenführen, von entscheidender Bedeutung. Ihnen muss in einem revidierten PBG vermehrt Beachtung geschenkt werden; den Gemeinden muss ermöglicht werden, für die Errichtung von kombinierten Spiel- und Begegnungsplätzen in privaten Siedlungen, in Einkaufsumgebungen und in Zentrumszonen in Analogie zu den Parkplatzbestimmungen Auflagen zu machen. Entsprechend § 247 soll es möglich sein, auch für Kinderspielplätze einen Fonds einzurichten, der mit Ersatzabgaben gespeist werden kann. Selbstverständlich müssen auch Bestimmungen gegen Zweckentfremdung und schleichende Vernachlässigung von Kinderspielplätzen eingefügt werden.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Laurenz Styger hat an der Sitzung vom 4. September 2000 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Laurenz Styger (SVP, Zürich): Vor einigen Wochen habe ich im Namen der SVP zu diesem Postulat von Ueli Annen und Anna Maria Riedi Diskussion verlangt. Wir sind der Meinung, dass das Planungs-

und Baugesetz bei seiner Überarbeitung schlanker gemacht werden muss. In diesem Gesetz gibt es schon heute viel zu viele Vorschriften, Paragraphen, Auflagen usw., die eingehalten werden müssen. Wie viele Bauherren haben schon vor lauter Bauauflagen erzürnt das Handtuch geworfen und auf Bauvorhaben verzichtet! Wir wollen das PBG liberalisieren und damit nur noch die wichtigsten und notwendigsten Vorschriften darin verankert wissen.

Es kann nicht angehen, dass der Staat per Gesetz dafür besorgt sein muss, dass in Wohn- und Zentrumszonen genügend öffentliche oder private Begegnungs- und Spielplätze für Kinder, Jugendliche und Erwachsene geschaffen werden. Ich bin mir sicher, dass jeder Bauherr und jede bauwillige Behörde ohne gesetzliches Dazutun wenn nötig den Wünschen dieses Postulats nachkommen wird. Lassen wir den freien Markt spielen! Dazu brauchen wir weder einen Fonds noch neue Bestimmungen im PBG. Meiner Meinung nach werden die Anliegen in diesem Postulat auch allzu sehr gegen den motorisierten Verkehr ausgespielt – dies kann ja nicht die Lösung sein.

Ich fasse zusammen: Es ist nicht Sache des Staates, dafür zu sorgen, dass per Gesetz mehr Begegnungs- und Spielplätze geschaffen werden. Mehr gesetzliche Auflagen belasten die Bauwirtschaft und verteuern das Bauen. Es sind schon genügend öffentliche und private Begegnungs- und Spielplätze vorhanden. Dieses Postulat trägt dazu bei, die Gesetzesflut zu vergrössern, Bauwillige werden abgeschreckt. Staatliche Vorschriften und Gesetze müssen abgebaut werden.

Ich bitte Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Laurenz Styger möchte ich Folgendes entgegen: Wir haben jetzt gerade von der Revision des PBG gehört. In diesem Zusammenhang möchte ich festhalten, dass dieses Postulat eigentlich nichts anderes will, als zu einer gemeinsamen Problemsicht über alle wesentlichen Ziele der Revision beitragen, wie dies in der Weisung steht. Wir wollen ja nicht nur deregulieren, sondern auch gestalten. Wir wollen die Aufmerksamkeit der PBG-Macher – und dazu gehören ja letztlich auch wir – auf jene Dinge lenken, die bisher vernachlässigt worden sind. Und das sind nicht die Auto- oder die Liegenschaftsbesitzer, auch nicht die Bauunternehmer, sondern die Menschen, die in den neuen und alten Siedlungen wohnen und wirklich auch leben möchten. Dieses Postulat muss im Zusammenhang mit der Familienpolitik der SP betrachtet werden. Es

gehört zu den Vorstössen, von denen wir schon einige überwiesen haben. Zwei der Vorstösse befassten sich mit der Situation des Kindes.

Ich möchte auf die Grunddiagnose hinweisen, die in diesem Rat bisher unwidersprochen blieb: Mit Blick auf die Entwicklungen in unseren Siedlungsgebieten steht das Kind eindeutig auf der Verliererseite. Währenddem die Erwachsenen den Verlust der unmittelbar vor ihrer Haustür gelegenen Lebensräume dank der heutigen unglaublichen Mobilität in einem gewissen Sinn kompensieren können – über die nachteiligen Nebenwirkungen reden wir gelegentlich noch im Rat –, sind Kinder eben standortgebunden, d. h. sie können nicht einfach weggehen. Auch auf dem Land haben immer weniger Kinder das Glück einer wirklich kinderfreundlichen Umgebung. Das Hauptproblem ist der Verkehr. Verschärft wurde die relative Isolation der heutigen Kinder auch durch die Tatsache, dass es einfach weniger Kinder gibt und eine echte Sozialisierung im kleiner gewordenen Nest nicht mehr so leicht stattfinden kann.

Wenn Sie mir bis hierhin folgen können, so geht es nun darum, diesem Problem mit politischen Mitteln zu begegnen. Ich gebe zu, dass dies nicht ganz leicht ist. Aus diesem Grund haben wir uns auch vorgenommen, diesen Aspekt rechtzeitig in die PBG-Revision einzubringen. Wir glauben daran, dass kombinierte Begegnungs- und Spielplätze, auf die im Zuge der fortschreitenden Verstädterung auch in ländlichen Gebiete ein vermehrtes Augenmerk zu richten ist, ein gewisses Gegengewicht zur «Veramerikanisierung» unserer Wohnumgebungen beitragen können.

Die blosse Festlegung von Spielplätzen für Mehrfamilienhäuser, die in § 248 bereits besteht, ist unserer Meinung nach nicht mehr ausreichend. Wo immer Kinder aufwachsen, brauchen sie ein kindergerechtes, mit ihrem Wohnraum verknüpftes Wohnumfeld – das war die Stossrichtung unseres letzten Vorstosses. Später ist es wichtig, dass sie in einer erweiterten Umgebung andere Kinder kennenlernen können. Dafür braucht es solche kombinierte Begegnungs- und Spielplätze, die eben besser funktionieren als reine Spielplatzghettos.

Wir können das Rad nicht einfach zurückdrehen und nicht von heute auf morgen die Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern in den Siedlungsgebieten realisieren. Aber wir können bei der Ausgestaltung unserer Gesetze dafür sorgen, dass wir in unseren Quartieren geschützte Begegnungsräume zur Verfügung haben, welche die zu-

nehmende Isolation von Kindern und ihren Betreuerinnen und Betreuern zu verhindern helfen.

Ich sehe im ablehnenden Votum von Laurenz Styger keine neuen Ansätze. Es geht einfach darum, zu verhindern, dass neue Aspekte in dieses PBG einfliessen. Ein Ausgleich zwischen den Leuten, die in diesem Gesetz schon immer ihre Berücksichtigung fanden und den Kindern, denen darin bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, soll verhindert werden. Ich höre immer wieder den Spruch, Kinder hätten keine Lobby. Sorgen Sie dafür, dass die Regierung das Geschenk erhält, das sie sich wünscht, und dass auch die Kinder dieses Kantons das Geschenk erhalten, das sie sich bestimmt auch wünschen!

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Ich habe Ueli Annen sehr genau zugehört und bin eigentlich ein wenig erstaunt. Er hat das Wort Spielplatzghettos gebraucht und gesagt, dass wir keine solchen brauchen. Die Spielplätze, die wir haben, sind aufgrund von Vorschriften entstanden. Gehen wir davon aus, dass wir nicht nur die bestehenden Vorschriften bei Mehrfamilienhäusern einhalten sollen, sondern von Gesetzes wegen auch in Einfamilienhaus- und Zentrumszonen Spielplätze bauen sollen. Sie glauben doch nicht im Ernst daran, dass diese dann wahrhaftig anders aussehen als jene, die Sie als Spielplatzghettos bezeichnen! Es gibt sehr gute Beispiele von Spielplätze. Diese müssen aber auch von den Benützern erhalten und gepflegt werden.

Wir brauchen deshalb im PBG keine weiteren Bestimmungen, denn es geht hier eigentlich um ein gesellschaftliches Problem. Wenn Sie verlangen, es müssten öffentliche Begegnungs- und Spielplätze vorgeschrieben werden, dann weiss ich gar nicht mehr weiter. Sie können ja ohne weiteres per Initiative solche öffentlichen Begegnungs- und Spielplätze in Ihrer Gemeinde fordern, das ist der übliche Weg. In unserer Gemeinde wird das jedenfalls so gemacht. Wenn jemand einen öffentlichen Platz umgestalten will bzw. der Meinung ist, man könnte daraus einen Begegnungsort machen, dann kann er einen entsprechenden Vorstoss einbringen. Wenn die Gemeindeversammlung der Auffassung ist, die Idee sei richtig, dann wird sie auch umgesetzt. Wir brauchen doch keine Bestimmungen, um die Öffentlichkeit dazu zu bewegen, etwas für die Kinder zu tun!

Ich rate Ihnen, das PBG nicht mit noch mehr Vorschriften ausstatten zu wollen; es soll so bleiben wie es ist. Vorgeschrieben sind Spiel-

plätze und Freiflächen bei Mehrfamilienhäusern. Es ist nur ein Problem der kommunalen und tatsächlichen Umsetzung, damit man auch wirklich zu diesen Begegnungs- und Spielplätzen kommt.

Die FDP rät Ihnen, dieses Postulat nicht zu unterstützen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die CVP freut sich, dass der Regierungsrat das Postulat zuhanden der PBG-Revision entgegennehmen will. Die Entgegennahme widerspiegelt eine offenere Haltung der Baudirektion seit Regierungsrätin Dorothee Fierz ihr vorsteht. Nötig ist die Gesetzesänderung nicht für jene Gemeinden, die elementare Bedürfnisse beim Wohnungsbau ausreichend berücksichtigen. Auch in Winterthur gibt es sehr positive Beispiele. Es ist aber ein Faktum, dass das ansteigende Verkehrsaufkommen auch immer mehr Wohngebiete zerschneidet und allein deshalb Begegnungs- und Spielplätze im Nahbereich der Wohnungen nötig werden. Es ist eine Tatsache, dass mancherorts Begegnungs- und Spielplätze nicht unterhalten werden, wenn das PBG die Gemeinden nicht in die Pflicht nimmt.

Und es ist eine Tatsache – und das liegt mir vor allem am Herzen –, dass immer mehr Kinder unter Bewegungs-, Spiel- und Kommunikationsdefiziten leiden. Diese Kinder sind nur erschwert bildungsfähig. Es ist absurd: Da überbieten sich Politiker und Politikerinnen mit Forderungen nach Frühenglisch – viel früher als Regierungsrat Ernst Buschor will –, nach Frühestfranzösisch, Frühestmathematik, nach staatlicher Frühestbildung bis zum Gehtnichtmehr. Man vergisst dabei, dass jede Schulbildung ein Fundament erfordert, nämlich elementare Erlebnisse, Sinnes- und Bewegungserfahrungen, Spiel. Dies ist vorerst nicht Sache staatlicher Bildungspolitik, sondern der Erziehung und Bildung in der Familie und im Nahbereich der Kinder. Begegnungs- und Spielplätze sind eine Voraussetzung für solche Erfahrungen.

Ich gebe Laurenz Styger Recht: Wir haben im Kanton Zürich eine extrem hohe Regelungsdichte. Die CVP hat schon mehrfach Vorschläge gemacht, wie wir die Baubewilligungsverfahren straffen können. Wir haben das Anreizsystem propagiert und sind unter anderem auf den Widerstand von Ruedi Hatt gestossen. Wir sehen durchaus Möglichkeiten für schlankere Baubewilligungsverfahren, sehen darin aber auch Akzentsetzungen. Ein Akzent muss bezüglich kinder- und umweltfreundliches Umfeld gesetzt werden.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die SVP-Intervention gegen die Überweisung dieses Postulats passt sehr gut zur Interpellation gegen eine durchgehende Landschaftsplanung. Dieser Vorstoss kommt im richtigen Augenblick, denn es geht ja jetzt um die Vorbereitung einer PBG-Revision. Der Chef des Amtes für Raumplanung, Christian Gathuler, hat im Rahmen der Diskussion um Zentrumszonen verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es beim Erstellen von Zentrumszonen nicht allein darum geht, viel und dichter zu bauen. Es geht auch darum, in diesen Gebieten genügend Freiflächen zu erhalten. In diesem Sinn ist das Postulat sehr offen formuliert. Er will nicht jedem Privaten diese Pflicht aufzwingen. Im Rahmen der örtlichen Planungen soll dieses Anliegen eingebaut und vorgegeben werden.

Es ist ja nicht so, dass die Bevölkerung im Quartierplanverfahren mit-sprechen kann. Da wird mit der Gemeinde und den Grundeigentümern gesprochen. Dabei werden die Vorgaben gemacht, die dann an der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Das PBG muss vorgeben, wie ein Quartierplanverfahren auszusehen hat. Auch bei bebauten Gebieten, die verdichtet werden sollen, muss das PBG Vorgaben bezüglich Freiflächen machen. Gerade weil es hier um ein gesellschaftliches Anliegen geht, muss das PBG diese Normen aufstellen, damit überhaupt ein Grundstückbesitzer bereit ist, zum Wohl der Gemeinschaft eine Freifläche bereitzustellen. Das ist heute nicht mehr selbstverständlich. Auf Ihrer Seite wissen Sie das genau: Jeder, der Grundbesitz hat, will daraus möglichst viel Gewinn ziehen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Wir haben in unserem Staat für vieles Regelungen. Wir regeln das Verkehrsvolumen, die Bauweise, die Zonen usw. Die geregelte Ordnung, die wir haben und die unter anderem im PBG festgeschrieben sind, richtet sich ja letztlich nach Bedürfnissen, und zwar nach Bedürfnissen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des öffentlichen und privaten Verkehrs. Da fragen wir uns natürlich, ob da eigentlich nur die erwachsenen Menschen einbezogen sind oder auch jene, die noch keine Lobby haben oder sich noch nicht artikulieren können, nämlich die Kinder. Wir sind klar der Meinung, dass eine Regelung für unsere Kinder erwünscht ist. Man könnte unsere Haltung vielleicht unter das Motto «gleiche Rechte für Autos und Kinder» setzen. Wenn wir schon regeln, wo wir unsere Kisten abstellen dürfen und wo nicht, wie viele Parkplätze wir haben müssen etc.,

dann wundert es mich eigentlich, dass wir überhaupt darüber diskutieren müssen, dass auch die Kinder ihre Freiräume erhalten. Ich meine Freiräume in unserem Leben, in unserer Planung und letztlich eben auch in unserem PBG.

Ich kann der Argumentation, man wolle keine Bestimmungen für die Kinder, weil damit noch mehr Vorschriften ins PBG kämen, nicht folgen. Entweder will man eine Regelung für die Kinder oder man will keine. Wenn man ein schlankes PBG möchte, könnte man z. B. auch die Landwirtschaft streichen. Es nähme mich wunder, ob die SVP dann immer noch für ein schlankes PBG wäre.

Die EVP hat ja bereits einen ähnlichen Vorstoss eingereicht, der aber leider im Rat knapp nicht mehrheitsfähig war. Ich hoffe, dass dieser Vorstoss eine Mehrheit findet. Ich finde, dass wir das Motto «gleiche Rechte für Autos und Kinder» umsetzen sollten und bitte Sie um Ihre Unterstützung.

Die EVP wird bedingungslos hinter diesem Vorstoss stehen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 77 : 69 Stimmen, das Postulat nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Kostendeckung der Strassenrechnung durch zusätzliche Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt

Motion Adrian Bergmann (SVP, Meilen) und Hans Badertscher (SVP, Seuzach) vom 22. Mai 2000

KR-Nr. 188/2000, RRB-Nr. 1469/13. September 2000 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Strassengesetzes mit folgendem Ziel zu unterbreiten: Die zweckgebundenen, jährlich wiederkehrenden Einnahmen im Strassenfonds sind jeweils durch zusätzliche Einlagen von 75 Mio. Franken aus dem allgemeinen Staatshaushalt zu ergänzen, damit die laufenden

Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten ohne Einschränkungen ausgeführt werden können und der Strassenfonds keinen Negativsaldo mehr ausweisen muss.

Begründung:

Der Strassenfonds weist per Ende 1999 eine Überschuldung von rund 48 Mio. Franken auf. Dass die Fehlsumme nicht noch höher ausfällt, ist der Sparpolitik, auch im Unterhaltsbereich, zuzuschreiben. Der Zustand unserer Staatsstrassen und immer grössere beziehungsweise unerträglich werdende Staus rund um Zürich lassen dies nicht mehr länger zu. Zur Finanzierung anstehender Aufgaben im Bereich der Unterhaltsarbeiten aber auch der Baukosten kantonaler Staatsstrassen (Hochleistungs- und Umfahrungsstrassen) sind zusätzliche Mittel nötig. Zudem ist erst einmal der Negativsaldo des Fondskapitals auszugleichen. Mit den jährlichen Einlagen von 75 Mio. Franken, entsprechend den Einlagen in den Verkehrsfonds, können die Unterhaltsarbeiten auf das notwendige Niveau ausgebaut und die anstehenden Projekte der verschiedenen örtlichen Umfahrungsstrassen in Angriff genommen werden. Eine Zuwendung in dieser Höhe und eine Prioritätenverschiebung der Staatsausgaben in diesem Bereich ist absolut zumutbar, wurde doch in den letzten 20 Jahren der Ausbau des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Strassenverkehr in unserem Kanton massiv bevorzugt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Nach der heutigen gesetzlichen Regelung im Strassengesetz vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) werden die dem Staat anfallenden Kosten für den Bau und Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für die Staatsbeiträge mit den Mitteln des Strassenfonds gedeckt (§ 28 Abs. 1 StrG). Diesem werden der Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben, die für Strassenaufwendungen gebundenen kantonalen Anteile an bundesrechtlichen Abgaben (Mineralölsteuer, Zollzuschlag auf Treibstoffen, Autobahnvignette, Schwerverkehrsabgabe) und allfällige weitere zweckgebundene Mittel zugewiesen (vgl. § 28 Abs. 3 StrG). Soweit die Mittel nicht ausreichen, kann der Kantonsrat mit dem Voranschlag zusätzliche Einlagen aus dem allgemeinen Staatsgut bewilligen (§ 28 Abs. 4 StrG). Von dieser Möglichkeit hat der Kantonsrat letztmals 1992 Gebrauch gemacht.

Die Motion verlangt eine Gesetzesänderung, die zu einer mit 75 Mio. Franken dotierten jährlichen Einlage in den Strassenfonds verpflichtet, um den per Ende 2000 mit rund 60 Mio. Franken verschuldeten Fonds zu sanieren und die vermehrt fälligen baulichen Unterhaltsar-

beiten an den älter werdenden Strassenanlagen und die notwendigen Infrastrukturerweiterungen (Hochleistungs- und Umfahrungsstrassen) zu finanzieren.

Eine Möglichkeit, die Verschuldung des Strassenfonds abzutragen besteht darin, die Verkehrsabgaben zu erhöhen. Eine verursachergerechte, seit Jahrzehnten vor allem teuerungsbedingt gerechtfertigte Abgabenerhöhung steht jedoch immer noch aus, da bisher alle Versuche, die Verkehrsabgaben zu erhöhen, gescheitert sind, letztmals in der Volksabstimmung vom 24. September 1995. Dem Kantonsrat liegt nun ein neuer Antrag des Regierungsrates für die Änderung des Verkehrsabgabengesetzes vor (Vorlage 3753). Um die anstehenden Aufgaben und neuen Verpflichtungen ausserhalb des Nationalstrassenbereichs wahrnehmen zu können, sieht diese Vorlage eine Anhebung der Verkehrsabgaben-Ansätze um durchschnittlich 20 % vor. Die dadurch erzielbare Ertragsverbesserung dürfte rund 50 Mio. Franken ergeben. Sie ist je hälftig zur Kostendeckung des Zusatzbedarfs im Unterhaltsbereich bzw. im Neu- und Ausbaubereich bestimmt.

Die Einlage von allgemeinen Staatsmitteln in den Strassenfonds widerspricht dem Verursacherprinzip. Bau und Unterhalt von Strassen sollen mit den zu diesem Zweck erhobenen Verkehrsabgaben finanziert werden. Steigen die Ansprüche an den Strassenbau, wie dies zurzeit von verschiedenen Seiten verlangt wird, so sind die Verkehrsabgaben entsprechend anzupassen.

Das Strassengesetz ermöglicht bereits, aus den allgemeinen Staatsmitteln zusätzlich Einlagen in den Strassenfonds zu bewilligen, soweit die Mittel nicht ausreichen (§ 28 Abs. 4 StrG). Für die notwendige Zusatzfinanzierung zur Deckung kantonaler Kostenanteile an Hochleistungs- und Umfahrungsstrassen genügen diese Rechtsgrundlagen vollauf.

Feste jährliche Zusatz-Einlagen erweisen sich im Hinblick auf die unsichere Verwirklichung von Bauvorhaben als zu starr. Damit würde auch der Voranschlag in unnötiger Weise übermässig belastet.

In der Volksabstimmung vom 25. September 2000 wird über den Verzicht auf eine fixe jährliche Einlage von 10 Mio. Franken für die Verwirklichung des Radwegnetzes entschieden. Die Aufhebung und gleichzeitige Neueinführung von festen Einlagen wäre widersprüchlich.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Adrian Bergmann (SVP, Meilen): Wir haben die Antwort der Regierung vor uns – sie ist ernüchternd! Ernüchternd für all jene Autofahrer, die jeden Morgen bis zu zehn Kilometer im Stau rund um Zürich stehen. Die Verkehrspolitik im Individualverkehr der letzten 20 Jahre ist gescheitert. Extrapoliert man die Entwicklung der letzten Jahre im Strassenverkehr, dann müsste die Umfahrung Wetzikon und der Seetunnel jetzt eröffnet werden. Bezüglich Strassenverkehr der Agglomeration Zürich muss von einem Notstand gesprochen werden. Ein Notstand ruft bekanntlich nach besonderen Massnahmen. Ohne finanzielle Zuschüsse von mindestens 75 Mio. Franken aus der laufenden Rechnung wird ein rasches Schliessen der diversen Lücken verunmöglicht.

Jene, die heute Nein stimmen, tragen die Verantwortung für die noch grösseren Staus der Zukunft. Sie tragen z. B. auch die Verantwortung für die steigende Zahl der Verkehrstoten im Aathal.

Ist es nicht schizophren, dass jene, die ein Ja zu den bilateralen Verträgen und zum freien Personenverkehr einlegten und sich als Neinsager bei der 18 %-Initiative für mehr Ausländer aussprachen – die neueste steigende Statistik lässt grüssen! –, dies mit dem Argument taten, der Wirtschaft helfen zu wollen? Es ist schizophren, wenn es ausgerechnet aus diesen so genannt wirtschaftsfreundlichen Kreisen an Unterstützung fehlt, um die Verkehrsmisere zu lösen. Wenigstens hat nun auch die FDP in der NZZ vom 11. Oktober 2000 kundgetan, dass sie willens ist, allgemeine Steuermittel in den Strassenfonds fliessen zu lassen. Jetzt wäre ein echter Tatbeweis fällig. Ein Nein zu mehr Geldern im Strassenfonds heisst nicht nur, die Wirtschaft zu behindern, sondern auch den Bürger und Verkehrsteilnehmer, der seiner Arbeit und dem persönlichen Einkommen nachgeht. Sie merken: Irgendetwas geht da nicht auf. Ja sagen zur Wirtschaft und dem Wohl des Bürgers heisst vor allem Ja sagen zu Rahmenbedingungen, in denen der Bürger nicht am Morgen und am Abend im Stau steht, um sich den Lohn zu verdienen, von dem er, wenn er es endlich geschafft hat, Jahr für Jahr immer mehr dem Staat abgeben soll.

Das Heil liegt deshalb auch nicht, wie die Regierung glaubt, in einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern. Wir müssen in unserem Land und im Kanton Zürich stop sagen zur stetig steigenden Staatsquote

und damit der Verschlechterung des Wirtschaftsstandorts Zürich. Der Verkehrsteilnehmer des Kantons Zürich wird bereits heute schon mehrfach gerupft. So bezahlt er rund eine Milliarde Franken nach Bern, zurück nach Zürich kommt ein Sechstel davon; auch hier wäre Handlungsbedarf.

Die Regierung unterstreicht in ihrer Antwort, dass Einlagen in den Strassenfonds mit dem bestehenden Gesetz möglich seien. Interessanterweise ist die Regierung aber von sich aus nur bereit, einseitig den Verkehrsfonds mit in diesem Jahr rekordverdächtig hohen über 90 Mio. Franken zu äufnen. Ein Teil des Rechnungsüberschusses in der Höhe von 400 Mio. Franken ist offenbar auch im ÖV gelandet. Der ÖV wird mit der steigenden Staatsquote laufend weiter munter staatlich finanziert, obwohl ja gerade die Regierung in ihrer Antwort die Finanzierung nach dem Verursacherprinzip herausstreicht.

Welch niederen Stellenwert der Individualverkehr für die Regierung hat, kommt auch im vorliegenden Budget beim Strassenunterhalt zum Ausdruck; es entspricht in etwa den Ausgaben für die Radwege. Jetzt, da sich das Volk bei der Radwegvorlage für feste Einlagen ausgesprochen hat, kann auch die Regierung nicht mehr von einem Widerspruch reden.

Der Wähler wartet auf die Lösung im Zürcher Strassenverkehrsnotstand. Er hat dazu eine bürgerliche Regierung und ein bürgerliches Parlament gewählt, um sich dieser Verkehrsmisere anzunehmen. Ich höre die Voten, die nun folgen werden, schon jetzt: Man wolle schon etwas machen, aber das sei nicht der richtige Weg – eine faule Entschuldigung, die all jene gebrauchen, die nämlich gar nichts unternehmen wollen! Nur die Bereitstellung und die richtige Gewichtung der Mittel ermöglichen schlussendlich eine Realisierung der anstehenden Infrastrukturbauten.

Der schwache Wille der Regierung, etwas gegen den zunehmenden Verkehrsstau zu unternehmen, kommt auch in der Bemerkung über die unsichere Verwirklichung von Bauvorhaben zum Ausdruck. Katastrophale Aussichten für die Verkehrsteilnehmer, wenn nicht einmal die Regierung an eine Realisierung der dringend notwendigen Verkehrsinfrastrukturbauten glaubt! Ich kann Ihnen sagen: Der Strassenbenützer, oft auch Stimmbürger und Wähler, hat genug und erwartet endlich von der Politik und unserem Parlament erste Schritte zur Lösung dieses Verkehrsnotstands.

Ja zu einem Ende der gescheiterten Verkehrspolitik! Der Bürger, der Strassenbenützer und die Wirtschaft erwarten Ihre Unterstützung.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Adrian Bergmann hat gesagt, er wüsste bereits, was für Voten folgen würden. Ich frage mich, ob man da sein Votum überhaupt noch halten soll. Die CVP lehnt diese Motion ab. Ich hoffe, der Vorstoss stelle nicht ein Vorspiel dar für einen ähnlichen Budgetantrag; in der KEVU wurde ein solcher angekündigt.

Die Motion erstaunt. Die SVP will eine Fixzahl im Gesetz verankern, nämlich 75 Mio. Franken. Die gleiche SVP, die vor nicht langer Zeit eine Fixzahl im Gesetz bekämpfte, und zwar die mindestens 10 Mio. Franken für die Radwege. Ich glaube, hier soll das Motto gelten: «Entfernt den Splitter, macht Platz für den Balken!» Es erstaunt auch, dass ausgerechnet die SVP, die ja weitere Steuerfussenkungen ankündigte, nun ein finanzpolitisches Fass ohne Boden in den Rat rollt. Mit der Kann-Formulierung stand das Fass zwar schon im Keller, aber die Regierung hielt den Fassboden seit 1992 aus finanzpolitischen Gründen fest.

Mit der Motion würde der Fassboden weggerissen, denn sie enthält einen finanzpolitisch sehr gefährlichen Satz: «Es sollen die Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten ohne Einschränkungen ausgeführt werden können». Sie kennen den aufgelaufenen Unterhaltsbedarf – der ist unbestritten. Sie kennen aber auch das ausufernde Strassenbauwunschkonzert im Rahmen von zusätzlich 6 Mia. Franken. Dieses Wunschkonzert ist bestritten. 75 Mio. Franken zusätzlich würden da nicht ausreichen. Effektiv wären es nämlich nur 25 Mio. Franken. Ich werde den Verdacht nicht los – und Adrian Bergmann hat ihn bestätigt –, dass die Motion ein Ablenkungsmanöver darstellt, eine Alternative sozusagen zur Erhöhung der Verkehrsabgaben, eine Kapitulation auf Vorrat. Ich bedaure es, dass die FDP im Gleichschritt mit der SVP sich von der unbequemen Erhöhung der Verkehrsabgaben und damit vom Verursacherprinzip entfernen will, drei Schritte hinter der SVP zwar, aber doch im Gleichschritt.

Die CVP steht hinter der regierungsrätlichen Vorlage betreffend Erhöhung der Verkehrsabgaben. Da sollte man jetzt zusammenstehen, sonst opfern wir das Verursacherprinzip. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen und nicht Schleusen zu öffnen für Gelder, die wir schlicht

nicht zur Verfügung haben und darum andernorts eingespart werden müssten.

Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf): Ich möchte Ihnen beantragen, die Motion gutzuheissen. Wenn wir uns die Ausgangslage vergegenwärtigen, stellen wir fest, dass der Strassenfonds per Ende 1999 eine Überschuldung von ca. 48 Mio. Franken aufweist. Viele Strassenbauten könnten aufgrund der fehlenden Finanzierung nicht mehr gebaut werden. Auch meiner Gemeinde Bassersdorf wird seit 20 Jahren eine Umfahrungsstrasse versprochen. Die Umfahrung wäre dringend nötig und ist richtplanerisch verbrieft. Gebaut wurde bis heute nichts.

Dass die fehlenden Mittel des Strassenfonds durch eine Erhöhung der Verkehrsabgaben bereitgestellt werden können, ist nicht überzeugend. Die Automobilisten werden bereits durch Benzinzuschläge und die heutigen Verkehrsabgaben massgeblich belastet. Sie sind es müde, zusätzlich über die Verkehrsabgaben zur Kasse gebeten zu werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Stimmbürgerschaft einer Erhöhung der Verkehrsabgaben wie schon bei den Energieabgaben nicht zustimmen wird.

Gehen wir von den gewachsenen Steuererträgen aus, die gemäss Voranschlag 2001 immerhin 489 Mio. Franken ausmachen. Würden beim Aufwand in anderen Bereichen die notwendigen Sparbemühungen unternommen, wären die verlangten Zuschüsse an den Strassenfonds aus allgemeinen Mitteln ohne weiteres möglich. Es könnten dessen ungeachtet Überschüsse für Steuersenkungen geschaffen werden.

Beim Strassenbau geht es, wie ich es am Beispiel Bassersdorf dargelegt habe, um eine allgemeine öffentliche Aufgabe. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Motion zu unterstützen.

Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen): Die Freisinnige Fraktion lehnt die vorliegende Motion in der Hauptsache aus zwei Gründen ab.

Erstens: Die gesetzlichen Grundlagen liegen heute bereits vor. Wir können den Strassenfonds mit allgemeinen Steuermitteln alimentieren, das einfache Mehr in der Budgetdebatte genügt.

Zweitens: Vor einigen Wochen wollten wir mit der Änderung des Strassengesetzes den Automatismus eliminieren, jährlich zwingend 10 Mio. Franken für die Velowege auszugeben; jetzt wollen wir einen

ähnlichen Automatismus für die Strasse schaffen – das kann keine konsequente Politik sein.

Unsere heutige Ablehnung bedeutet aber nicht, dass wir gegen die Verwendung von allgemeinen Steuermitteln für den Strassenbau, für die Infrastrukturen des privaten Verkehrs sind. Im Gegenteil: Der Mittelbedarf für die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes, für den dringenden Ausbau des HLS-Netzes – das ist kein Wunschkonzert, Willy Germann –, für einen vertretbaren Unterhalt des Strassennetzes übersteigen die Möglichkeiten des bereits verschuldeten Strassenfonds.

Das Vorgehen des Regierungsrates, diesem Übel mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern zu begegnen, ist zwar grundsätzlich richtig, aber die Erfolgsaussichten sind mehr als zweifelhaft bzw. sehr gering. Aus diesem Grund werden wir früher oder später nicht um den Einsatz von allgemeinen Steuermitteln herumkommen. Die Frage ist nun, auf welche Art und Weise wir das machen, ohne den Grundsatz der verursachergerechten Finanzierung über Bord zu werfen. Eine Möglichkeit wäre z. B., wenn Finanzdirektor Christian Huber den Gewinn aus dem Jahr 2000, den wir erwarten können, zur Dotation verschiedener Fonds verwenden würden, vielleicht auch zu Gunsten des Strassenfonds.

Einen weiteren möglichen Ansatz sieht die FDP im Umstand, dass die Strassen nicht nur dem Privatverkehr dienen. Ohne Strassen gibt es keinen öffentlichen Verkehr, ohne Strassen haben wir keine Trassees für Werkleitungen, und ohne Strassen haben wir keinen Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich. Unter diesem Vorzeichen muss die Aufwandseite des Strassenfonds überprüft und entschlackt werden. Die Ausgaben des Strassenfonds müssen auf die Verursachergerechtigkeit fokussiert werden. Der Rest kann und muss mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden, aber nicht einfach mit einer pauschalen Abgabe, das muss verifiziert werden. Auch die Einnahmenseite muss kritisch hinterfragt werden. Ist es z. B. richtig, dass der öffentliche Verkehr auf unseren Strassen gratis verkehrt?

Die FDP ist sich bewusst, dass sie mit diesem Vorgehen den schwierigeren Weg einschlägt als jenen mit einer automatischen pauschalen Zuweisung von allgemeinen Steuermitteln. Trotzdem lehnen wir die vorliegende Motion ab. Zu Adrian Bergmann: Die FDP wird den Tatbeweis erbringen.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Das Wohl des Bürgers ist nicht nur das Wohl der im Stau stehenden Autofahrer. Dass die SVP etwas eindimensional ist, ist nichts Neues, deshalb hat mich diese Aussage auch nicht sehr überrascht. Es gibt auch noch Bürgerinnen neben den Bürgern, es gibt noch die Begriffe Lebens- und Wohnqualität und es gibt Benützerinnen und Benützer des öffentlichen Verkehrs. Es gibt auch Menschen ohne Auto – ich denke insbesondere an ältere Menschen oder an Kinder, die gar noch nicht Auto fahren dürfen –, welche der autogerechten Gesellschaft à la SVP nicht entsprechen.

Zum Verursacherprinzip: Dass eine Pauschale falsch ist, sagen wir schon seit Jahren, Viel- und Wenigfahrer werden gleichermassen belastet. Auch die heutige Verkehrsabgabe ist in dem Sinne alles andere als verursachergerecht. Insbesondere die heutige Zweckbindung im Strassenfonds ist absolut unvollständig und nur auf Bau und Unterhalt ausgelegt.

Zu den allgemeinen Steuermitteln: Schon heute wird der Strassenbau indirekt massiv mit allgemeinen Steuergeldern subventioniert. Ich denke hier an die Überwachung durch die Strassenpolizei, was mindestens 80 Mio. Franken jährlich ausmacht, oder die ganzen Gemeindestrassen, für die allgemeine Steuermittel im Umfang von über 300 Mio. Franken pro Jahr aufgewendet werden. Ganz zu schweigen von den externen Kosten, die gegen eine Milliarde Franken jährlich ausmachen dürften. Wenn Sie jetzt noch mehr Geld in den Strassenbau schmeissen, was Sie mit dieser Motion ja planen, ist dies sowohl ein ökologischer als auch ein ökonomischer Bumerang. Mit jedem Franken, den Sie direkt in Strassen investieren, lösen Sie Folgekosten aus, die dann wieder über allgemeine Steuermittel finanziert werden müssen.

Zum Zustand des Strassenfonds: Der Fonds stand noch nie so gut da wie heute. Die Schuldenlast ist geringer als sie in den letzten 10 bis 15 Jahren je war. Neu werden ab 2001 mit der LSVA jährlich 25 bis 30 Mio. Franken oder mehr in den Strassenfonds fliessen. Zusätzlich wird der Unterhalt der Nationalstrassen neuerdings vom Bund vollständig übernommen und nicht wie früher nur zu 80 %. Das sind markante Entlastungen und Neueinnahmen. Trotzdem jammern Sie, der Fonds hätte zu wenig Geld. Eine kleine Änderung ins Negative gibt es auch noch, nämlich die Meteorwassergebühren, aber das sind Peanuts.

Jetzt kommt die Forderung der SVP nach 75 Mio. Franken pro Jahr. Wer neue Strassen bauen will, muss tatsächlich Geld zur Verfügung haben, also wären höhere Verkehrsabgaben nötig. Die SVP will dies offensichtlich nicht und lehnt eine Erhöhung ab. Eine andere Möglichkeit ist der Griff nach Steuergeldern und das ist dann plötzlich wieder richtig. Es ist unverschämt von der SVP, mehr Steuergelder für den Strassenbau zu fordern als die Verkehrsabgaben pro Jahr einbringen sollen. Die gleichen Leute, die heute 75 Mio. Franken für den Strassenbau verlangen, wollten 10 Mio. Franken bei den Velowegen kürzen, um flexibler zu werden. Jetzt werden sie unflexibel.

Dass ausgerechnet die SVP, die ja die Steuern senken will, jetzt vorhat, zwei bis drei Steuerprozent in den Strassenfonds zu schmeissen und die Folgekosten ebenfalls dem allgemeinen Steuergut zu überlassen, ist absolut nicht haltbar. Die Verwendung der Steuermittel geht aber in Konkurrenz mit anderen Notwendigkeiten; ich erwähne ein paar Stichworte, die der Strassenbaugigantomanie entgegenstehen: Bildung, Gesundheit, Lohnniveau, Steuersenkung, Schuldenabbau, Sicherheit, letzteres übrigens ein Bereich, welcher der SVP nicht genug kosten kann, damit ihre Ausgrenzungspolitik weitere Früchte trägt.

Die Grüne Fraktion wird diese Motion ablehnen. Eine Überweisung würde uns allerdings nicht sehr erschrecken. Eine Fraktionskollegin, die sich heute leider entschuldigen musste, freut sich bereits heute auf einen solchen Abstimmungskampf, den sie sogar vom Bürotisch aus gewinnen wird.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Es ist wirklich eigenartig, was uns die SVP hier vorlegt. Ausgerechnet die SVP, welche die Steuern dauernd senken will und dies zum Diktat ihrer Politik erhebt, will dazu beitragen, dass der Steuerfuss um zwei bis drei Prozent nicht gesenkt werden kann, weil sie dieses Geld für den Strassenbau einsetzen möchte. Eigenartig ist auch, was wir vor zwei Wochen von Balz Hössly in der NZZ lesen konnten und was uns heute Reto Cavegn erzählt. Ausgerechnet die FDP, die sich zum Diktat gemacht hat, gegen jegliche Subventionen anzukämpfen, kündigt an, dass sie den Strassenbau subventionieren will. Was ist es denn anderes, was Sie mit diesem Vorstoss fordern als eine Subvention des Strassenbaus? Und was bezweckt Ihre Motion anderes, Adrian Bergmann, als eine künstliche Hochhaltung des Steuerfusses im Kanton Zürich?

Wir hätten eine sehr gute Möglichkeit, den Strassenbau voranzutreiben, und zwar mit dem Verkehrsabgabengesetz. Es gibt Lücken im Strassennetz, das sei zugestanden. Diese Lücken sollten geschlossen werden; sie sind demokratisch und juristisch legitimiert. Das einzige, das fehlt, ist das Geld. Wir befinden uns also in einem Vollzugsnotstand. Das Geld könnten Sie bei denjenigen holen, die die Strassen brauchen, nämlich bei den Verkehrsteilnehmern. Wir haben die Möglichkeit, mit dem Verkehrsabgabengesetz eine gute Finanzierung des Strassenbaus herbeizuführen. Es wäre vor allem eine verursachergerechte Finanzierung. Eine solche wird doch von Ihnen immer wieder gefordert.

Die SP wird diesen Vorstoss selbstverständlich ablehnen. Allfällige Gelüste der FDP in der Budgetdebatte, die Reto Cavegn angetönt hat, werden wir selbstverständlich ebenfalls abwehren. Wir werden uns dafür einsetzen, dass das Verkehrsabgabengesetz im Sinne der Regierung geändert wird.

Ein letztes Wort noch zur Verantwortung für alle Missstände, die Adrian Bergmann aufgezählt hat: Das Niveau, das Sie hier angeschlagen haben, ist sehr tief. Es ist zynisch, wenn Sie dem Rat die Verantwortung für Todesfälle im Verkehr zuschieben. Die Verantwortung dafür – und das können Sie in allen Gerichtsurteilen nachlesen – tragen die beteiligten Autofahrer, die schuldig gesprochen worden sind. Es ist zynisch, wenn Sie sagen, es sei eine Katastrophe, dass man täglich zehn Stunden Stau auf den Zürcher Strassen hätte, für die der Kantonsrat verantwortlich sei. Verantwortlich für den Stau sind diejenigen Leute, die sich in den Stau begeben, anstatt auf den öffentlichen Verkehr umsteigen. Es ist zynisch, wenn Sie über das Verkehrsaufkommen lamentieren, das unsere Strassen belastet. Das Verkehrsaufkommen wird nicht durch den Kantonsrat verursacht, sondern durch diejenigen Leute, die sich ans Steuer setzen.

Hans Badertscher (SVP, Seuzach): Die Strasse ist nach wie vor die wichtigste Mobilitätsgrundlage unserer Gesellschaft. Sie dient nicht nur der Fortbewegung der schweren Lastwagen und dem privaten Personenverkehr. Nein, auch Busse und Trams des öffentlichen Verkehrs benutzen unsere Strassen, um ihre wichtige Aufgabe zu erfüllen, nämlich Menschen von A nach B zu befördern, und dies möglichst rasch, pünktlich und sicher. Laut Studien soll der Verkehr auf unseren Strassen um weitere 8 % zunehmen, dies trotz langjähriger

intensiver Förderung des Schienengüterverkehrs, trotz massiver Verteuerung des Güterverkehrs auf der Strasse infolge der Einführung der Schwerverkehrsabgabe und nachfolgend der LSVA.

Unsere Strassen werden stark benutzt, eine Abnutzung kann nicht vermieden werden. Deshalb müssen unsere Strassen laufend unterhalten und saniert werden, und dies nicht nur, wenn Geld im Strassenfonds vorhanden ist. Unsere Regierung versucht seit Jahren, die Motorfahrzeugsteuern zu erhöhen; der nächste Versuch steht vor der Tür. Die 20 %ige Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer mit Einnahmen von 53 Mio. Franken soll zur Entschuldung des Strassenfonds und nicht für die Strasse verwendet werden. Wir glauben, dass auch diese Vorlage bei den Steuerzahlern keine Mehrheit finden wird.

Neben den laufenden Unterhalts- und Sanierungsarbeiten müssen Lösungen zur Entschärfung der täglichen Stausituationen erarbeitet und aufgezeigt werden. Viele von Ihnen glauben, dass wegen der Stausituationen in Zukunft mancher auf das Auto verzichtet. Dies geht aber nicht so einfach. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger sind aus beruflichen Gründen, beispielsweise wegen unregelmässigen Arbeitszeiten, aufs Auto angewiesen. Auch die Wirtschaft hat Anspruch auf gute Rahmenbedingungen für die Transporte, die nur auf der Strasse ausgeführt werden können.

Helfen Sie deshalb mit, die Situation auf unseren Strassen zu verbessern, indem Sie unsere Motion unterstützen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Sie haben von Reto Cavegn gehört, dass die FDP-Fraktion diese Motion ablehnt. Sie lehnt sie vor allem in der vorliegenden Form ab. Ich möchte Ihnen einen möglichen Weg aufzeigen, der in dieser Sache beschritten werden könnte und nach meiner persönlichen Ansicht beschritten werden müsste: Es wird immer von Gleichberechtigung gesprochen, bisweilen mit Leidenschaft. Es wird von Verursacherprinzip gesprochen, mit Vehemenz! Wer eine Dienstleistung beansprucht, soll dafür bezahlen, dagegen habe ich grundsätzlich nichts. Das Verursacherprinzip wird hier aber nur teilweise angewendet, auch wenn die Regierung schreibt, dass die Einlage von allgemeinen Steuermitteln in den Strassenfonds dem Verursacherprinzip widerspreche.

Beim öffentlichen Verkehr wird die Hälfte der Kosten aus allgemeinen Steuergeldern aus der Laufenden Rechnung bestritten. Wenn ich mit der S-Bahn fahre, bezahle ich mit meinem Billett nur die Hälfte

der Kosten, die andere Hälfte bezahlen der Kanton und die Gemeinde. Der Fonds für den öffentlichen Verkehr soll stärker gespiesen werden, um zukünftige Investitionen bezahlen zu können. Auch dagegen habe ich nichts einzuwenden.

Wie sieht es bei den Strassen aus? Strassenbau, Betrieb und Unterhalt werden nur von den privaten Motorfahrzeughaltern bezahlt, die Auto- und Motorradfahrer bezahlen diese Kosten zu 100 %. Benützt werden die Strassen aber auch von allen Verkehrsmitteln der öffentlichen Hand, von Bussen, Postautos, Trams, allen Fahrzeugen der öffentlichen Hand für Sicherheit, Polizei, Feuerwehr, Gesundheit, Rettungsdienst usw. Die Strassen werden auch von Velofahrern, Fussgängern, mittlerweile von Inlineskatern, Trottnetfahrern, Reitern und Wanderer benützt. Diese Kategorien bezahlen nichts an die Strassenkosten. Demzufolge ist das Verursacherprinzip bei weitem nicht zu 100 % angewendet. Es handelt sich nicht um eine Subvention, wie dies Hartmuth Attenhofer behauptet, wenn wir aus der laufenden Rechnung Geld einspeisen würde, es wird nur das Verursacherprinzip richtig angewendet.

Ich bin der Meinung, dass der Anteil dieser Kategorie durchaus aus der Laufenden Rechnung bestritten werden könnte. Man müsste den Betrag eruieren und je nach Resultat kann man auch die Verkehrsabgaben anschauen. Ich habe nichts dagegen, wenn die Verkehrsabgaben erhöht werden, denn in den 30 Jahren, in denen sie gleich hoch geblieben sind, ist die Teuerung viel weiter fortgeschritten als die Forderung nach einer Erhöhung. Die 50 Mio. Franken reichen bei weitem nicht für den Bau der nötigen – nicht auch der wünschbaren – Strassen und den nötigen Unterhalt und Betrieb des Strassennetzes, darum braucht es wahrscheinlich beides. Dies sollte bei der Behandlung der Vorlage für die Verkehrsabgaben von allen berücksichtigt werden.

Wenn wir Geld aus der laufenden Rechnung nehmen, muss dieses anderswo eingespart werden, denn wir wollen ja keine schlechtere Rechnung. Die SVP sollte nicht nur allgemeine Steuersenkungen und Kostensenkungen fordern, sondern müsste konkrete Vorschläge bringen, wo eingespart werden soll, um das Geld für diesen Zweck zu erhalten. Ich bitte sie, dies zu überdenken und zu berücksichtigen.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Ich bin doch etwas erstaunt über Ernst Jud, denn seine Aussage führt noch weiter als die Forderung der

SVP. Ich habe der SVP vorgeworfen, sie sei unverschämt mit ihren 75 Mio. Franken. Wenn Ernst Jud davon spricht, dass der öffentliche Verkehr quasi durch die Gemeinden und den Kanton finanziert wird, dass man das vergleichen und das Notwendige bauen sollte, dann höre ich zwar keine Zahl, aber es tönt nach eher noch unverschämteren Vorstellungen. Ich habe auch nicht gehört, wo denn die FDP Prioritäten setzen bzw. entsprechend einsparen will. Konsequenterweise müsste die FDP den Vorstoss der SVP unterstützen, um einen Schritt in die Richtung zu gehen, die sie scheinbar einschlagen will. Offensichtlich hat sie nicht den Mut, hinzustehen und zu sagen, wir wollen allgemeine Steuermittel in diesem Bereich geben.

Zur Kostendeckung: Ich bin auch der Meinung, dass wir endlich einmal über Kostentransparenz und Kostenwahrheit im Gesamtverkehr sprechen und darüber diskutieren müssten, welche gemeinwirtschaftliche Leistungen die einzelnen Verkehrsträger erbringen. Dann müssten wir diese Auslegeordnung nochmals mit der heutigen Quersubventionierung und der heutigen indirekten Subventionierung vergleichen, und zwar unter Einbezug der externen Kosten. Einige von uns würden dann «auf die Welt kommen», wenn sie sehen, wie weit der Staat heute schon sämtliche Verkehrsträger von der Strasse über die Schiene bis zum Luftverkehr massiv quersubventioniert und dies einer der wesentlichen Gründe dafür ist, dass heute zu billige Mobilität bedenkenlos konsumiert wird. Das ist in der Ökonomie nun einmal so: Ein Gut, das zu billig ist, wird bedenkenlos konsumiert. Darüber müssen wir einmal sprechen. Wir leisten uns drei Luxusverkehrssysteme, die wir alle subventionieren. Das können wir nicht mehr lange tun, wenn unser Staatshaushalt wirklich irgendwann einmal in Ordnung gebracht werden soll.

Roland Munz (LdU, Zürich): Die Motionäre aus der SVP wollen immer noch mehr Strassen. Dieses Anliegen haben sie in der Begründung zu ihrer Motion denn auch formuliert. Für diese Ehrlichkeit danke ich Ihnen auch, Adrian Bergmann und Hans Badertscher. Das ist aber auch alles Positive, das ich diesem Vorstoss abgewinnen kann.

Wir sind der Ansicht, dass mit angepassten Verkehrsabgaben alle wirklich nötigen Strassenbauvorhaben zu finanzieren sind. Sie jedoch wollen immer noch mehr und besser ausgebaute Strassen. Jetzt haben Sie selber gemerkt, dass das eigentlich so nicht geht. Und nun versu-

chen Sie, Ihren Fehler durch einen weiteren Fehler zu korrigieren. Natürlich ist uns bewusst, dass funktionierende Strassen uns allen – nicht nur den Automobilistinnen und Automobilisten – zugute kommen. Aber schliesslich trägt ja die Allgemeinheit längst auch ihren Anteil dazu bei. Die Folgekosten des Lärms, der Luftverschmutzung und der damit verbundenen Schäden an der Gesundheit, an Gebäuden, an der Natur usw. werden längst von der Allgemeinheit getragen, ebenso die volkswirtschaftlichen Kosten der Verkehrsunfälle, für die Strassenpolizei etc.

Man kann mit uns sogar über verhältnismässige Einlagen in den Strassenfonds für wichtige Projekte und nötige Unterhaltsarbeiten reden. Wir sind aber nicht bereit, zusätzlich pauschale Unsummen für mehr Strassenverkehr aufzuwerfen. Wir alle wissen ja längst, dass es die Strassen sind, die immer noch mehr Verkehr generieren. Wenn der Fonds bedenkenlos verschuldet werden kann, weil wir immer mehr Strassen bauen, scheint es uns nicht plausibel, die allgemeinen Staatsmittel noch mehr zu strapazieren. Mit dieser Einlage wird der Bevölkerung bloss Sand in die Augen gestreut. Es wird ein dannzumal ausgeglichener Strassenfonds vorgegaukelt, obwohl er dies gar nicht ist.

Eine Bemerkung zum Eingangsvotum von Adrian Bergmann: In seinem Rundumschlag schiebt er unserer Seite die Schuld an Staus und Verkehrstoten zu. Das wundert mich natürlich sehr. Wir setzen uns eben gerade auch darum für mehr öffentliche Verkehrsmittel ein, damit die Strassen entlastet werden können, damit jene Leute, die aus beruflichen oder anderen Gründen wirklich auf ihr Privatfahrzeug oder ein Firmenfahrzeug angewiesen sind, frei verkehren können. Uns die Schuld an den Verkehrstoten im Aathal zuzuschieben, ist jenseits jeglicher Vernunft und völlig absurd – mir fehlen hier schlicht die Worte.

Im Namen der EVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, diese Motion nicht zu überweisen.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Es ist unbestritten, dass Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen ausgewiesen ist, nämlich bei neuen Strassenbauten, bei verkehrsberuhigenden Massnahmen, bei der Erstellung von Wohnstrassen, der Gestaltung von Seeuferwegen, beim Neubau von Radwegen, bei der Finanzierung von Wanderwegen usw. – das sind alles Verpflichtungen, die wir wahrnehmen und aus

dem Strassenfonds finanzieren. Wir haben aber auch Handlungsbedarf bei der Finanzierung des Strassenfonds, sonst hätten wir nicht auf der einen Seite eine hohe Verschuldung und auf der anderen Seite dringende Bauten, die wir dringend realisieren und Unterhaltsarbeiten, die wir an die Hand nehmen sollten. Wir sind uns einig, dass wir in verschiedenen Bereichen handeln müssen. Wir sind uns aber nicht einig, wie wir die Finanzierung sicherstellen können. Ob wir jetzt von einer gescheiterten Verkehrspolitik sprechen oder sogar den Notstand ausrufen sollen? Ich denke, dass wir da die falschen Worte wählen und so keinen Lösungsweg finden.

Wir dürfen zum heutigen Zeitpunkt sicher keine neuen Verpflichtungskredite eingehen. Wenn Sie die Legislaturziele des Regierungsrates genau lesen, so kommen Sie nicht um unsere Botschaft herum, dass die Sanierung des Staatshaushalts erste Priorität hat. Und wenn nun derselbe Regierungsrat, der ein solches Legislaturziel definiert und publiziert hat, gleichzeitig Ja sagt zu einer neuen fixen jährlichen Einlage von 75 Mio. Franken, dann bringen wir das nicht unter einen Hut. Wenn sich Kantonsrätinnen und Kantonsräte für eine jährliche Aufwanderhöhung von 75 Mio. Franken stark machen und gleichzeitig sagen, der Gesamtaufwand müsse reduziert werden, dann ist auch das ein Ding der Unmöglichkeit, wenn Sie die anstehenden Probleme in den Bereichen Bildung und Gesundheit in die Gesamtbilanz einbeziehen.

Ich kann Ihnen versichern, dass der Regierungsrat durchaus bereit ist, über Sondereinlagen, sprich Einmaleinlagen in den Strassenfonds zu diskutieren, vorausgesetzt, dass die finanzielle Situation des Kantons eine Einmaleinlage erlaubt oder eine einmalige, unumgängliche Massnahme nur so realisiert werden kann. Der Regierungsrat hat die Freiheit, für Einmaleinlagen Antrag zu stellen. Der Kantonsrat hat die Kompetenz, aufgrund des Strassengesetzes im Rahmen der Budgetberatung solche Einmaleinlagen zu beantragen und zu beschliessen.

Der Antrag, der in Form dieser Motion vorliegt, widerspricht unseren Zielen. Es ist meiner Ansicht nach auch der bessere Ansatz, wenn wir nun die Erhöhung der Strassenverkehrsabgaben diskutieren. Dabei geht es nicht um neue Steuern und Abgaben, sondern um eine Anpassung an die Teuerung, so wie sämtliche Lebenshaltungskosten selbstverständlich auch an die Teuerung angepasst werden. Wenn man diese Vorlage mit dem Argument bekämpft, das seien neue Steuern und Abgaben, hat man wohl die falsche Waffe gewählt.

Im Namen des Regierungsrates bitte ich Sie dringend, diese Motion abzulehnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 51 Stimmen, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Strukturelle Besoldungsrevision

Postulat Felix Müller (Grüne, Winterthur) und Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 10. Januar 2000

KR-Nr. 23/2000, RRB-Nr. 640/19. April 2000 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine strukturelle Besoldungsrevision durchzuführen.

Begründung:

Die um 1990 durchgeführte Revision der Besoldungsstruktur wurde nie vollständig umgesetzt und gegenüber der ursprünglichen Idee der Revision verändert.

Tatsache aber ist, dass bei der letzten Revision dem Nachholbedarf in einzelnen Berufsbranchen – zum Beispiel im Bereich der Krankenpflege – nicht vollständig nachgekommen wurde. Dies insbesondere aus Kostengründen und weil von einer generellen Besitzstandswahrung ausgegangen wurde.

Die neue Revision soll die Erfahrungen und Bewertungsveränderungen der letzten zehn Jahre in die neue Besoldungsstruktur einbeziehen und insbesondere in den Branchen, die einen Nachholbedarf in Bezug auf das Lohnniveau aufweisen, neu einordnen. Wir erwarten eine Besoldungsrevision nach sozialen Gesichtspunkten, somit nicht einfach eine Besitzstandswahrung und eine Flexibilisierung der obersten Besoldungsklassen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Der Kantonsrat hat sich letztmals 1996 mit der Frage einer erneuten strukturellen Besoldungsrevision auseinandergesetzt. Am 22. Januar 1996 wurde eine Motion eingereicht mit dem Antrag, dem Kantonsrat eine revidierte Besoldungsverordnung zu unterbreiten (KR-Nr. 13/1996). Auf Grund der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse stand im Unterschied zum vorliegenden Postulat eine Korrektur der Löhne nach unten im Vordergrund. Der Regierungsrat hielt fest, dass genehmigungspflichtige Verordnungen nicht zum Gegenstand einer Motion gemacht werden können, erklärte sich jedoch bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. In seinen Ausführungen

rungen zum Postulat ging er auf Ziele, Inhalt und Umfang der strukturellen Besoldungsrevision (nachfolgend kurz «SBR») ein, die in den Jahren 1987 bis 1991 durchgeführt worden war. Insbesondere gab er einen Überblick über die Veränderungen, die von 1991 bis 1996 im Einreihungsgefüge und der Besoldungsordnung vorgenommen worden waren, und legte ausführlich dar, dass eine erneute strukturelle Besoldungsrevision nicht sinnvoll sei, da noch keine strukturellen Defizite im Einreihungsgefüge zu verzeichnen seien, da auf Grund des Spardrucks keine Mittel für die Finanzierung einer neuen SBR vorhanden seien und eine Senkung der Löhne die Konkurrenzfähigkeit der kantonalen Verwaltung auf dem Arbeitsmarkt entscheidend beeinträchtigen würde (KR-Nr. 13/1996). Der Kantonsrat folgte der Begründung des Regierungsrates und verzichtete auf eine Überweisung des Postulates.

2. Eine strukturelle Besoldungsrevision bedeutet eine Totalrevision der gesamten Lohnordnung, insbesondere eine Überprüfung des Einreihungsgefüges. Sie drängt sich erfahrungsgemäss erst dann auf, wenn sich seit der letzten Revision die Anforderungen und Aufgaben parallel zu organisatorischen Veränderungen erheblich weiterentwickelt haben und wenn die bisherige Lohnordnung mit ihrem Instrumentarium diese Veränderungsprozesse nicht mehr aufzufangen vermag. Grundsätzlich geht man heute davon aus, dass bei grösseren Verwaltungen ungefähr alle 15 Jahre sämtliche Funktionen zu überprüfen sind. Der Regierungsrat ist sich daher durchaus bewusst, dass mittelfristig eine umfassende strukturelle Besoldungsrevision durchzuführen sein wird. Voraussetzung für eine erfolgreiche und zeitgemässe Durchführung der Revision bildet jedoch einerseits ein modernes Arbeitsbewertungsverfahren, das sich nach den neuesten arbeitspsychologischen Erkenntnissen richtet und idealerweise auch schon in anderen Kantonen oder grösseren Stadtverwaltungen erprobt worden ist, und andererseits Klarheit bezüglich der rechtlichen Grundlagen im Bereich gleicher Lohn für Mann und Frau. Gerade diese beiden wichtigen Bereiche sind zurzeit in grossem Wandel begriffen. Insbesondere ist die Praxis des Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes zu Gleichstellungsfragen, namentlich zur Frage der Bewertung sogenannt typischer Frauenberufe, eben erst im Entstehen begriffen. Für eine rechtlich und politisch vertretbare SBR ist jedoch die Berücksichtigung der neuesten Gerichtspraxis ein zentrales Anliegen. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine SBR bereits im heutigen

Zeitpunkt als verfrüht und lehnt daher das Postulat aus den folgenden, anschliessend im Einzelnen dargelegten Gründen ab.

3. Richtig ist, dass die von der SBR vorgezeichnete Aufholbewegung und die Möglichkeiten des neuen Lohnsystems infolge des vermehrten Spardruckes, der unmittelbar nach Abschluss der SBR einsetzte, teilweise bis heute noch nicht voll zum Tragen gekommen sind. Erst heute besteht aus finanzieller wie auch rechtlicher Sicht das Potenzial, die neue Lohnordnung besser auszuschöpfen, sei dies durch eine leistungsorientierte Beförderungspolitik, sei dies aber auch durch Rückstufungen, wenn die gewünschten Leistungen nicht erbracht werden.

Die Vorlagen der SBR 1987/91 wurden vom Kantonsrat am 25. Februar 1991 mit deutlicher Mehrheit genehmigt. Die aufwendige und weitreichende Revision bestand aus den Vorlagen 3066 vom 28. März 1990 mit Zusatzantrag 3066a vom 23. Januar 1991 (Änderung der Beamtenverordnung), 3106 vom 3. Oktober 1990 (Änderung der Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer), 3107 vom 3. Oktober 1990 (Änderung der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps) sowie 3108 vom 3. Oktober 1990 mit Zusatzantrag 3108a vom 23. Januar 1991 (Änderung der Lehrerbesoldungsverordnung, der Berufsschullehrerverordnung, der Mittelschullehrerverordnung und der Professorenverordnung).

Die Notwendigkeit der damaligen SBR ergab sich vor allem daraus, dass eine generelle Realloohnerhöhung zur Bekämpfung der akuten Rekrutierungsprobleme des Kantons erforderlich war, aber auch dass sich nach 20 Jahren eine Gesamtüberprüfung des Einreihungsgefüges aufdrängte und die verschiedenen Besoldungsreglemente vereinheitlicht werden sollten. Eines der wichtigsten Ziele der SBR war die Aufwertung der frauentypischen Berufe, die mit einer Aufholbewegung von durchschnittlich 4,5 % nachweislich auch am meisten von der SBR profitierten. Nicht zutreffend ist, dass gewisse Berufe zu wenig aufgewertet worden seien, weil man allzu sehr auf die generelle Besitzstandswahrung geachtet hätte. Keine der Berufsgruppen konnte sich bezüglich der abstrakten Einreihung auf den Besitzstand berufen, was sich dann auch an den ganz unterschiedlichen Aufholprofilen zeigte. Anders war dies jedoch bei der Überführung von der alten in die neue Besoldungsklasse, bei welcher der individuelle Besitzstand nicht in Frage gestellt wurde, sodass gewisse Personen zwar anders eingereiht und eingestuft, aber niemandem ein tieferer Lohn

ausbezahlt wurde. Beim Pflegepersonal beliefen sich die Lohnverbesserungen im Einzelfall sogar teilweise bis auf 17,8 %. Es bleibt schliesslich zu erwähnen, dass der Kanton im Anschluss an die SBR in verschiedenen Kreisen für seine Lohnkorrekturen nach oben bei den Frauen- und auch Lehrerberufen stark kritisiert worden war.

Tatsache ist, dass nicht die Einreihung der verschiedenen Berufsgruppen in Frage gestellt werden muss, sondern dass sich die Lohnordnung nach ihrer Einführung 1991 aus finanzpolitischen Gründen nicht in der geplanten Weise entwickeln konnte. Die SBR brachte per 1. Juli 1991 in den verschiedenen Funktionsbereichen Lohnerhöhungen von zwischen 2,2 % bei den administrativen Funktionen und 4,5 % bei den medizinischen, sozialen und Forschungsfunktionen; im Schnitt über alle Funktionsbereiche 3,7 %. Auf Grund der sich drastisch verschlechternden finanzpolitischen Rahmenbedingungen erwies sich jedoch die bei Einführung der SBR noch prognostizierte Entwicklung der Personalkosten von jährlich individuell 2,7 % oder von insgesamt 1,8 % allein für den Stufenaufstieg als nicht mehr tragbar; es mussten Gegenmassnahmen ergriffen werden: Durch Änderung der BVO vom 20. September 1992 liess sich der Regierungsrat ermächtigen, ausnahmsweise und befristet halbe Stufen festlegen oder den Stufenaufstieg und Beförderungen sistieren zu können. Der Stufenaufstieg wurde seither mit Ausnahme des Jahres 1995 nicht mehr gewährt. Zusätzlich sah sich der Kanton gezwungen, mit Verordnung des Regierungsrates vom 11. September 1996 (Vorlage 3532, vom Kantonsrat genehmigt am 10. Dezember 1996) die Besoldungen des gesamten Staatspersonals auf den 1. Januar 1997 um 3 % zu kürzen (wobei die untersten Einkommensklassen aus sozialen Gründen etwas weniger grosse Kürzungen hinnehmen mussten).

In der Zwischenzeit hat sich der Staatshaushalt leicht erholt. Auf den 1. Juli 2000 ist erstmals wieder für das gesamte Staatspersonal ein ordentlicher Stufenaufstieg in den Erfahrungsstufen vorgesehen wie auch eine Beförderungsrunde für den Bereich der Leistungsstufen und -klassen, welche nach Abzug der Kosten für den ordentlichen Stufenaufstieg bis zu höchstens 2,2 % der Gesamtlohnsumme beanspruchen darf. Auf das gleiche Datum wird auch die Lohnkürzung von 3 % rückgängig gemacht. Damit kann tatsächlich erst jetzt an die lohnmassigen Gegebenheiten von 1991 angeknüpft werden. Es ist deshalb nicht zweckmässig, bereits wieder eine SBR durchzuführen, zumal die in der SBR 1987/91 erarbeiteten Grundlagen erst heute und in Zukunft besser zum Tragen kommen.

4. Seit dem 1. Juli 1999 sind die neuen personalrechtlichen Erlasse, nämlich das Personalgesetz (LS 177.10), die Personalverordnung (LS 177.11) und die Vollzugsverordnung (LS 177.111) in Kraft. Die Lohnordnung war grundsätzlich nicht Gegenstand der Personalrechtsrevision, denn es bestand keine Veranlassung, die Lohnordnung, insbesondere das Einreihungsgefüge und die Lohnkurve, wieder einer grundlegenden Revision zu unterziehen. Dennoch sollen die wichtigsten Neuerungen nachfolgend kurz erläutert werden, um die Tendenzen der kantonalen Entlöhnung aufzuzeigen. Die in der neuen Personalverordnung vorgesehene Weiterentwicklung des Lohnkonzepts hatte das Ziel, noch bestehende Automatismen abzuschaffen, die Leistungskomponente in positiver wie auch in negativer Hinsicht zu verstärken und eine grössere, jedoch kontrollierte Flexibilität in der Entlöhnung einzuführen. Ferner ist heute der Einreihungsplan ein Anhang zur Vollzugsverordnung, die der Regierungsrat in alleiniger Kompetenz erlässt, während die Grundsätze des Einreihungsverfahrens in der Personalverordnung festgeschrieben sind, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist (§ 8 PVO).

Die Entwicklung der Lohnsysteme der öffentlichen Verwaltungen zeigt gesamtschweizerisch zwei hauptsächliche Ausprägungen, die beide die erwähnten Ziele verfolgen: Die eine Gruppe von Systemen verwendet herkömmliche Lohnklassen und -stufen, jedoch mit einem gegenüber traditionellen Konzepten flexibilisierten und verfeinerten Stufenaufstieg, der weitgehend nur noch leistungsabhängig erfolgt (vgl. z.B. BE, LU, SH). Die andere Gruppe von Systemen unterscheidet einen Grundlohn in mannigfacher Ausgestaltung (so genannter «Funktionslohn») sowie einen separaten Erfahrungs- und Leistungsanteil (vgl. z.B. SO, NW, TG). Die Personalverordnung wählte den Weg einer organischen Weiterentwicklung des bestehenden Lohnkonzeptes. Dieser Lösung wurde auch in der Vernehmlassung der Vorzug gegenüber einem vollständigen Systemwechsel gegeben. Die ursprünglich vorgeschlagene Halbierung bzw. Verdoppelung der Lohnstufen wurde eingehend diskutiert, jedoch mit Rücksicht auf das Prinzip der Sozialpartnerschaft nicht weiterverfolgt, sondern an den ganzen Stufen festgehalten (vgl. dazu Weisung zur Personalverordnung, Vorlage 3686, ABl 1999, S. 114).

5. Nachdem im Postulat ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass insbesondere die im Bereich der Pflegeberufe gewünschte Aufwertung noch nicht vollumfänglich vollzogen werden konnte, rechtfertigt es sich, auf die gegenwärtige Lohnsituation des Pflegepersonals näher

einzugehen und gleichzeitig anhand dieses Beispiels die generelle Richtung der Lohnpolitik des Regierungsrates zu illustrieren.

Anfangs 1999 wurden vermehrt Stimmen laut, die auf die zunehmende Unzufriedenheit des Pflegepersonals mit der Lohnsituation, Rekrutierungsprobleme und die Abwanderung von gut qualifiziertem Personal in besser bezahlte Betriebe hinwiesen. Auch eine Motion vom 28. Juni 1999 (KR-Nr. 216/1999) hatte die Anpassung der Lohnsituation im Pflegebereich zum Gegenstand. Dies führte im Frühsommer 1999 zur Bildung einer Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus der Gesundheitsdirektion und der Finanzdirektion, den Vereinigten Personalverbänden und dem Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK) sowie von verschiedenen Spitälern. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, die Lohnsituation des Pflegepersonals einer genauen Analyse zu unterziehen und vor allem die Konkurrenzfähigkeit der Löhne zu beurteilen. Entsprechend standen Vergleiche mit dem Marktlohn im Pflegesektor im Vordergrund. Die verschiedenen vergleichenden Erhebungen betrafen folgende Bereiche:

- Besoldungsvergleich der Arbeitsgruppe Pflegedienstleiterinnen/-leiter der Ost- und Zentralschweiz (APLOZ) betreffend den Bereich der Akutspitäler;
- Quervergleich der in den psychiatrischen Kliniken geltenden Löhne;
- Einstufungssituation in psychiatrischen Kliniken;
- Anstellungsbedingungen für Personal in Spitälern und psychiatrischen Kliniken.

Als wesentlichstes Ergebnis der verschiedenen Lohnvergleiche stellte sich heraus, dass die Anfangslöhne im Vergleich mit anderen Kantonen und der Stadt Zürich durchaus noch im konkurrenzfähigen Bereich lagen, dass aber nach vier bis fünf Berufsjahren das Pflegepersonal in den Spitälern und Kliniken des Kantons Zürich deutlich weniger verdiente als in den übrigen Kantonen. Diese Feststellung galt für das diplomierte Pflegepersonal in den Akutspitälern gleichermaßen wie für dasjenige in den sieben psychiatrischen Betrieben des Kantons Zürich. So lag der Kanton Zürich bei den Anfangslöhnen im Vergleich zu elf Deutschschweizer Kantonen im vorderen Drittel, während sich die Löhne nach einigen Berufsjahren im interkantonalen Vergleich im hinteren Drittel befinden. Weiter ergab die Untersuchung, dass im Vergleich zum übrigen Staatspersonal viele Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter im Pflegebereich in den Erfahrungsstufen eingestuft, d.h. lohnmassig im unteren Bereich der Einreihungsklasse angesiedelt waren. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass das Pflegepersonal im Vergleich jünger ist als das übrige Staatspersonal, aber auch daran, dass im Gesundheitsbereich Beförderungsquoten infolge des Spardrucks nicht ausgeschöpft werden konnten. Die durchgeführten Recherchen ergaben, dass das Lohnangebot der Zürcher Spitäler und Kliniken in der Praxis und im Marktvergleich zwischen 7,8 % und 10,2 % tiefer lag, wobei nicht alle Funktionen im Pflegebereich gleichermassen betroffen waren. Als Hauptursache für diese Verschlechterung der Lohnsituation nennt der Schlussbericht die Sparpolitik des Regierungsrates, namentlich die Sistierung der Stufenaufstiege und die Lohnkürzung um 3 %, die auch vom Kantonsrat befürwortet wurde. Dies führte zu einem Rückstand von drei bis vier Lohnstufen gegenüber Konkurrenzbetrieben für Personal mit mehrjähriger Berufserfahrung. Aus diesen Gründen beschloss der Regierungsrat am 20. Oktober 1999 als ausserordentliche Massnahmen zur Verbesserung der Situation, 5 % der Lohnsumme des Pflegepersonals per 1. Januar 2000 für zusätzliche Beförderungen freizugeben. Eine weitere Aufwertung wird der Pflegebereich zudem durch die bereits erwähnten, für das gesamte Staatspersonal geplanten Lohnverbesserungen erfahren. Damit ist erstellt, dass auf Grund des geltenden Lohnsystems verschiedene Anpassungen an die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen vorgenommen werden können.

Die im Schlussbericht zusammengefassten Recherchen zeigen jedoch deutlich, dass die Ursache für die Schwierigkeiten in der Lohnpolitik nicht bei der Einreihung der Stellen im Einreihungsplan, die für den Pflegebereich eine deutliche Aufwertung mit sich brachte, sondern bei der Einstufung zu suchen sind. Während der Einreihungsplan die abstrakten Funktionen nach Klassen gruppiert und bezweckt, die verschiedensten Funktionen in einem möglichst gerechten, dem Quervergleich und der Gleichbehandlung verpflichteten System zu entlohnen, geht es bei der Einstufung immer um die Festsetzung des Lohnes im Einzelfall. Dabei stehen insgesamt zwei Anlaufstufen, acht Erfahrungsstufen und sechs Leistungsstufen innerhalb einer Lohnklasse zur Verfügung, die für das diplomierte Pflegepersonal eine Bandbreite von insgesamt rund Fr. 25'000 aufweisen. Zusätzlich ist eine Beförderung in eine der zwei nächsthöheren Lohnklassen – die so genannten Leistungsklassen – möglich (§ 14 PVO). Mit einer strukturellen Besoldungsrevision kann zwar auch die Lohnkurve neu festge-

setzt werden, Kern eines solchen Projektes ist jedoch immer die Festlegung eines neuen Einreihungsgefüges. Die Untersuchung bestätigt eindeutig, dass die Grundstruktur der Lohnordnung an sich und die vorgesehenen Lohnminima und -maxima im Pflegebereich auch heute noch konkurrenzfähig sind.

6. Wie eingangs erwähnt, wird zurzeit von den Gerichten eine Praxis zu Gleichstellungsfragen entwickelt. So hat das Bundesgericht allein 1998 sechs Grundsatzurteile im Bereich gleicher Lohn für Mann und Frau gefällt. Seit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes am 1. Juli 1996 sind die Kantone vermehrt mit Lohngleichheitsklagen konfrontiert worden. Im Rahmen eines Prozesses, der von den Zürcher Handarbeits- und Haushaltslehrerinnen angestrengt worden war, hatten sowohl das Verwaltungsgericht als auch im Anschluss daran das Bundesgericht über die Verfassungsmässigkeit des Arbeitsbewertungsverfahrens der Vereinfachten Funktionsanalyse, das in der SBR verwendet worden war, zu befinden. Dabei wurde namentlich untersucht, ob geschlechtsspezifische Diskriminierungen bei der Auswahl der Kriterien zur Beurteilung einer Funktion, bei der relativen Gewichtung der Kriterien sowie bei der Einreihung der einzelnen Funktionen in der 10er Skala festzustellen waren. Beide Gerichte beurteilten die Vereinfachte Funktionsanalyse klar als nicht diskriminierend und als mit dem Gleichstellungsgesetz und der Bundesverfassung (Art. 4 BV) vereinbar (Bundesgerichtsentscheid vom 8. Juni 1998 = BGE 124 II 409ff. und Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts 1996 Nr. 21). Zurzeit sind vier umfangreiche Pilotprozesse aus dem Gesundheitsbereich vor Verwaltungsgericht hängig, in denen eine höhere Einreihung verschiedener Funktionen, die als zu typischen Frauenberufen gehörig charakterisiert werden, gefordert wird. Es ist sinnvoll, ja unerlässlich, zuerst den Ausgang dieser Lohngleichheitsprozesse vor Verwaltungs- und allenfalls auch vor Bundesgericht abzuwarten, bevor eine neue strukturelle Besoldungsrevision in Angriff genommen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ergebnisse dieser Prozesse, deren Ausgang heute nur schwierig abzuschätzen ist, berücksichtigt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt wird auch eine gefestigte Bundesgerichtspraxis zur Lohngleichheit und zum Gleichstellungsgesetz vorliegen, an welcher sich die Erstellung eines neuen Einreihungsgefüges zu orientieren hätte.

7. Der Regierungsrat verfolgt im Übrigen die Entwicklungen im Bereich der Arbeitsbewertungsverfahren, bei denen vieles im Umbruch ist. Die Tendenz geht einerseits auf eine Weiterentwicklung des Sys-

tems der Vereinfachten Funktionsanalyse, andererseits entstehen auch neue Systeme, die vermehrt die frauenspezifischen Kriterien zur Beurteilung der Funktionen betonen wollen. Die im Entstehen begriffenen Bewertungsverfahren sind jedoch noch wenig erprobt, sodass es vor allem für einen Kanton von der Grösse des Kantons Zürich verfrüht ist, auf Grund eines modernen, aber noch nicht erprobten Systems bereits wieder eine neue SBR durchzuführen. Es sind deshalb zumindest die Erfahrungen und die Ergebnisse der zurzeit laufenden strukturellen Besoldungsrevisionen in den Städten Zürich und Winterthur sowie auch im Kanton Aargau abzuwarten.

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine strukturelle Besoldungsrevision mittelfristig angezeigt ist, im heutigen Zeitpunkt aber verfrüht wäre. Dies namentlich deshalb, weil die geforderten Aufwertungen einzelner Berufsgruppen anlässlich der SBR 1987/91 zwar erfolgt, die finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen zur vollen Entwicklung der neuen Lohnordnung jedoch erst heute gegeben sind. Es scheint aus diesem Grund zweckmässiger und sinnvoller, zuerst die Möglichkeiten der neuen Lohnordnung auszuschöpfen und gleichzeitig die neuen Tendenzen in der Arbeitsbewertung und der lohnmassigen Gleichstellung der einzelnen Berufsgruppen untereinander wie auch der Frauen- und der Männerberufe abzuwarten. Schliesslich ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer strukturellen Besoldungsrevision um ein langfristiges, auf Dauer angelegtes Projekt handelt, das keine Handhabe für dringend und kurzfristig vorzunehmende Änderungen am Lohnsystem bieten kann.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zu unserem Postulat auf mehreren Seiten begründet, wieso er der Meinung ist, dass eine strukturelle Besoldungsrevision zurzeit nicht nötig sei. Wenn man aber zwischen den Zeilen liest, dann sieht man ganz genau, dass es angezeigt ist, eine solche in Angriff zu nehmen.

Erstens gibt es beachtliche Probleme bei der Einreihung verschiedener Berufe, insbesondere im Gesundheitswesen – wir haben dies in den letzten Monaten und auch in der heutigen Fraktionserklärung gehört.

Zweitens wurde die heute zehn Jahre alte letzte Besoldungsrevision nicht vollständig umgesetzt.

Drittens ist die Gleichstellung von Mann und Frau in Lohnfragen ebenfalls nicht vollständig vollzogen.

Die letzte Besoldungsrevision ist von der Bestandesgarantie ausgegangen, was eine korrekte Einreihung schwierig machte und selbstredend eine weitere Besoldungsrevision nötig macht, die vom gleichen Grundsatz ausgeht. Letztlich gibt es neue Arbeitsplatzbewertungsmethoden, die eine Änderung des heutigen Lohngefüges herbeiführen sollten. Gerade weil die Besoldungsrevision ein langfristiges Projekt ist, wie der Regierungsrat in der Antwort schreibt, bin ich überzeugt, dass heute der richtige Moment dafür ist.

Wenn man bedenkt, dass die Revisionsrunde 1991 bei der vorbereitenden Kommission vier Jahre brauchte – die entsprechende Vorbereitung in der Verwaltung nicht mit eingerechnet – so ist klar, dass nach einer Überweisung unseres Postulats rund vier Jahre für die Durchführung der Arbeitsplatzbewertungen und der notwendigen Vernehmlassungen und das Formulieren des Auftrags an den Kantonsrat gebraucht werden. Die Beratungen des Kantonsrates mit eingeschlossen, wird eine Revision nicht vor 2005, eher aber nicht vor 2007 greifen. Damit wäre der Revisionszyklus, der in der Postulatsantwort als wünschbar bezeichnet wird, eingehalten.

Wir gehen nicht davon aus, dass das Postulat morgen umgesetzt wird, sind aber überzeugt, dass mit der Änderung der Konjunktur auch beim Kantonsrat Handlungsbedarf entsteht. Dieser Handlungsbedarf wurde leider in den letzten zehn Jahren eingefroren. Wir finden es peinlich, wenn der Kanton weitere Gerichtsurteile und eventuell weitere Klagen abwarten will, um die Frage der Lohngleichstellung zwischen Mann und Frau zu lösen. Wir fordern den Regierungsrat dazu auf, hier vorbildlich voranzugehen und auch gegenüber der privaten Arbeitgeber ein klares Signal zu setzen.

In diesem Sinn bitten wir Sie, unser Postulat zu überweisen. Es ist klar, dass der Regierungsrat auch in der Zwischenzeit gehalten ist, das Möglichste zu tun, um die strukturellen Defizite aufzuholen.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Dieses Postulat möchte im Wesentlichen dasselbe wie das Postulat, das die SP-Fraktion vor einem Jahr eingereicht und das zu Beginn dieses Jahres im Rat diskutiert wurde; es ging dabei um die lohnmassige Verbesserung der Berufe im

Gesundheitswesen. Wir wählten den Weg der partiellen Revision des Besoldungsgefüges. Felix Müller und Daniel Vischer beantragen nun eine neue Runde der strukturellen Besoldungsrevision bzw. eine Gesamtrevision. Wir sind uns also im Ziel, die Löhne im Gesundheitswesen zu verbessern, einig, über den Weg lässt sich mit Fug und Recht streiten.

Die Mehrheit der SP-Fraktion unterstützt das Postulat, um nochmals zu verdeutlichen, wie zentral uns das Anliegen der Löhne im Gesundheitsbereich ist. Dabei möchten wir betonen, dass es für uns nicht in Frage kommt, beim Gesundheitspersonal die Löhne anzuheben und die Löhne bei anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im unteren Segment zu verschlechtern. Grundsätzlich sind wir verhandlungsbereit, die Saläre der oberen Lohnklassen zu diskutieren. Allerdings muss man sich fragen, ob es angesichts der anziehenden Konjunktur sinnvoll ist, Lohnkürzungen auch bei den oberen Segmenten in Betracht zu ziehen. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Kanton gerade im Bereich der Informatik gegenüber der Privatwirtschaft massiv ins Hintertreffen geraten ist. Eine strukturelle Besoldungsrevision böte die Gelegenheit, die Saläre dort dem Markt anzupassen, wo der Kanton heute massiv im Rückstand ist.

Wir bitten Sie, das Postulat zu unterstützen.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Die FDP lehnt dieses Postulat ab. Wir denken, dass es in vielen Punkten eine korrekte Diagnose bietet, uns aber die falschen Medikamente verschreibt. Die Freisinnigen waren eine treibende Kraft bei der Ausarbeitung des Personalgesetzes. Dort stehen auch die Leitplanken, wie mit dem bestehenden System umzugehen ist. Dieses Personalgesetz ist bei weitem noch nicht umgesetzt. Es muss konsequent ausgeschöpft werden, denn es ist ein gutes Gesetz. Wir haben dort klar festgehalten, dass wir die Regierung in einer Position stärken wollen, die ihr eine echte Sozialpartnerschaft mit den Personalverbänden erlaubt. Das sind die beiden Kräfte, die primär miteinander diskutieren. Es ist nicht gut, wenn der Kantonsrat damit beginnt, die Salärzettel der Verwaltung zu schreiben.

Die Besoldungsrevision hat ein strukturelles System geschaffen, das Grundlagen bietet. Diese verunmöglichen es nicht, die Probleme, die heute auf dem Tisch sind, zu lösen. Es ist natürlich und wird unvermeidlich immer so sein, dass sich das Lohngefüge bewegt, dass

Gruppen aufsteigen und andere absinken. Das hat ja nicht nur etwas mit dem Wandel bei den Berufsinhalten zu tun, sondern auch mit ganz gewöhnlichen, aber für uns sehr akzeptablen Marktentwicklungen. Ich denke, dass keine Partei ein Interesse daran hat, grössere Berufsgruppen falsch zu entlohnen, dass wir also entweder viel zu weit über dem Markt liegen oder viel zu weit darunter. Das ist auch unsere Verpflichtung im Rahmen der Gesamtwirtschaft des Kantons Zürich. Diesen Spielraum schöpft aber primär die Regierung aus.

Dafür möchten wir ein altes Anliegen erneuern, das wir schon häufig geäussert haben. Bei grossen repräsentativen Gruppen, die sich auch in einer Konkurrenzsituation zur Privatwirtschaft befinden, sollen wirklich professionelle Vergleiche angestellt werden, die uns gute Entscheidungsgrundlagen ermöglichen. Auf diese Weise können wir feststellen, ob solche Vorstösse überhaupt nötig sind. Solche Vergleiche umfassen die Qualifikation, die Arbeitsbedingungen, die Sozialleistungen, die beruflichen Perspektiven, aber auch die Arbeitsplatzsicherheit. Man muss das ganze Paket vergleichen und kann nicht ein Element herausbrechen; deshalb muss das Ganze professionell sein.

Wir wissen, dass es für die Regierung wegen der Empfindlichkeit des öffentlichen Dienstes auf Lohngleichheitsklagen schwierig ist, grössere Korrekturen kurzfristig vorzunehmen. Trotzdem denken wir, dass es primär ihre Aufgabe ist. Es muss ein mittelfristiges Ziel sein, dass wir möglichst nahe am Markt liegen. Dazu muss man dieses Postulat nicht unterstützen. Ich denke, die Voraussetzungen des Systems sind vorhanden aber noch nicht ausgeschöpft. Wir empfehlen deshalb der Regierung Mut zu einer aktiven Personalpolitik. Die Regierung ist am Zug, es braucht keinen systematischen Eingriff seitens des Kantonsrates.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Es fällt mir schwer, den Postulanten zu widersprechen, weil ich sie als Rats- und Gewerkschaftskollegen sehr schätze. Ich muss es trotzdem tun, und zwar aus Überzeugung und weil es meine Interessenbindung gebietet. Ich bin Ausschussmitglied bei den vereinigten Personalverbänden des Kantons Zürich, dem Dachverband also, in welchem neben dem VPOD praktisch alle Verbände des öffentlichen Dienstes des Kantons gruppiert sind. Ich muss dem Postulat widersprechen, weil heute wahrlich kein Bedarf nach einer Totalrevision des Lohngefüges besteht. Auf eine Ausnahme werde ich noch zu sprechen kommen.

Die Besoldungsrevision, die aus dem Anfang der 90er-Jahre stammt, ist besser als ihr Ruf. Das Hauptproblem dieser Revision war eigentlich, dass sie wegen der vergangenen sieben mageren Jahre gar nicht richtig zum Tragen gekommen ist. Wäre dies der Fall gewesen, so hätten wir heute beim Staatspersonal auf breiter Front marktgerechte Löhne und alle Stellen wären besetzt. Ich kann mich noch gut erinnern, dass die Regierung dem Personal die damalige Revision damit verkaufte, dass das neu eingefügte Leistungsprinzip auf dem Grundsatz der Belohnung beruhe. Nichts dergleichen ist allerdings eingetreten: Die versprochenen Belohnungen für gute Leistungen fielen ganz einfach den Sparanstrengungen zum Opfer. Was blieb, war ein ausgehöhltes Leistungsprinzip, das sich auf Sanktionen beschränkte, wenn die Leistung ausblieb. Diese bloss negative Methode war denn auch der Hauptgrund für die Demotivation des Personals. Der frühere Finanzdirektor könnte ein Lied davon singen; er hat ja die Befindlichkeitslage in seiner Direktion untersuchen lassen.

Die letzte Besoldungsrevision enthielt einen gravierenden Fehlentscheid. In diesem Punkt muss ich den Postulanten Recht geben. Ich meine den Minus-Zwei-Klassen-Entscheid bei den Gesundheitsberufen. Da drängt sich schon seit langem eine Korrektur auf. Auch die Regierung hat den Fehler erkannt. Ihre bisherigen Massnahmen sind jedoch noch zu wenig weit gegangen. Wenn die Regierung wollte, könnte sie hier mehr Courage zeigen. Trotz Einsicht betreffend Fehlentscheid den Kopf in den Sand zu stecken und lange Zeit auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts zu warten, heisst für mich, die Verantwortung als Arbeitgeber nicht voll wahrzunehmen.

Im Übrigen – und das weiss insbesondere der Jurist und Mitpostulant Daniel Vischer zur Genüge – sind Regelwerke, die bloss teilweise fehlerhaft sind, nicht in ihrer Ganzheit neu zu erfinden. Vielmehr gibt es dafür das Instrument der Partialrevision. Das geht viel schneller als diese fünf bis sieben Jahre und ist auch effizienter. Mit einer solchen Partialrevision zu Gunsten der Gesundheitsberufe wären die vereinigten Personalverbände einverstanden, nicht aber mit einer Totalrevision.

Ich weiss nicht, wieso die Postulanten heute etwas durchboxen wollen, das vom betroffenen Personal – die Gesundheitsberufe einmal ausgenommen – gar nicht gewünscht wird. Zusammenfassend ersuche ich den Rat, die Idee der Totalrevision im heutigen Zeitpunkt zu verwerfen. Die Regierung fordere ich auf, ihre Verantwortung wahrzu-

nehmen und dem Gesundheitspersonal endlich gerechte Löhne zuzugestehen.

Noch ein letztes Wort an die Adresse des Finanzdirektors: Sowohl die letzte Besoldungsrevision als auch die Personalrechtsreform fanden vor Ihrem Amtsantritt statt. Aber auch Sie wissen, dass beides eigentliche Konsenswerke der Sozialpartner gewesen sind. Ein Hickhack, wie es jetzt beim Bundespersonalgesetz stattfindet, konnte im Kanton Zürich vermieden werden. Wir Personalverbände stehen wie Sie noch heute zu diesen Regelungen, ausser zu jenen, welche die erwähnte Ausnahme betreffen. Die bestehenden Regelwerke beizubehalten, bedeutet aber, sie anzuwenden. Das gilt auch für die Personalverordnung, die dem Staatspersonal einen jährlichen vollen Teuerungsausgleich verspricht. Nur wenn der kantonale Haushalt und das wirtschaftliche Umfeld zwingend dagegen sprechen, kann ausnahmsweise vom automatischen Teuerungsausgleich abgewichen werden. Dies war in den letzten Jahren zugegebenermassen der Fall. Im laufenden Jahr aber sprudeln die Steuererträge und die Wirtschaft boomt. *(Die Redezeit ist abgelaufen.)*

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Erstens verlangt das Postulat keine Totalrevision, sondern eine Besoldungsrevision. Im Rahmen der Aufnahme dieser Revision wird sich zeigen, wie partial resp. wie total sie sein wird. Unbestritten ist, dass eine Neueinreihung der Gesundheitsberufe im Vordergrund steht.

Zweitens: Es gab in diesem Ratsaal im Grunde genommen eine Einigkeit – und deswegen wundert mich das Votum von Jean-Jacques Bertschi –, dass bestimmte Berufsgruppen zu tief eingestuft sind; dies betrifft namentlich das Gesundheitswesen. Es gab auch eine Einigkeit darüber, dass die letzte Besoldungsrevision dem zu wenig Rechnung getragen hat.

Drittens: Mitverursacher der gescheiterten Besoldungsrevision 1991 waren auch die Personalverbände, so leid mir dies tut, weil sie eine unselige Politik der absoluten Besitzstandwahrung betrieben. Deswegen gab es eine unheilige Allianz, d. h. es wurde keine Korrektur vorgenommen, welche die Gesundheitsberufe im Verhältnis zu den anderen Berufen neu einreichte; es wurde stattdessen einfach generell erhöht.

Viertens: Es ist ein offenes Geheimnis, dass es gewisse Bereiche gibt, in denen Einreihungen überprüfbar sind. Ich nenne das Justizwesen

und zum Teil auch das Bildungswesen. Offenbar haben einige Angst vor dem eigenen Mut und wollen diese Überprüfung nicht vornehmen. Nicht jeder Lohn ist deswegen gerechtfertigt, weil er in den letzten 50 Jahren so eingereiht worden ist.

Wenn Franz Cahannes darob den Kopf schüttelt, dann muss er sich Folgendes sagen lassen: Entweder wollen wir eine soziale Gerechtigkeit im Gesundheitswesen und dann hat das seinen Preis, oder wir wollen sie nicht. Die Besitzstandwahrer verhindern die Durchsetzung dieser sozialen Gerechtigkeit und nicht zuletzt auch die Durchsetzung der Rechtsgleichheit zwischen Frau und Mann. Da muss sich auch die linke Seite endlich bewegen.

Zu Jean-Jacques Bertschi: Wir haben ein Chaos. Wir haben ein Personalgesetz, das alle loben, dabei steht nicht viel mehr drin als im Obligationenrecht. Wir haben eine unklare Situation, weil Arbeitgeber, sprich Staat, und Personalverbände so tun, als führten sie Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen. Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen aber, bei denen der Lohn in einer Verordnung festgelegt ist, verdienen diesen Namen nicht – das weiss hoffentlich auch Marco Ruggli! Wir wollen nicht so weit kommen wie beim SMUV, wo man auf Gesamtarbeitsvertragebene über alles spricht, ausser über den Lohn, und dann noch so tut, als betreibe man kämpferische Gewerkschaftspolitik. Wir wollen eine Gewerkschaftspolitik, in der man tatsächlich auch über die Löhne sprechen kann. Es mag sein, dass eine Besoldungsrevision sogar zur Schlussfolgerung gelangt, die Besoldungsstruktur müsste geändert und diese Verordnung abgeschafft werden. Dann wäre es Sache der Sozialpartner, neue Einreihungen vorzunehmen.

Ich bin erstaunt, dass man das letztlich bessere Gesetz im Bund bekämpft, das die vorbereitete Anlage für Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen enthält, während hier ein Leerlauf veranstaltet wird. Wenn dieses Postulat nicht überwiesen wird, geben Sie den Spielen der Regierung weiterhin freien Raum. Regierungsrätin Verena Diener hat genau gesagt, was Sache ist, dass nämlich eine besoldungsmässige Neueinreihung der Gesundheitsberufe vorgenommen wird. Wenn Sie heute Nein sagen, reden Sie Regierungsrat Christian Huber das Wort. Machen Sie das – aber dann müssen Sie nicht mehr jammern!

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil): Die SVP kann dem Ruf der Herren Felix Müller und Daniel Vischer nach einer strukturellen

Besoldungsrevision nicht folgen. Mit der umfangreichen Antwort, die die Regierung zur ganzen Problematik gegeben hat, ist gesagt, dass es dafür zu früh ist. Für uns sind folgende Punkte wichtig:

Die Möglichkeiten, die das ganze Werk bietet, sollen jetzt einmal ausgeschöpft werden, hier gehen wir mit Marco Ruggli einig. Bisher hat man eher zurückbuchstabiert. Das Gleiche gilt auch bei den Gemeinden. Erst im Jahr 2000, in dem die Finanzen etwas besser sprudeln, ist es uns möglich, gewisse Stufenanstiege zu gewähren und die dreiprozentige Lohnkürzung rückgängig zu machen.

Wir stehen nach wie vor zu einer leistungsorientierten Struktur im Besoldungswesen. Auslöser für dieses Postulat sind die Probleme im Pflegebereich, dies ist ganz klar ersichtlich und wurde heute bestätigt. Hier haben wir ja die Rückgängigmachung der dreiprozentige Lohnkürzung und die von der Gesundheitsdirektorin angekündigten fünf Prozent für das Krankenpflegepersonal. In der Praxis bestätigt sich dies. Ich sehe das am Beispiel des Spitals Zimmerberg. Die neuesten Zahlen zeigen, dass wir im Pflegebereich eine Lohnerhöhung von gut 9 % haben und damit wieder bei den Leuten sind.

Die SVP wird dieses Postulat nicht unterstützen.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Auch die CVP findet, dass die Situation des Zürcher Pflegepersonals immer noch unhaltbar ist. Verbesserungen sind weiterhin dringend nötig. Diese Berufe müssen wieder attraktiver werden. Wie man dies angeht, welche finanziellen Konzessionen man machen will, darüber scheiden sich die Gemüter.

Bezüglich dieses Postulats ist die CVP geteilter Meinung. Ein Teil der CVP stellt sich hinter die Regierung und will das Postulat nicht überweisen. Zuerst sollen die schon vorhandenen Möglichkeiten wirklich ausgeschöpft und die hängigen Gerichtsurteile abgewartet werden. Zudem ist eine strukturelle Besoldungsrevision ein äusserst langsames Mittel. Wenn schon, sind rasche Notmassnahmen gefragt, auch bei anderen Gebieten als beim Lohn.

Die Mehrheit der CVP, zu der auch ich gehöre, will das Postulat überweisen. Dies nicht, weil dies der richtige Lösungsweg ist, sondern um ein Zeichen zu setzen. Es muss etwas passieren. Vor allem unter den jüngeren Leuten gärt es. Nach einigen Jahren Berufspraxis ist ihr Lohn nicht mehr mit demjenigen in anderen Kantonen vergleichbar, obwohl Zürich ja bekanntlich ein überdurchschnittlich teures Pflaster ist. Etliche Gemeinden korrigieren diese Situation bereits

und heben die Löhne ihres Personals z. B. bei gemeindeeigenen Altersheimen an, was die Situation der kantonalen Institutionen noch prekärer macht. Ein Uni-Spital ohne Pflegepersonal ist sicher nicht das, was wir wollen. Um den Lösungsfindungsprozess etwas anzukurbeln und das Verhandlungsklima ein wenig zu entspannen, soll dieses Postulat überwiesen werden.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Lieber Daniel Vischer, ich bedanke mich sehr für die Belehrungen hinsichtlich dessen, was man vor zehn Jahren als Gewerkschafter und Personalvertreter hätte besser machen sollen. Ich möchte Sie aber daran erinnern, dass Sie vor zehn Jahren schon im Kantonsrat sassen und Politik machten, während ich noch hinter den Bergen war. Im Übrigen ist hier nicht der richtige Ort, um VPOD-interne Differenzen auszutragen. Holen wir das doch bitte an einem anderen Ort nach. Für Leute ausserhalb der Gewerkschaft sei dieses Intermezzo immerhin ein Zeichen, wie diskussionsfreudig wir innerhalb der Gewerkschaften sind.

Regierungsrat Christian Huber: Ich danke für die Gelegenheit, bei diesem Unterbruch der VPOD-internen Vorstandssitzung etwas sagen zu dürfen. Es ist mehrfach auf die sehr ausführliche schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates verwiesen worden. Sie enthält in der Tat eine umfassende Auslegeordnung und ich habe ihr recht wenig beizufügen. Ich möchte vorausschicken, dass eine strukturelle Besoldungsrevision ein komplexes, umfangreiches und teures Projekt ist. Die letzte strukturelle Besoldungsrevision wurde 1987 in Angriff genommen und 1991 abgeschlossen. Sie war ein Kind der Hochkonjunktur und wurde in der Rezession geboren. Eines ihrer Hauptziele war die Besserstellung traditionell schlecht bezahlter Frauenberufe. Ich verstehe es deshalb nicht, wenn Sie Gleichstellungsforderungen als Begründung für eine neue strukturelle Besoldungsrevision anführen.

Die heutige Lohnordnung genügt den Anforderungen und sie wird den aktuellen Veränderungsprozessen auch gerecht. Nicht die Struktur an sich, also die Einreihung der verschiedenen Berufsgruppen in insgesamt 29 Lohnklassen ist das Problem. Probleme sind uns auf Grund der finanzpolitischen Sachzwänge seit 1991 entstanden, welche es verhindert haben, dass diese strukturelle Besoldungsrevision tatsächlich auch gelebt wurde. Es musste ein Beförderungsstopp ver-

hängt und eine dreiprozentige Lohnkürzung verfügt werden. Der Teuerungsausgleich konnte nicht bezahlt werden und es wurden keine Stufenanstiege gewährt. Auch wenn sich die finanzielle Situation jetzt etwas entspannt hat, so kann eine Korrektur nur behutsam erfolgen; das hat stabilitätspolitische Gründe. Nach wie vor ist der Kanton verschuldet und Sie alle kennen den KEF mit seinen nicht sehr rosigen Aussichten fürs Jahr 2002.

Im Willen, ein fairer Arbeitgeber zu sein, hat aber der Kanton Zürich entsprechende Massnahmen eingeleitet. Die Lohnkürzung von 3 % ist per 1. Juli dieses Jahres rückgängig gemacht worden. Der ordentliche Stufenanstieg in den Erfahrungsstufen ist ebenfalls auf diesen Termin gewährt worden. Auf den 1. Juli wurde zudem eine Beförderungsrunde für den Bereich der Leistungsstufen und Leistungsklassen angeordnet – qualifikationsabhängig selbstverständlich –, und für das Pflegepersonal wurden per 1. Januar 2000 5 % der Lohnsumme freigegeben; das entspricht 15 Mio. Franken.

Zu Daniel Vischer: Die Gesundheitsdirektorin hat nicht gesagt, die Forderungen auf eine Rückgängigmachung des erwähnten Minus-Klassen-Entscheid sei berechtigt. Sie hat lediglich gesagt, es bestehe Handlungsbedarf. Dieser ist dem Regierungsrat selbstverständlich klar; wir setzen uns in den nächsten Tagen mit den Vertretern der Pflegeberufe an einen Tisch, um mit ihnen die Situation zu besprechen und um zu schauen, welche Massnahmen notwendig sind.

Der Regierungsrat braucht deshalb keine Zeichen in Form eines überwiesenen Postulats. Er hat diese Zeichen durchaus erkannt. Bis diese strukturelle Besoldungsrevision umgesetzt wäre, wären sämtliche Züge bereits abgefahren. Bekanntlich ist bei grösseren Verwaltungen etwa alle 15 Jahre eine strukturelle Besoldungsrevision nötig, mittelfristig wird sie also unumgänglich sein. Heute wäre sie aber aus den Gründen, die in der Postulatsantwort genannt sind, verfrüht.

Ich bitte Sie deshalb im Namen des Regierungsrates, das Postulat nicht zu überweisen.

Erika Ziltener (SP, Zürich): Zu Regierungsrat Christian Huber: Ich möchte Ihnen nur eine ganz kurze Antwort bezüglich Gleichstellungsgedanken geben. Felix Müller argumentierte mit der Gleichstellungspolitik. Sie sagen, diese sei bei der strukturellen Besoldungsrevision erfüllt worden. Genau das ist nicht passiert! Der Minus-Zwei-Klassen-Entscheid widerspricht diesem Gedanken. Das Gesundheits-

personal wurde zwei Klassen tiefer eingestuft; ich möchte dies einfach noch einmal klargestellt haben.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Es stimmt schon, dass die letzte Besoldungsrevision auch im Bereich des Gesundheitswesens eine gewisse Anhebung brachte. Das war auch damals eine Marktnotwendigkeit. Die strukturelle Lohnungerechtigkeit wurde aber aufrecht erhalten, indem die Abstände blieben. Eine Besoldungsrevision hat eben zweierlei Postulaten Rechnung zu tragen. Sie muss eine Marktüberprüfung vornehmen und sie muss innerhalb des Gesamtgefüges die Lohngerechtigkeit der Bewertung der einzelnen Arbeiten vornehmen. Und genau beim zweiten Punkt liegen wir heute im Argen.

Was Sie machen, ist Folgendes: Sie lassen sich nach Demonstrationen verhandlungsmässig gewisse marktnotwendigen Zugeständnisse abringen, weil Sie gar nicht anders können. Was Sie aber nicht tun: Sie bauen die weiterbestehenden systembedingten Lohnungerechtigkeiten nicht ab. Darauf zielt dieses Postulat ab. Darauf wird auch unsere weitere Politik abzielen. Ich wundere mich, dass die SVP da nicht mitmacht, denn es waren ja nicht zuletzt SVP-Leute, die jahrelang damit hausierten, gewisse Positionen seien falsch eingereiht. Gleiches hörte ich von Regula Pfister an jeder Budgetsitzung. Deswegen wundere ich mich auch, dass die FDP heute einfach formale Argumente vorschiebt. Mit anderen Worten: Wer heute nicht Richtung einer vielleicht auch nur partiellen Besoldungsrevision das Wort redet, der macht sich verdächtig, letztlich weiterhin zu den unseligen Besitzstandwahrern gehören zu wollen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 90 : 39 Stimmen, das Postulat nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der SP-Fraktion

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Die Konferenz der Kantonsregierungen wird diese Woche zusammen kommen, um den neuen Finanz- und Lastenausgleich zu diskutieren. Als Vorbereitung auf diese

Diskussion hat der Zürcher Regierungsrat seine Forderungen gegenüber den Nachbarkantonen formuliert und ihnen unterbreitet. Die Ergebnisse wurden im Bericht und Antrag zu den Postulaten KR-Nr. 38/1997 und KR-Nr. 88/1999 betreffend zentralörtliche Leistungen des Kantons Zürich und deren Abgeltung sowie betreffend Stellung des Kantons Zürich in einem neuen Finanzausgleich veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die anderen Kantone bereits die massvollen Forderungen des Kantons Zürich zur Abgeltung zentralörtlicher Leistungen nicht akzeptieren wollen. Obwohl sie die Notwendigkeit eines interkantonalen Lastenausgleichs grundsätzlich bejahen, ist es offensichtlich, dass sie die Wahrung eigener Interessen im konkreten Fall höher bewerten als die gedeihliche interkantonale Zusammenarbeit mit einem fairen Lastenausgleich. Der Regierungsrat hat deshalb, wie er resignierend schreibt, keine übermässigen Erwartungen an den interkantonalen Lastenausgleich.

Die SP erwartet dagegen, dass sich der Zürcher Regierungsrat in der KDK für eine adäquate Abgeltung zentralörtlicher Leistungen einsetzt. Es geht nicht an, von Seiten umliegender Kantone stets den interkantonalen Zusammenhalt und den Föderalismus zu beschwören und bei den Abgeltungen von Leistungen, seien sie im Bereich Kultur, Verkehr oder Soziales, zu kneifen.

Weiter verlangt die SP eine regelmässige Berichterstattung an das Parlament über die Verhandlungen mit den anderen Kantonen sowie die Ratifizierung der geplanten interkantonalen Rahmenvereinbarung durch den Rat. Sonst werden unter dem Deckmantel der Stärkung des Föderalismus die kantonalen Parlamente geschwächt und vor allem die Exekutiven gestärkt. Diesen massiven Demokratieabbau zu Gunsten eines mehr als zweifelhaften Finanz- und Lastenausgleichs darf der Kanton Zürich nicht hinnehmen.

Die SP ist nicht gewillt, die Kosten eines unfairen Steuerwettbewerbs hinzunehmen. Sollte der von der KDK ausgehandelte Finanz- und Lastenausgleich die Erwartungen der SP nicht erfüllen, so werden wir ihn nicht mittragen und dafür die interkantonale Steuerharmonisierung erneut forcieren.

Buchpreis für Astrid Kugler-Biedermann

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Zum Ende der heutigen Sitzung möchte ich eine erfreuliche Mitteilung machen, die ich einer Presse-

information der Bildungsdirektion entnehme. Es ist die Tatsache, dass meine ehemalige Sitznachbarin hier im Rat, Astrid Kugler, an der Frankfurter Buchmesse als einzige Autorin von Lehrbüchern mit dem höchsten Preis ausgezeichnet worden ist, und zwar für ihr Geografiebuch «Die Erde, unser Lebensraum». Ich möchte ihr dazu gratulieren. Zudem freue ich mich, dass einmal mehr aus dem LdU etwas Bedeutsames erarbeitet worden ist, ... (*Heiterkeit*) ... das von einem weiten Horizont und einer globalen Verantwortung zeugt. Sie alle sind eingeladen, mit mir diese erdenweite Verantwortung in Ihre Partei zu übernehmen. (*Applaus.*)

Verschiedenes

Rücktritt von Jacqueline Gübeli aus der KPB

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest folgendes Schreiben: «Sehr geehrter Herr Präsident, infolge meiner Wahl in die Justizkommission trete ich aus der Kommission für Planung und Bau zurück. Aus beruflichen Gründen ist mir die Mitarbeit in zwei Kommissionen nicht möglich. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und grüsse Sie, Jacqueline Gübeli.»

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Einreichung einer Standesinitiative zur Vermeidung von Antennenwäldern der Mobilfunk-Betreiberfirmen**
Motion Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)
- **Deregulierung des Apothekergewerbes**
Dringliches Postulat *Balz Hösly (FDP, Zürich)*, *Michel Baumgartner (FDP, Rafz)* und *Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen)*
- **Börsengang der unique zurich airport**
Dringliches Postulat *Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang)*, *Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf)* und *Peter Reinhard (EVP, Kloten)*
- **Rückweisung des Budgets 2001 an den Regierungsrat**
Dringliches Postulat *Werner Bosshard (SVP, Rümlang)*, *Theo Toggweiler (SVP, Zürich)* und *Ernst Züst (SVP, Horgen)*

- **Massnahmen zur Erhaltung der Offenen Radrennbahn Oerlikon**
Postulat *Bruno Walliser (SVP, Volketswil)*, *Peter Biemann (CVP, Zürich)* und *Hanspeter Schneebeili (FDP, Zürich)*
- **Projekt Rheinfal 2000 plus**
Interpellation *Käthi Furrer (SP, Dachsen)* und *Inge Stutz (SVP, Marthalen)*

- **Teilkraftsetzung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes**
Dringliche Anfrage *Michel Baumgartner (FDP, Rafz), Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen)* und Mitunterzeichnende
- **Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung des Skontos und die Berechnung von Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern**
Anfrage *Severin Huber (FDP, Dielsdorf)*
- **Misshandlung durch Polizisten**
Anfrage *Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)*
- **Lufthygienische Optimierung der Autobahnabschnitte N4 und N20 bei Wettswil und Bonstetten**
Anfrage *Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten)*
- **Stellenwert der Jugendhilfe**
Anfrage *Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)*
- **Strassenverkehrsnotstand in und rund um Zürich**
Anfrage *Adrian Bergmann (SVP, Meilen)* und *Laurenz Styger (SVP, Zürich)*

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Zürich, den 30. Oktober 2000

Die Protokollführerin:
Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 27. November 2000.